

 Anlage 4



 21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020



Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“
(Einzelplan 09)

Inhalt Anlage 4

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“	03
Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte.....	03
Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen.....	05
Wirkungsanalysen	17

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 09	451.521.794	438.841.980	222.547.700	249.021.900
davon Anteil D/F	245.666.340	266.818.918	170.739.600	200.748.800
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 09	54,4%	60,8%	76,7%	80,6%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F	14,5%	15,6%	28,7%	27,1%
nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F	16,5%	17,7%	20,0%	20,5%
nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F	69,0%	66,7%	51,3%	52,4%

Zum Jahreswechsel 2018/2019 zeigt sich eine drastische Verminderung des Fördermittelumfangs im Einzelplan 09. Für die neue Legislaturperiode erfolgt die Umressortierung der Städtebauförderung und des Sozialen Wohnungswesens ab 2019 hin zum Einzelplan 07 (HMWEVW). Dadurch entfällt das Förderkapitel 09 24, und die entsprechenden Fördermittelansätze (im Jahr 2018 waren dies noch Haushaltsansätze von rund 266 Mio. Euro) wechseln das Ressort.

Außerdem steigt der Anteil der rein freiwilligen Leistungen in erheblichem Umfang an. Dies resultiert aus der Kumulation von zwei Effekten, einerseits fällt mit dem Wohngeld (im Jahr 2018 in Höhe von 76 Mio. Euro) ein großer Ausgabenblock für gesetzliche Leistungen weg, andererseits werden in den Folgejahren mehrere freiwillige Leistungen deutlich erhöht.

Förderprodukt 09 21 P 02 – Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Integrierter Klimaschutzplan Hessen

Seit 2018 ist das Förderprodukt um den Integrierten Klimaschutzplan Hessen erweitert. Hier war zunächst die Umsetzung von 11 prioritären Maßnahmen im HMKLV vorgesehen, die in 2019 mit knapp 7,4 Mio. Euro zentral veranschlagt waren. Für 2020 und die Folgejahre werden nochmals zusätzliche Mittel veranschlagt. Die Mittel für den Klimaschutz insgesamt steigen von 11,3 Mio. Euro in 2019 auf 15,8 Mio. Euro in 2020.

Förderprodukt 09 22 P 05 – Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz

Das Förderprodukt wurde in 2020 um 4,3 Mio. Euro verstärkt für Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversitätsstrategie. Hierin enthalten sind auch Maßnahmen, die gleichzeitig der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzplans Hessen dienen.

Förderprodukt 09 22 P 10 – Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen

Der Sturm „Friederike“ im Januar 2018 und die seitdem andauernde Trockenheit in den hessischen Wäldern führen bei allen Baumarten zu einem in dieser Dimension noch nie dagewesenen Absterben von Waldbäumen auf großer Fläche. Sowohl Bund als auch Land haben deshalb deutlich mehr Mittel für den Privat- und Kommunalwald zur Verfügung gestellt. Hierfür werden rund 12,6 Mio. Euro zusätzlich veranschlagt. Hinzu kommen noch Mittel zur Unterstützung der Holzvermarktungsorganisationen. Der Ansatz des Förderproduktes steigt somit auf knapp 20,9 Mio. Euro in 2020.

Förderprodukt 09 22 P 20 – Naturschutz und Landschaftspflege

Bis Ende 2022 sollen flächendeckend in allen hessischen Landkreisen Landschaftspflegeverbände etabliert werden. Diese sollen die Landkreise insbesondere bei der Umsetzung von Natura-2000-Maßnahmen unterstützen. Dafür wurden rund 1,9 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt.

Förderprodukt 09 23 P 23 – Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)

Im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM) wurden in 2019 die Programme Ökolandbau sowie Vielfältige Kulturen im Ackerbau neu eingeführt. In 2020 werden hierfür insgesamt rund 27,8 Mio. Euro für Verpflichtungsermächtigungen zusätzlich veranschlagt, die sich liquiditätsmäßig erst in den Folgejahren auswirken.

Förderprodukt 0923 P 29 – Ökoaktionsplan

Für den Ökoaktionsplan werden in 2020 zusätzlich 3,0 Mio. Euro bereitgestellt, jährlich steigend um jeweils eine weitere Million. Darin enthalten sind entsprechende Verpflichtungsermächtigungen, so dass die Gesamtkosten des Förderprodukts von 2,0 Mio. Euro in 2019 auf insgesamt rund 11,5 Mio. Euro in 2020 steigen.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMUKLV für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänge r	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020
0921	01			Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz	15.798	17.664	15.768	15.768									15.798	17.664	15.768	15.768
0921		V	K,W	a) Altlastensanierung	15.755	17.662	15.558	15.558									15.755	17.662	15.558	15.558
0921		V	K,W	b) vorsorgender Bodenschutz	43	2	210	210									43	2	210	210
0921	02			Klimaschutz	2.701	8.928	11.365	15.865									2.701	8.928	11.365	15.865
0921		F	K,O,P,W	a) Anpassung an den Klimawandel	2.701	1.043	3.000	4.938									2.701	1.043	3.000	4.938
0921		F	K,O,P,W	b) Steigerung der Akzeptanz von Windkraftanlagen in Kommunen		1.000	1.000	1.000										1.000	1.000	1.000
0921		F	K,O,P,W	c) Klimaschutzplan Hessen 2025		6.886	7.365	9.927										6.886	7.365	9.927
0921	03	F	K,O,P,W	Umweltlotterie	54	76	130	104						76			54		130	104
0921	04			Gewässerschutz und Verbesserung Gewässergüte	15.399	9.433	6.942	6.702	621	789	1.000	1.000					14.779	8.644	5.942	5.702
0921		G	K,P,W	a) Gewässergüte	8.745	3.440	2.272	2.272				2					8.745	3.439	2.272	2.272
0921		G	K,P	b) naturnahe Gewässer	1.091	1.064	1.670	1.670	621	787	1.000	1.000					470	277	670	670
0921		G	K,P,W	c) Grundwasser	4.064	4.929	3.000	2.500									4.064	4.929	3.000	2.500
0921		F	K	d) Sanierung Stadtschleuse Kassel	1.500			260									1.500			260
0921	06			Hochwasserschutzmaßnahmen	1.767	1.414	4.975	2.475					890	650	2.082	792	878	765	2.893	1.683
0921		V	K	a) Oberrheinausbau	1.330	997	3.450	1.300					890	650	2.070	780	440	347	1.380	520
0921		V	K	b) Hochwasserschutz																
0921		V	K	c) Planungen	437	405	1.505	1.155									437	405	1.505	1.155
0921		V	K	d) Altrheine (Gewässer erster Ordnung)	1	12	20	20							12	12	1	12	8	8
0921	08			Fachübergreifender Umweltschutz (ab 2020)				235												235
0921		F	K,P,W	a) Fachübergreifender Umweltschutz (ab 2020)				85												85
0921		F	K,P,W	b) Umweltallianz Hessen (ab 2020)				150												150
0921	09	F	K,P,W	Bildung für nachhaltige Entwicklung (ab 2020)				700												700
0921	11			Nachhaltigkeitsstrategie Hessen	1.210	1.615	1.532	1.182									1.210	1.615	1.532	1.182
0921		F	K,P,W	a) Nachhaltigkeitsstrategie Hessen	957	1.084	1.182	1.182									957	1.084	1.182	1.182
0921		F	K,P,W	b) Umweltallianz Hessen (bis 2019)	22	26	50										22	26	50	
0921		F	K,P,W	c) Bildung für nachhaltige Entwicklung (bis 2019)	231	505	300										231	505	300	

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänge r	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0921	14	F,V	O	Institut Wohnen und Umwelt GmbH (ab 2019 im HMWEVW)	1.500	1.500														
0921	99			Sammler	1															
0921		F	K	a) Restabwicklung Sonderabfallabgabe	1															
0921		F	K	b) Sonstige Einnahmen																
0922	02	F	P	Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen (bis 2019)	17	17	20									17	17	20		
0922	03			Förderung der Naturparke, Umweltbildungszentrum	1.531	1.340	1.338	1.048								1.531	1.340	1.338	1.048	
0922		F	K, O	a) Ausbau und Unterhaltung hessische Naturparke	705	724	728	938								705	724	728	938	
0922		F	K, O	b) Investitionen in den hessischen Naturparken	153	275	150									153	275	150		
0922		F	O	c) Umweltbildungszentrum Hofgut Guntershausen (ab 2016)	673	340	460	110								673	340	460	110	
0922	04			Förderung des Fischereiwesens	377	361	500	500					3		30	30	374	361	470	470
0922		G	O,P,W	a) Förderung von Maßnahmen des Fischereiwesens	372	360	450	450									372	360	450	450
0922		G	O,P,W	b) Förderung von Investitionen zur Verarbeitung/Vermarktung	5	1	50	50					3		30	30	2		20	20
0922	05			Biodiversität und Artenschutz	1.146	2.768	3.305	7.654									1.146	2.768	3.305	7.654
0922		F,V	K,O,P,W	a) Artenhilfs- und Artenschutzprogrammen	1.138	2.760	3.240	7.604									1.138	2.760	3.240	7.604
0922		F	K,O,P	b) Biodiversität	8	8	15										8	8	15	
0922		F	K,O,P	c) Präventionsmaßnahmen für geschützte Arten			50	50											50	50
0922	06	V	K,O	Biosphärenreservate	273	524	479	629									273	524	479	629
0922	07	F	K,P	Waldumweltmaßnahmen	24	17											24	17		
0922	08			Inst. der Forst- und Holzwirtschaft	110	109	140	1.530									110	109	140	1.530
0922		F	O	a) Projekt- und Einmalförderungen	47	45	75	110									47	45	75	110
0922		V	O	b) Kuratorium für Walдарbeit/Forsttechnik	64	64	65	70									64	64	65	70
0922		V	O	c) Kostenerstattung Waldbrände																
0922		V	O	d) Inst. Förderung Stiftung Hessischer Jägerhof (ab 2020)				350												350
0922		G	P	e) Härtefonds Verkehrssicherung (ab 2020)				1.000												1.000

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänge r	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf												
									EU				Bund				Land				
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	
0922	09			Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Weltnaturerbe (ab 2016)	893	860	785	985										893	860	785	985
0922		F,D	O	a) Naturschutzgroßprojekte	805	790	685	685										805	790	685	685
0922		F	O,P,W	b) hessischen UNESCO-Welterbestätten (ab 2016)	88	70	100	100										88	70	100	100
0922		F	O,P,W	c) Bundesprogramm Biologische Vielfalt (ab 2020)				200													200
0922	10			Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen	2.884	2.805	8.167	20.867	1.107	1.065	2.000	2.000	1.014	987	3.106	10.656	763	753	3.061	8.211	
0922		F,D	K,P	a) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit / Forstwirtschaftl. Wegebau	1.174	1.633	2.000	2.000	587	813	1.000	1.000	352	488	600	600	235	332	400	400	
0922		F,D	K,P	b) Verbesserung der Umwelt und Landschaft / Bodenschutzkalkung	1.042	510	2.000	2.000	520	251	1.000	1.000	314	151	600	600	208	107	400	400	
0922		F,D	K,P	c) Gemeinschaftsaufgabe ohne EU	578	580	3.177	15.827					348	348	1.906	9.456	230	232	1.271	6.371	
0922		F	K,P	d) Wiederherstellung des forstlichen Potenzials																	
0922		F	K,P	e) Bodenschonende Holzernte, FSC	90	82	200	100									90	82	200	100	
0922		F	K,P,W	f) Maßnahmen für Holzvermarktungsorganisationen			790	940												790	940
0922	11			Management von Schutzgebieten (Natura2000, NSG)	9.987	9.171	10.768	8.728									9.987	9.171	10.768	8.728	
0922		V	K,O,P,W	a) Management von Natura 2000 - Gebieten	4.933	7.333	10.768	8.708									4.933	7.333	10.768	8.708	
0922		V	K,O,P,W	b) Wasserrahmenrichtlinie in Natura 2000 Gebieten	5.054	1.838											5.054	1.838			
0922		F	P	c) Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen (ab 2020)				20												20	
0922	12	F	K,O,P,W	Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried	3.000	722	6.000	6.000									3.000	722	6.000	6.000	
0922	13			Ersatzzahlungen	1.496	997	1.800	1.800									1.496	997	1.800	1.800	
0922		G	K,O,P	a) Naturschutz und Landschaftspflege durch Naturschutzbehörden	1.414	750	1.800	1.800									1.414	750	1.800	1.800	
0922		G	K,O,P	b) Ersatzmaßnahmen durch Gemeinden	82	247											82	247			
0922	14	F	O	Naturschutzzentrum Hessen	310	315	315	358									310	315	315	358	

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänge r	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0922	15			Vertragsnaturschutz (HELP)	122	3.445	3.948	1.948						475	756	756	122	2.970	3.192	1.192
0922		V	O,P,W	a) Vertragsnaturschutz im Rahmen des GAK			500	500							300	300			200	200
0922		V	O,P,W	b) Vertragliche Vereinbarungen für naturschutzfachliche Probleme	86	63	138	138									86	63	138	138
0922		F	O	c) Zuwendungen und Zustiftungen an die Stiftung Natura 2000	36	2.529	2.550	50									36	2.529	2.550	50
0922		F	O,P,W	d) investiver Naturschutz im Rahmen des GAK (ab 2018)		854	760	1.260					475	456	456			379	304	804
0922	17	G	P	Walderhaltungsabgabe	7	1.517	100	100									7	1.517	100	100
0922	18			Förderung des Jagdwesens	728	884	800	800									728	884	800	800
0922		G	O,P	a) Institutionelle Förderung Landesjagdverband Hessen e.V.	118	163	220	220									118	163	220	220
0922		G	O,P	b) Inst. Förderung Stiftung Hess. Jägerhof (ab 2020 FP 08d)	295	309	315										295	309	315	
0922		G	O,P	c) Zuschüsse an Sonstige Institutionen und Maßnahmen	214	253	145	460									214	253	145	460
0922		G	O,P	d) Zuschüsse an Hegegemeinschaften	101	159	120	120									101	159	120	120
0922	19	F	O	Jugendwaldheime (inst. Förderung)	140	150	140	140									140	150	140	140
0922	20			Verbände/Organisationen NatSchutz	250	253	253	2.290									250	253	253	2.290
0922		F	O	a) Landschaftspflegeverbände (LPV)	29	26	33	1.900									29	26	33	1.900
0922		F	K,O	b) Freiwilliges ökologisches Jahr (FÖJ)	152	159	152	322									152	159	152	322
0922		F	O	c) Verbände nach § 29 BNatschG	68	68	68	68									68	68	68	68
0922	99	F	K	Sammler																
0923	02	D	K,P,W	Schadensausgleich im Falle von Naturkatastrophen		1.707	7.305							1.707	2.800				4.505	
0923	04			Tierzucht	1.314	1.301	1.346	1.346					707	704	724	724	608	597	622	622
0923		F,D	O	a) Leistungsprüfungen (HVL)	1.178	1.173	1.206	1.206					707	704	724	724	471	469	482	482
0923		F	O	b) Staatliche Leistungsprüfungen Tierz.	137	128	140	140									137	128	140	140

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänge r	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0923	05			Absatz landw. Qualitätsprodukte	2.520	2.584	2.912	2.993	102	105	111	151					2.418	2.479	2.801	2.841
0923		F	O	a) Verbesserung Honigerzeugung	212	210	222	303	102	105	111	151					111	105	111	151
0923		L	O	d) Milchwirtschaft (Abgabe)	1.057	924	990	990									1.057	924	990	990
0923		V	W	e) Beauftragung Dritter für Agrarmarketingmaßnahmen	1.200	1.400	1.650	1.650									1.200	1.400	1.650	1.650
0923		F	O	f) Geschäftsstellen besonderer Verbände	50	50	50	50									50	50	50	50
0923		F	O	h) Zuwendungen zur Förderung der Erzeugung von hoher Qualität																
0923	06	F	O	Tierschutz	17	17	17	17									17	17	17	17
0923	07			Verbraucherschutz	2.571	2.489	2.872	4.210									2.571	2.489	2.872	4.210
0923		F	O	a) Institutionelle Förderungen	2.197	2.197	2.197	2.962									2.197	2.197	2.197	2.962
0923		F	O	b) Projektförderungen	375	293	572	1.145									375	293	572	1.145
0923		F	O	c) Universalschlichter			104	104											104	104
0923	08	D	P,W	Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EIP)	8.775	9.924	12.625	12.900	3.974	4.536	5.250	6.000	2.893	3.233	4.050	3.840	1.907	2.155	3.325	3.060
0923	09			Bildung / Beratung im ländl. Raum	1.305	1.325	1.415	1.435									1.305	1.325	1.415	1.435
0923		F	O,P	a) Bildungseinrichtungen	185	190	232	232									185	190	232	232
0923		V	P,W	b) überbetriebliche Ausbildung	823	837	880	900									823	837	880	900
0923		F	O	c) Betriebs- und Arbeitswirtschaft	19	20	21	21									19	20	21	21
0923		F	O	e) überbetriebl. Maschinenverwendung	149	150	154	154									149	150	154	154
0923		V	W	f) Bauberatung	128	128	128	128									128	128	128	128
0923	10			Garten und Weinbau	2.110	1.148	1.208	1.208									2.110	1.148	1.208	1.208
0923		F	K,O,P,W	a) Förderung Garten- u. Weinbau	217	262	232	232									217	262	232	232
0923		F	K	c) Landesgartenschauen	1.300	300	400	400									1.300	300	400	400
0923		G	O	d) gebietliche Absatzförderung Wein (Abgabe)	347	342	336	336									347	342	336	336
0923		G	O	e) Deutscher Weinfonds (Abgabe)	245	244	240	240									245	244	240	240

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020
0923	11	G	O	Generalsanierung Kloster Ebernach	2.025	4.365	3.000	3.000									2.025	4.365	3.000	3.000
0923	13			Erstattungen an die Hessische Tierseuchenkasse	1.397	1.704	1.750	1.750									1.397	1.704	1.750	1.750
0923		L	O	a) tierseuchenbedingte Tierverluste	1.397	1.704	1.750	1.750									1.397	1.704	1.750	1.750
0923		L	O	b) unschädliche Beseitigung gefallener Nutztiere																
0923	16	D	O,P,W	Technische Hilfe ELER (Monitoring/Evaluation)	963	653	1.200	1.200	253	287	504	504					710	366	696	696
0923	18	F,D	P,W	Ausgleichszulage (AGZ)	18.036	18.496	10.118	10.118	6.258	10.104	10.118	10.118	4.077	5.032			7.701	3.360		
0923	19			HIAP Weinbau	1.006	868	965	965		195			201		213	213	806	673	752	752
0923		F	P,W	c) Steillagenweinbau	673	543	610	610									673	543	610	610
0923		D	P,W	d) Pheromonbehandlung in Weinbergen	334	325	355	355		195			201		213	213	133	130	142	142
0923	20	F,D	W	Marktstrukturförderung	707	675	1.650	6.650	350	295	700	3.250	214	232	570	570	143	148	380	2.830
0923	21	F	K	Agrarplanungen	28	28	30	30									28	28	30	30
0923	22	F,D	O,P,W	HIAP - Agrarumwelt-/ Naturschutzmaßnahmen	118	75			34	31			56	24			29	21		
0923	23			HALM - Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen	37.260	40.655	50.326	52.803	15.684	17.250	19.034	21.087	11.570	12.520	14.169	15.317	10.006	10.885	17.124	16.399
0923		F,D	O,P,W	a) Agrarumwelt und Landschaftspflegemaßnahmen	37.260	40.564	49.826	52.303	15.684	17.250	19.034	21.087	11.570	12.520	14.169	15.317	10.006	10.793	16.624	15.899
0923		F	O,P,W	b) Prävention des Herdenschutzes		92	400	400										92	400	400
0923		F	O,P,W	c) Entschädigungsleistungen			100	100											100	100
0923	24	F,D	K,O,P,W	Dorferneuerung	7.555	7.404	14.187	15.767	1.140	496	1.000	1.000	1.383	1.070	4.320	4.980	5.032	5.839	8.867	9.787
0923	25			Regionalentwicklung/LEADER	7.873	8.484	18.525	22.855	6.257	6.264	9.000	9.000	194	687	3.750	4.380	1.422	1.534	5.775	9.475
0923		F,D	K,O,P,W	a) Ländliche Regionalentwicklung	7.551	8.192	18.275	22.355	6.257	6.264	9.000	9.000	194	687	3.750	4.380	1.099	1.241	5.525	8.975
0923		F	K,W	b) Landtourismus	323	292	250	500									323	292	250	500
0923	26			EIP - Zusammenarbeit und Europäische Innovationspartnerschaften	563	839	1.700	2.200	451	672	1.360	1.360					113	168	340	840
0923		F,D	W	a) EIP	563	839	1.700	1.700	451	672	1.360	1.360					113	168	340	340

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf												
									EU				Bund				Land				
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	
0923		F	W	b) Innovationsfonds (ab 2020)				500										500			
0923	27	F	O	Stiftung Hessischer Tierschutz	150	86	150	350										150	86	150	350
0923	28	F,D	O,P,W	Biorohstoffe	1.657	1.472	3.994	3.619										1.657	1.472	3.994	3.619
0923	29	F,D	O,P,W	Ökoaktionsplan	1.300	1.406	1.800	5.000										1.300	1.406	1.800	5.000
0923	30			Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen		106	500	200											106	500	200
0923		F	K,P,W	a) Aufwandsentschädigungen		12	250	200											12	250	200
0923		F	K,P,W	b) Beschaffungen für Prävention u. Bekämpfung		64	250												64	250	
0923		F	K,P,W	c) Sonstige Präventionen und Bekämpfungen		29													29		
0923	99			Sammler	520	95	3.385											520	95	3.385	
0923		F	K	a) Restabwicklung und sonstige Einnahmen	520	95	3.385											520	95	3.385	
0923		F	K	b) Mahngebühren																	
0924	01	G	K,P	Wohngeld	90.648	78.836					45.324	39.418						45.324	39.418		
0924	02			Initiativen im Wohnungs- und Städtebau	354	354												354	354		
0924		F	K,P	a) Ab in die Mitte (Innenstadtoffensive)	219	246												219	246		
0924		F	K,P	b) Initiative Baukultur in Hessen																	
0924		F	K,P,W	c) Programm zur Anschubfinanzierung von Innovationsbereichen (INGE)	135	108												135	108		
0924	06			Programme zur Städtebauförderung	36.426	43.243			39	237			18.223	20.519				18.163	22.488		
0924		F,D	K,P	a) Stadtsanierung	360	110							202	68				158	42		
0924		F,D	K,P	b) Soziale Stadt	9.241	12.978							4.622	5.490				4.618	7.488		
0924		F,D	K,P	c) Stadtbau in Hessen	12.062	15.722							6.037	7.863				6.025	7.860		
0924		F,D	K,P	d) Innenentwicklung - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren	10.132	10.300							5.066	5.150				5.065	5.150		
0924		F,D	K,P	e) Städtebaulicher Denkmalschutz	4.593	3.761							2.296	1.880				2.296	1.880		

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0924		F,D	K,P	f) Förderungen der EU im Bereich Städtebau (EFRE)	39	237			39	237										
0924		F,D	K,P	g) Investitionspakt Soziale Integration		136							68				68			
0924		F,D	K,P	h) Zukunft Stadtgrün																
0924		F,D	K,P	i) Nachhaltiges Wohnumfeld																
0924	07	F,D	K,P	Wiedereinsatz von Rückflüssen aus Städtebaufördermaßnahmen	432	511									432	511				
0924	08			Soziale Wohnraumförderung	98.663	99.955									98.663	99.955				
0924		F,D	K,P,W	a) Baukostenzuschuss zur Schaffung studentischen Wohnraums																
0924		F	K,P,W	b) Erwerb von Belegungsrechten	1.942	3.130									1.942	3.130				
0924		F,D	K,P,W	c) Förderung des behindertengerechten Umbaus	2.000	3.000									2.000	3.000				
0924		F,D	K,P	d) Finanzierung der Darlehnsprogramme des Landesprogramms	57.557	56.378									57.557	56.378				
0924		F,D	K,P	e) Zuschussförderung (ab 2016)	36.994	37.000									36.994	37.000				
0924		F,D	K,P	f) Zuschüsse zur Entwicklung von Bauland (ab 2018)	170	390									170	390				
0924		F,D	K,P	g) Unterstützung von Modellvorhaben und Wettbewerben (ab 2018)		56											56			
0924		F,D	K,P	h) Zuschüsse für KIP II Wohnraum (ab 2018)																
0924	99	G,V	K,W	Sammler	63.502	41.152	0	0							63.502	41.152				
Summe EPL 09					451.522	438.842	222.548	249.022	36.271	42.324	50.077	55.470	86.749	87.333	36.569	42.258	328.502	309.185	135.902	151.294

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMUKLV für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR) Liquidität - Gesamtkosten

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0921	01	Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz	15.798	17.664	15.768	15.768	20.452	17.641	14.818	24.274
0921	02	Klimaschutz	2.701	8.928	11.365	15.865	2.921	9.355	12.151	37.734
0921	03	Umweltlotterie	54	76	130	104	134	102	130	104
0921	04	Gewässerschutz und Verbesserung Gewässergüte	15.399	9.433	6.942	6.702	16.048	9.523	6.362	11.042
0921	06	Hochwasserschutzmaßnahmen	1.767	1.414	4.975	2.475	1.796	1.414	4.771	2.445
0921	08	Fachübergreifender Umweltschutz (ab 2020)				235				470
0921	09	Bildung für nachhaltige Entwicklung (ab 2020)				700				2.512
0921	11	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen	1.210	1.615	1.532	1.182	1.225	2.480	1.665	1.488
0921	14	Institut Wohnen und Umwelt GmbH (ab 2019 im HMWEVW)	1.500	1.500			1.500	1.500		
0921	99	Sammler	1				1			
0922	02	Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen (bis 2019)	17	17	20		17	17	20	
0922	03	Förderung der Naturparke, Umweltbildungszentrum	1.531	1.340	1.338	1.048	1.531	1.362	1.250	1.148
0922	04	Förderung des Fischereiwesens	377	361	500	500	559	482	500	500
0922	05	Biodiversität und Artenschutz	1.146	2.768	3.305	7.654	1.145	2.771	3.841	11.344
0922	06	Biosphärenreservate	273	524	479	629	273	524	399	729
0922	07	Waldumweltmaßnahmen	24	17			24	17		
0922	08	Inst. der Forst- und Holzwirtschaft	110	109	140	1.530	110	109	140	2.030
0922	09	Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Weltnaturerbe (ab 2016)	893	860	785	985	89	76	110	1.610
0922	10	Gemeinschaftsaufgabe Forstliche Maßnahmen	2.884	2.805	8.167	20.867	4.151	4.871	14.370	26.395

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0922	11	Management von Schutzgebieten (Natura2000, NSG)	9.987	9.171	10.768	8.728	9.902	9.252	10.848	9.028
0922	12	Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried	3.000	722	6.000	6.000	3.000	826	5.960	6.600
0922	13	Ersatzzahlungen	1.496	997	1.800	1.800	2.848	1.867	1.800	1.800
0922	14	Naturschutzzentrum Hessen	310	315	315	358	310	315	315	358
0922	15	Vertragsnaturschutz (HELP)	122	3.445	3.948	1.948	122	3.668	4.620	2.995
0922	17	Walderhaltungsabgabe	7	1.517	100	100	927	487	100	100
0922	18	Förderung des Jagdwesens	728	884	800	800	957	881	800	800
0922	19	Jugendwaldheime (inst. Förderung)	140	150	140	140	140	150	140	140
0922	20	Verbände/Organisationen NatSchutz	250	253	253	2.290	250	253	253	5.190
0922	99	Sammler								
0923	02	Schadensausgleich im Falle von Naturkatastrophen		1.707	7.305			1.700	7.305	
0923	04	Tierzucht	1.314	1.301	1.346	1.346	1.161	1.185	1.152	2.185
0923	05	Absatz landw. Qualitätsprodukte	2.520	2.584	2.912	2.993	10.390	1.404	1.948	1.040
0923	06	Tierschutz	17	17	17	17	17	17	17	17
0923	07	Verbraucherschutz	2.571	2.489	2.872	4.210	2.603	3.085	2.872	4.030
0923	08	Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EIP)	8.775	9.924	12.625	12.900	17.743	17.762	13.875	13.565
0923	09	Bildung / Beratung im ländl. Raum	1.305	1.325	1.415	1.435	1.763	1.547	1.440	1.435
0923	10	Garten und Weinbau	2.110	1.148	1.208	1.208	959	837	4.258	943
0923	11	Generalsanierung Kloster Ebernach	2.025	4.365	3.000	3.000	4.680	3.823	3.420	3.542
0923	13	Erstattungen an die Hessische Tierseuchenkasse	1.397	1.704	1.750	1.750	1.397	1.704	1.750	1.750
0923	16	Technische Hilfe ELER (Monitoring/Evaluation)	963	653	1.200	1.200	1.045	1.176	1.270	1.136

Kapitel	Produkt Nr.	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				Gesamtkosten			
			Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0923	18	Ausgleichszulage (AGZ)	18.036	18.496	10.118	10.118	18.044	18.677	10.118	10.118
0923	19	HIAP Weinbau	1.006	868	965	965	103	108	4.840	500
0923	20	Marktstrukturförderung	707	675	1.650	6.650	744	2.155	1.865	17.351
0923	21	Agrarplanungen	28	28	30	30	113		60	
0923	22	HIAP - Agrarumwelt-/ Naturschutzmaßnahmen	118	75			70	438		
0923	23	HALM - Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen	37.260	40.655	50.326	52.803	34.291	43.848	238.086	44.931
0923	24	Dorferneuerung	7.555	7.404	14.187	15.767	10.152	9.647	21.080	21.166
0923	25	Regionalentwicklung/LEADER	7.873	8.484	18.525	22.855	9.864	12.228	21.968	24.889
0923	26	EIP - Zusammenarbeit und Europäische Innovationspartnerschaften	563	839	1.700	2.200	2.094	2.421	1.715	3.738
0923	27	Stiftung Hessischer Tierschutz	150	86	150	350	150	150	150	350
0923	28	Biorohstoffe	1.657	1.472	3.994	3.619	1.624	1.251	4.284	4.649
0923	29	Ökoaktionsplan	1.300	1.406	1.800	5.000	1.241	1.701	2.015	11.482
0923	30	Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen		106	500	200		106	500	200
0923	99	Sammler	520	95	3.385		519	95	3.385	
0924	01	Wohngeld	90.648	78.836			77.999	83.858		
0924	02	Initiativen im Wohnungs- und Städtebau	354	354			223	254		
0924	06	Programme zur Städtebauförderung	36.426	43.243			96.443	112.235		
0924	07	Wiedereinsatz von Rückflüssen aus Städtebaufördermaßnahmen	432	511			3	95		
0924	08	Soziale Wohnraumförderung	98.663	99.955			105.163	101.070		
0924	99	Sammler	63.502	41.152			63.511	41.343		
Summe EPL 09			451.522	438.842	222.548	249.022	534.540	535.862	434.735	319.852

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produkt- nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
09 21	01 / a-b	V	Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz
09 21	02 / a	F	Klimaschutz
09 21	02 / b	F	Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Kommunen in direkter Nachbarschaft beziehungsweise Nähe zu Windenergieanlagen
09 21	03	F	Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Umweltlotterie
09 21	04 / a	G	Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
09 21	04 / b	G	Durchführung von Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer
09 21	04 / c	G	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
09 21	06 / a	V	Oberrheinausbau
09 21	06 / c	V	Hochwasserschutz Planung
09 21	11 / a	F	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen
09 21	11 / b	F	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - Umweltallianz Hessen
09 21	11 / c	F	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - Bildung für nachhaltige Entwicklung
09 22	02	F	Anpachtung und Ankauf von schutzwürdigen Flächen
09 22	03 / a	F	Institutionelle Förderung für den Ausbau und die Unterhaltung der 11 Hessischen Naturparke
09 22	03 / c	F	„Schatzinsel Kühkopf“ - Umweltbildungszentrum
09 22	04 / a	G	Förderung des Fischereiwesens – Förderung der Fischereiwirtschaft aus Mitteln der Fischereiabgabe
09 22	05 / a	F,V	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Rahmen von Artenhilfs- und Artenschutzprogrammen
09 22	05 / b	F	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz - Zuwendungen an Projektträger des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“
09 22	05 / c	F	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz - Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten; Förderung der Akzeptanz geschützter Arten in der Bevölkerung
09 22	06	V	Förderung des Biosphärenreservats Rhön
09 22	08 / a	F	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft - Förderung der Forst- und Holzwirtschaft
09 22	08 / b	V	Zuwendung an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF)
09 22	08 / c	G	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft - Finanzielle Unterstützung privater Waldbesitzer bei der Beseitigung der durch Waldbrand entstandenen Schäden
09 22	09 / a	F	LIFE Welterbe
09 22	09 / b	F	UNESCO-Welterbe
09 22	11 / a	V	Management von Natura 2000-Gebieten u. Naturschutzgebieten einschließlich investiver Maßnahmen (u. a. Flächenerwerb)
09 22	11 / b	V	Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Natura 2000-Gebieten (WRRL)
09 22	12	F	Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried
09 22	13 / a-b	G	Ersatzzahlungen - Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden
09 22	14	F	Naturschutzzentrum Hessen e.V.
09 22	15 / c	F	Vertragsnaturschutz - Zuwendungen an die Stiftung „Natura 2000“

Kapitel / Titel	Produkt- nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
09 22	17	G	Walderhaltungsabgabe
09 22	18 / b	G	Institutionelle Förderung Stiftung Hessischer Jägerhof
09 22	18 / d	G	Zuschüsse an Hegegemeinschaften
09 22	19	F	Zuwendungen an Jugendwaldheime
09 22	20 / a	F	Förderung von Landschaftspflegeverbänden (LPV)
09 22	20 / b	F	Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des FÖJ
09 22	20 / c	F	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Zuwendungen für anerkannte Naturschutzverbände Hessens
09 23	04 / a	F,D	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere
09 23	04 / b	F	Durchführung staatlicher Leistungsprüfungen in der Tierzucht, sowie Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ)
09 23	05 / a	F	Förderung der Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig
09 23	05 / e	V	MGH - Gutes aus Hessen
09 23	05 / f	F	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte - Zuwendungen zur Unterhaltung von Geschäftsstellen besonderer Verbände/Vereine
09 23	06	F	Preisgelder für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes
09 23	07 / a	F	Verbraucherschutzorganisationen
09 23	07 / b-c	F	Projektförderungen im Bereich der Verbraucherinformation und -aufklärung
09 23	08	D	Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EFP)
09 23	09 / a	F	Unterstützung von Bildungseinrichtungen
09 23	09 / b	V	Förderung der überbetrieblichen Ausbildung
09 23	09 / e	F	Förderung der Überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)
09 23	09 / f	V	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum - Bauberatung durch die Hessische Landesgesellschaft (HLG)
09 23	10 / a	F	Förderung von Garten- und Weinbau
09 23	10 / c	F	Landesgartenschauen
09 23	11	G	Bau- und Kulturdenkmal Kloster Eberbach
09 23	16	D	Technische Hilfe ELER
09 23	18	F,D	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
09 23	19 / c	F	Förderung des Weinbaus in Steillagen
09 23	19 / d	D	Biologischer/biotechnischer Pflanzenschutz in Dauerkulturen
09 23	20	F,D	Marktstrukturförderung
09 23	21	F	Agrarplanungen
09 23	23	F,D	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen (HALM)
09 23	24	F,D	Förderung der Dorfentwicklung
09 23	25 / a	F,D	Förderung der ländlichen Regionalentwicklung / LEADER - Ländliche Regionalentwicklung
09 23	25 / b	F	Förderung der ländlichen Regionalentwicklung / LEADER - Marketing im Landtourismus
09 23	28	F,D	Energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen
09 23	29	F,D	Ökoaktionsplan

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	01 a und b
Produktbezeichnung	Altlastensanierung und vorsorgender Bodenschutz
Bezeichnung der Leistung	a) Altlastensanierung, b) Vorsorgender Bodenschutz

Zielbeschreibung

Die Finanzierung der Altlastensanierung basiert u. a. auf dem Rahmenvertrag mit der HIM GmbH vom 18./22.12.1998 und den jährlich entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln abzuschließenden Jahresverträgen. Sie umfasst die Sanierung der gewerblichen und der Rüstungsaltposten (Ersatzvornahmen des Landes, sofern Sanierungsverantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig zur Sanierung heranziehbar sind). Im Mittelpunkt der Altlastensanierung steht die Aufgabe, verunreinigte Flächen zu revitalisieren, für den Menschen wieder nutzbar zu machen und damit auch zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

Hierbei werden u. a. dem Träger der Altlastensanierung (HIM GmbH – Bereich Altlastensanierung: HIM ASG) nach Priorität und fachlicher Bewertung per Jahresvertrag Mittel zur Verfügung gestellt. Zu den Zielen des vorsorgenden Bodenschutzes gehört es, die Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch schädliche Einwirkungen auf den Boden soweit wie möglich zu vermeiden. Dies setzt voraus, dass bei raumbezogenen Planungen (z.B. Landes-, Regional-, Bauleitplanung) und Vorhaben, die mit Baumaßnahmen verbunden sind, entsprechende Überlegungen frühzeitig einbezogen und geeignete Vorkehrungen zum vorsorgenden Bodenschutz getroffen werden. Die Maßnahmen, die zur Verfolgung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes ergriffen werden, dienen hier auch dem Grundwasserschutz.

Die Altlastensanierung und der vorsorgende Bodenschutz erfolgen mit dem Ziel, den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu steigern, verunreinigte Standorte wieder nutzbar zu machen und damit Investitionshemmnisse zu beseitigen. Des Weiteren soll die nachhaltige Nutzung von mineralischen Rohstoffen gesichert werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Sanierungsmaßnahmen der letzten Jahre verliefen planmäßig, so dass die Maßnahmen zur Zielerreichung als geeignet bewertet werden können. Die bereitgestellten finanziellen Mittel werden gegenwärtig als ausreichend erachtet, um die o. g. Ziele unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erreichen zu können.

Eine große Anzahl der laufenden Grundwassersanierungsanlagen werden noch mindestens 10 Jahre weiterbetrieben werden müssen. Des Weiteren werden kleine und mittlere Altlastensanierungsmaßnahmen sowohl boden- als auch grundwasserseitig stetig fortgeführt und zum Teil in den nächsten Jahren abgeschlossen. Auch hier verlaufen die Sanierungsmaßnahmen planmäßig.

Im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes konnte die Umsetzung durch eine Reihe von Maßnahmen (u.a. Regelungen, Arbeitshilfen, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit) verbessert werden.

Von einer Zielerreichung der o.g. Ziele in den genannten Bereichen wird zum jetzigen Zeitpunkt ausgegangen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel Produktnummer/Leistung Produktbezeichnung Bezeichnung der Leistung	09 21 02 Klimaschutz a) Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung allgemein c) Integrierter Klimaschutzplan Hessen 2025
--	---

Zielbeschreibung

Ausgaben des Landes zur Verminderung der klimaschädlichen Treibhausgase durch Verbesserung des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Steigerung des Einsatzes Erneuerbarer Energien sowie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, z. B. für externen Sachverstand zur Verbesserung der konzeptionellen Grundlagen, für Veranstaltungen, Wettbewerbe, Veröffentlichungen sowie für Fördermaßnahmen.

Hierunter fallen insbesondere:

Bezeichnung im Haushaltsplan bis 2019	Bezeichnung im Haushaltsplan ab 2020
<ul style="list-style-type: none"> • Förder- und Modellvorhaben im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie Informations-, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • Fachzentrum Klimawandel (FZK) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachzentrum Klimawandel und Anpassung (FZK)
<ul style="list-style-type: none"> • Transferstelle Klimaschutz und Emissionshandel Hessen (TKE) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landesenergieagentur (LEA)
<ul style="list-style-type: none"> • Bündnis "Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen" 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Änderung

Das Kabinett hat am 13. März 2017 den integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 beschlossen. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Der Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025 wird ab 2018 als zusätzliche Leistung c) beim Produkt 02 aufgenommen. Mit dem integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 und seinen 140 Maßnahmen sollen sowohl die Klimaziele Hessens erreicht werden als auch Anpassungen an die Folgen des Klimawandels erfolgen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Insgesamt befinden sich 79 Maßnahmen (davon 35 prioritäre Maßnahmen) in der Umsetzung. Für weitere 24 Maßnahmen ist der Start der Umsetzung in 2019 vorgesehen, 23 weitere Maßnahmen sollen in den Jahren 2020-2025 umgesetzt werden.

Das Land Hessen hat sich zum Ziel gesetzt bis 2050 klimaneutral zu werden und strebt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu 1990 an. In der neuen Legislaturperiode wird der Klimaschutzplan mit einem neuen Zwischenziel für 2030 weiterentwickelt. Bereits bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 55 % gesenkt werden. Der Klimaschutzplan 2025 wird daher weiter konsequent umgesetzt und auf Grundlage des darin vorgesehenen Monitoring Prozesses weiterentwickelt.

Wirkungsanalyse

Eine quantitative Wirkungsanalyse ist schwierig, da es sich zum einen um einzelne Forschungs- und Modellprojekte und zum anderen um breit angelegte qualitative Aktivierungsmaßnahmen zum Klimaschutz bzw. der CO₂-Reduktion in Form von Informationsveranstaltungen der Transferstelle Klimaschutz und Emissionshandel Hessen (Landesenergieagentur) zu verschiedenen Themen und Zielgruppen handelt.

Eine Wirkung wird künftig indirekt durch z.B. die Vorlage kommunaler Klimaschutz-Aktionspläne und umgesetzter Maßnahmen zum Klimaschutz erkennbar sein.

Bis zum April 2019 haben 194 Städte, Gemeinden und Landkreise die Charta für den Klimaschutz unterzeichnet und sind somit dem Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ beigetreten. Derzeit liegen ca. 70 Klimaschutz-Aktionspläne oder -konzepte der Unterzeichnerkommunen vor, weitere rund 60 Klimaschutz-Aktionspläne sind avisiert. Eine Fachstelle betreut die Unterzeichnerkommunen und organisiert für sie regelmäßige Treffen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

Pro Jahr gibt es 4 Regionalforen, 2 Fachforen, je ein Stadt- und Landkreisforum sowie ein Jahrestreffen und eine Info-Veranstaltung zur Nationalen Klimaschutzinitiative - NKI.

Eine direkte emissionsmindernde Wirkung ist nicht messbar, da die Förderleistungen im Wesentlichen auf eine qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen abzielen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Klimaschutz
Bezeichnung der Leistung	b) Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Kommunen in direkter Nachbarschaft beziehungsweise Nähe zu Windenergieanlagen

Zielbeschreibung

Unterstützung der Kommunen bei der Durchführung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes, zur Steigerung des Einsatzes Erneuerbarer Energien, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Dies gilt insbesondere für Kommunen in direkter Nachbarschaft beziehungsweise Nähe zu Windenergieanlagen.

Wirkungsanalyse

Die Kommunen werden durch die seit 1.1.2016 in Kraft getretene Richtlinie des Landes zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen unterstützt.

Eine direkte emissionsmindernde Wirkung der Leistungen ist so nicht messbar, da im Wesentlichen qualitativer Natur. In dem Berichtszeitraum wurden bisher sechs Anträge von Windkommunen positiv beschieden.

Darüber hinaus sind bei Kapitel 09 60 im Produkt 01 Mittel zur finanziellen Beteiligung hessischer Kommunen am wirtschaftlichen Ertrag des Landes aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen veranschlagt. Diese Möglichkeit der Förderung wird bisher von den Kommunen bevorzugt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	03
Produktbezeichnung	Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Umweltlotterie
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Durchführung von Maßnahmen aus den Erlösen der Hessischen Umweltlotterie zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Verausgabung der Fördermittel korrespondiert mit den zur Verfügung stehenden anteiligen Einnahmen aus der Hessischen Umweltlotterie. Aufwendungen für dieses Förderprodukt sind für das Land kostenneutral.

Gefördert werden können Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie Maßnahmen zur Biotopgestaltung, zur Ökosystemvernetzung und zum Gewässerschutz.

Die Zielerreichung kann gemessen werden durch die Erfassung der aus Landeszuwendungen geförderten Projekte.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Seit dem Start der Hessischen Umweltlotterie GENAU 2016 konnten zahlreiche Umwelt- und Naturschutzprojekte in ganz Hessen finanziert werden. Hierbei handelt es sich vor allem um Umwelt- und Naturschutzprojekte, welche den wöchentlichen Zusatzgewinn in Höhe von 5.000 Euro direkt von Hessen-Lotto erhalten haben und nicht über den Landeshaushalt abgewickelt werden.

Die darüber hinaus aus Landeszuwendungen finanzierbaren Projekte hängen von den erzielten Erlösen aus der Umweltlotterie ab. Bis Ende 2018 konnten hieraus 10 Projekte gefördert werden. Nach den Erfahrungen aus dem Anlaufjahr hat Hessen-Lotto nunmehr die Lotterie überarbeitet, so dass mittelfristig mit einem Anstieg der Erlöse und damit der geförderten Maßnahmen zu rechnen ist. Im ersten Drittel des laufenden Jahres wurden bereits fünf weitere Projekte aus den Überschussmitteln bewilligt. Die thematische Bandbreite der geförderten Projekte ist umfangreich und weit gesteckt. Beispiele sind das Pflanzen von Bäumen, die Pflege eines Schulgartens, das Anlegen oder Sanieren eines Teiches, die Anschaffung von Arbeitsmaterialien für die Landschaftspflege (z. B. von Streuobstwiesen), der Erwerb und das Pflegen eines für den Artenschutz wertvollen Flurstücks oder der Schutz von bedrohten Arten (z.B. Eisvogel, Wildkatze und Hirschkäfer). Thematische Schwerpunkte bestehen in den Bereichen Artenschutz, Natur- und Flächenschutz (insbesondere Projekte rund um das Streuobst), Imkerei sowie Umweltbildung und Umwelterziehung.

Weiterhin ist festzustellen, dass ein Großteil der von Hessen-Lotto und aus Landeszuwendungen finanzierten Projekten dem Erhalt und der Wiederherstellung von Arten und Lebensräumen dient, die Teil des europäischen Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 (Arten und Lebensraumtypen gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie) sind welche in der sogenannten Liste der für Hessen bedeutsamen Arten und Lebensräume (kurz „Hessen-Liste“) geführt werden. Die „Hessen-Liste“ stellt eine Hilfe und Grundlage für die regionale Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie dar. Mit der Hessischen Biodiversitätsstrategie verfolgt das Land Hessen seit dem Jahr 2013 das Ziel, die Biologische Vielfalt in Hessen zu stabilisieren und zu erhalten. Daher ist die Förderung solcher Projekte der Umsetzung dieses Ziels in besonderem Maße dienlich.

Ein großer Vorteil der Umweltlotterie GENAU ist die umfassende Präsentation der Projekte in der Öffentlichkeit. Mit der Vorstellung der Projekte in den Medien (Internet, wöchentlicher Beitrag in der Sendung „Alle Wetter“ des Hessischen Rundfunks, Printmedien etc.) werden der Umwelt- und Naturschutz generell, sowie insbesondere die Gewinnerprojekte, einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Diese Form von Werbung schafft Sympathien und Aufmerksamkeit und „macht Lust auf mehr“. Darüber hinaus erfahren im Umwelt- und Naturschutz engagierte Menschen und Verbände Anerkennung und Würdigung.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
Bezeichnung der Leistung	Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte

Zielbeschreibung

Insbesondere zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes sowie der Oberflächen- und Grundwasserverordnung werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte gefördert. Hierunter fallen auch Maßnahmen, die zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und der Richtlinie 2008/105/EG, geändert durch Richtlinie 2013/39/EU in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollte grundsätzlich bis zum Jahr 2015, bei begründeter Fristverlängerung als Ausnahme spätestens jedoch bis 2027, ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist in drei Bewirtschaftungsperioden (bis 2015, 2021 und 2027) gegliedert. Gegenstand der Umsetzung des nationalen und europäischen Wasserrechtes sind die drei Bereiche Oberflächengewässer (Stoffe), Oberflächengewässer (Struktur) und Grundwasser.

Die Ziele der WRRL wurden dabei in Form von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (BP und MP) im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2009 Nr. 52 vom 21. Dezember 2009, Seiten 3112 ff.) veröffentlicht. Aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen wird auf die Aufzählung einzelner Ziele verzichtet, wobei beispielhaft die Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen zur gezielten Phosphor-Elimination nach den Vorgaben des WRRL-MP 2015-2021, Maßnahmen an signifikant belasteten kommunalen Einleitungen, die aufgrund einer mindestens dem Anforderungsniveau des hessischen Leitfadens entsprechenden Immissionsbetrachtung als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand identifiziert werden (z. B. Maßnahmen zur Abflussberuhigung der Einleitung), zu nennen sind.

In der Leistung werden im Rahmen der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes prioritäre Einzelvorhaben zur Umsetzung der WRRL, die im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser aus öffentlichen Abwasseranlagen stehen, sowie Forschungsvorhaben finanziert.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Der Erfolg ist messbar an der Erreichung der Orientierungswerte für Phosphor und Stickstoff gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in den hessischen Wasserkörpern.

Wirkungsanalyse

Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und anderen prioritären Vorhaben zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit verfolgt das Ziel, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen oder zu erhalten.

Die Messung der Zielerreichung bei der WRRL folgt den Zeiträumen der Bewirtschaftungsperioden (2010-2015, 2016-2021 und 2022-2027). Sie erfolgt durch ein Maßnahmen- und Wirkungscontrolling, welches erstmals im Zuge der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms detailliert ausgewertet wurde. Danach wurden die angestrebten Ziele bisher für die meisten Gewässer nicht erreicht. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass der Phosphorgehalt in diesen Gewässern die Orientierungswerte der OGewV überschreitet. Aufgrund des erfolgten Wirkungscontrollings wurden für die zweite Bewirtschaftungsperiode daher weitere Maßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen als erforderlich angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Phosphorelimination, die im MP 2015-2021 konkret vorgegeben wurden und durch die Richtlinie vom 26.7.2017 zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-WRRL dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen, finanziell gefördert werden. Durch Förderquoten von bis zu 50 % wurden und werden Anreize für die Betreiber von Kläranlagen geschaffen, die nach dem MP 2015 – 2021 geforderten Maßnahmen zur Phosphorelimination umzusetzen.

Die Ergebnisse der Phosphor- und Stickstoffmessungen in den hessischen Wasserkörpern für das Jahr 2018 zeigen nun einen ersten Rückgang der Gewässerbelastung durch die beiden zuvor genannten Parameter.

Zur endgültigen Überprüfung der Zielerreichung ist die Gewässerzustandsbewertung der biologischen Komponenten heranzuziehen, die derzeit im Gange ist. Die derzeit vorliegenden Ergebnisse zeigen eine geringe Verbesserung der Gewässergüte, die allerdings noch nicht zur WRRL-Zielerreichung ausreicht. Hierzu ist der Abschluss der bis 2021 umzusetzenden Maßnahmen sowie die Identifizierung weiterer erforderlicher Maßnahmen und deren Umsetzung abzuwarten.

Ebenso kann die Wirkung der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben als Grundlagenforschung für die Umsetzung der WRRL aus heutiger Sicht noch nicht abschließend bewertet werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	04 b
Produktbezeichnung	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
Bezeichnung der Leistung	Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer

Zielbeschreibung

Insbesondere zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes sowie der Oberflächen- und Grundwasserverordnung werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte gefördert. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll grundsätzlich bis zum Jahr 2015, bei begründeter Fristverlängerung als Ausnahme spätestens jedoch bis 2027, ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist in drei Bewirtschaftungsperioden (bis 2015, 2021 und 2027) gegliedert. Gegenstand der Umsetzung des nationalen und europäischen Wasserrechtes sind die drei Bereiche Oberflächengewässer (Stoffe), Oberflächengewässer (Struktur) und Grundwasser.

Die Ziele der WRRL wurden dabei in Form von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (Staatsanzeiger für das Land Hessen (2009 Nr. 52 vom 21. Dezember 2009, Seiten 3112 ff.) veröffentlicht. Die Bewirtschaftungsplanung definiert als grundsätzliches Ziel für Oberflächenwasserkörper den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sowie für alle Grundwasserkörper den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand.

In der Leistung werden Gewässerberater finanziert, welche die Kommunen bei der Umsetzung der WRRL mit dem Ziel der Herstellung oder Erhaltung des guten ökologischen Zustandes unterstützen sollen. Finanziert werden darüber hinaus die Forschung sowie weitere finanzielle Aufwendungen im Bereich Gewässerschutz unter Beachtung der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Messung der Zielerreichung bei der WRRL folgt den Zeiträumen der Bewirtschaftungsperioden (2010-2015, 2016-2021 und 2022-2027). Sie erfolgt durch ein Maßnahmencontrolling, welches erstmals im Zuge der Fortschreibung des Maßnahmenprogramms detailliert ausgewertet werden kann. Das Ergebnis der Evaluation im Jahr 2015 zeigte, dass die Erreichung des Ziels der WRRL aufgrund ihrer Komplexität jetzt und auch später nicht in einem einzigen prozentualen Kennzahlenwert wiedergegeben werden kann.

Aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen aus der 1. Bewirtschaftungsperiode (2009-2015) sowie den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogramm für die 2. Bewirtschaftungsperiode (2016-2021) muss davon ausgegangen werden, dass durch die hydromorphologischen Beeinträchtigungen die Gewässersohle, das Ufer, die Laufstruktur und die Gewässeraue der meisten hessischen Gewässer nachteilig verändert sind. Diesem Umstand wird über eine ökologische Gewässerunterhaltung sowie der Renaturierung entgegengewirkt. Einer der limitierenden Faktoren im dicht besiedelten Hessen ist jedoch die Flächenverfügbarkeit für Gewässerentwicklungsmaßnahmen.

Auf Basis von 2018 durchgeführten Monitoringuntersuchungen wurde die Gesamtbewertung des ökologischen Zustands der nach WRRL berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper mit Stand 30.01.2019 aktualisiert. Erste Erfolge der durchgeführten Renaturierungen sowie einer angepassten ökologischen Gewässerunterhaltung lassen sich erkennen. Die Monitoringergebnisse der einzelnen biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Fische, Makrophyten und Diatomeen) spiegeln sich in der Gesamtbewertung des ökologischen Zustandes der Oberflächenwasserkörper wieder. Hier sind eine Zunahme der Oberflächenwasserkörper (OWK) mit sehr guter (Erhöhung von 0 auf 6 OWK) und guter Bewertung (Erhöhung von 21 auf 59 OWK) sowie eine Abnahme der Anzahl der OWK mit unbefriedigender Bewertung (Abnahme von 127 auf 106 OWK) zu verzeichnen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	04 c
Produktbezeichnung	Umsetzung der Europäischen Wasserpolitik im Bereich des Gewässerschutzes zum Erhalt und zur Verbesserung der Gewässergüte
Bezeichnung der Leistung	Erhaltung und Verbesserung des guten qualitativen und quantitativen Zustands des Grundwassers

Zielbeschreibung

Insbesondere zur Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes sowie der Oberflächen- und Grundwasserverordnung werden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte gefördert. Hierunter fallen insbesondere auch Maßnahmen, die zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) und der Richtlinien 2013/39/EU und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind. Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie soll grundsätzlich bis zum Jahr 2015, bei begründeter Fristverlängerung als Ausnahme spätestens jedoch bis 2027, ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden. Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist in drei Bewirtschaftungsperioden (bis 2015, 2021 und 2027) gegliedert. Gegenstand der Umsetzung des nationalen und europäischen Wasserrechtes sind die drei Bereiche Oberflächengewässer (Stoffe), Oberflächengewässer (Struktur) und Grundwasser.

Die Ziele der WRRL wurden dabei in Form von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (Staatsanzeiger für das Land Hessen (2009 Nr. 52 vom 21. Dezember 2009, Seiten 3112 ff.) veröffentlicht. In der Leistung werden im Rahmen der Zweckbindung des Abwasserabgabengesetzes insbesondere grundwasserschützende Maßnahmen zur Beratung der Landbewirtschaftler finanziert, welche eine gewässerschutzorientierte Landbewirtschaftung zum Ziel hat. Die Beratung umfasst dabei auch die Minimierung von Einträgen in Oberflächengewässern durch Erosion.

Nach einer Anpassung der Zählweise im Haushaltsjahr 2012 kann davon ausgegangen werden, dass derzeit jährlich rund 8.400 Betriebe in den Maßnahmenräumen beraten werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Beratung wurde 2018 auf Grundlage einer sozialökonomischen Evaluierung des Thünen-Institutes und den Prüfhinweisen des Hessischen Rechnungshofes neu ausgerichtet. Neben der Beratung als wesentlicher Säule, deren grundsätzliche Wirksamkeit durch die Studie bestätigt werden konnte, werden künftig auch vermehrt ordnungsrechtliche Maßnahmen (Festsetzung Wasserschutzgebiet mit landwirtschaftlichen Ge- und Verboten; Kontrolle der Ge- und Verbote) zum Einsatz kommen.

Aus der Regionalisierung der Nitratwerte in Hessen ist ersichtlich (HLNUG; Grundwasserbeschaffenheitsbericht 2018), dass insbesondere in den Bereichen der WRRL-Maßnahmenraumberatung die Nitratwerte zwischen 2011 und 2016 geringfügig abgenommen haben. Das kann dem Erfolg der Beratung zugeschrieben werden.

Der gewässerschutzorientierten landwirtschaftlichen Beratung kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Akzeptanz ist hoch. Derzeit werden rund 8.400 Betriebe beraten. Im Jahr 2020 werden es bei gleichem Mitteleinsatz rund 8.800 sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird auch weiterhin durch ein Monitoring der relevanten Parameter, insbesondere Stickstoff und Ammonium im Grundwasser sowie Nmin -Werte im Boden, begleitet. Das Monitoringsystem wurde in Abstimmung mit den Beratungskräften um weitere Parameter erweitert (Datenschablonen), so dass ab 2021 die Umsetzung der Maßnahmen noch besser bewertet werden kann.

Für den 3. Bewirtschaftungsplan ist bis Mitte 2020 eine Fortentwicklung der Maßnahmen des 2. Bewirtschaftungsplanes vorgesehen. Dabei sind auch die Maßgaben der Novelle der Düngeverordnung zu berücksichtigen, die bis zum Mai 2020 abgeschlossen sein soll. Dazu wurde bereits Ende 2018 u.a. ein Workshop mit den WRRL-Maßnahmenraumberatungskräften durchgeführt, Maßnahmenvorschläge gesammelt und Entwicklungspotentiale identifiziert.

Bis zum Beginn der 3. Bewirtschaftungsperiode wird beim Parameter Nitrat voraussichtlich ein Grundwasserkörper, ggf. ein zweiter, in den guten chemischen Zustand gewechselt sein.

Bei der für 2015 bis 2019 vorgenommenen Einschätzung des Wechsels von zehn Grundwasserkörpern in den guten chemischen Zustand hat sich herausgestellt, dass das der Einschätzung zugrundeliegende Verweilzeitenmodell zwar einen hessenweiten Überblick und Entwicklungstendenzen aufzuzeigen kann, aber bislang nicht geeignet ist, um regional - bezogen auf einzelne Grundwasserkörper - den Wechsel in den guten chemischen Zustand sicher vorherzusagen. Als Teil der Vorbereitungen zum 3. Bewirtschaftungsplanes ist das Verweilzeitenmodell insoweit zu ergänzen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	06 a
Produktbezeichnung	Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Bau von Hochwasserschutzanlagen
Bezeichnung der Leistung	Oberrhein ausbau

Zielbeschreibung

Der Wegfall von natürlichen Überschwemmungsgebieten und der durch den Gewässerausbau der Vergangenheit verursachte schnellere Abfluss der Hochwasserwelle führen zu einer erhöhten Hochwassergefahr. Um einen vorbeugenden, weitgehend ökologisch verträglichen Hochwasserschutz zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und eine Verringerung des Schadenspotenzials zu erreichen, werden Hochwasserschutzmaßnahmen finanziert. Daher wurde in einem Verwaltungsabkommen vereinbart, Hochwasserrückhalteräume in Frankreich, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg zu errichten. Aus dem Abkommen ergibt sich für Hessen eine anteilige finanzielle Verpflichtung an den Ausbaukosten der Oberrheinpolder von 20 %. Die Maßnahmen werden mit Bundesmitteln kofinanziert.

Die Zielerreichung kann durch das geschaffene Retentionsvolumen bewertet und die Wiederkehrwahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen berechnet werden.

Wirkungsanalyse

Das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen zur Regelung von Fragen des Hochwasserschutzes am Oberrhein wurde im Jahre 1977 geschlossen. Das Verwaltungsabkommen sieht nach heutigem Konzept vor, von insgesamt 288 Mio. m³ Retentionsraum auf rheinland-pfälzischem Gebiet 62,7 Mio. m³ zu errichten. Nach Ausführung dieser Maßnahmen wird weitgehend ein Hochwasserschutz auf der gesamten Rheinstrecke erreicht, wie er vor dem Ausbau vorhanden war.

Als Anhaltspunkt für die Wirkung der Maßnahme in Hessen kann für die Zeit vor Beginn des Oberrhinausbaus für den für Hessen relevanten Rheinabschnitt Worms bis Mainz ein für die nächsten 200 Jahre ausreichender Hochwasserschutz, für die Strecke Mainz bis Kaub ein für nahezu 100 Jahre ausreichender Hochwasserschutz angegeben werden.

Die Federführung bei diesem Programm liegt beim Bund. Das Land Hessen hat nur geringen Einfluss auf die Maßnahmen und somit die Wirkung.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	06 c
Produktbezeichnung	Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Bau von Hochwasserschutzanlagen
Bezeichnung der Leistung	Planungen

Zielbeschreibung

Die in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie 2007/60/EG vom 23. Oktober 2007 (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) der Europäischen Union fordert, in den Flusseinzugsgebieten abgestimmte Risikomanagementpläne zu erstellen. Risikomanagementpläne dienen dazu, die nachteiligen Folgen zu verringern, die an oberirdischen Gewässern von einem Hochwasser mit mindestens mittlerer Wahrscheinlichkeit ausgehen, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest.

Schwerpunkt im Hochwasserschutz ist in den kommenden Jahren die Integration der Elemente des bestehenden Hessischen Hochwasserschutzkonzeptes in die Zyklen der Erstellung, der Umsetzung und der Überprüfung der Risikomanagementpläne. Nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes wurde in Hessen in den Flusseinzugsgebieten bis Dezember 2018 eine Überprüfung und Aktualisierung der Risikogebiete vorgenommen, für welche bis Dezember 2019 die entsprechenden Karten erstellt werden. Begleitet werden die Hochwasserrisikomanagementzyklen von der Notwendigkeit, die in den Risikomanagementplänen vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Wirkungsanalyse

Zur Erhebung von Grundlagendaten wurde mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium 2008 eine Verwaltungsvereinbarung zur Erstellung eines hochauflösenden digitalen Geländemodells und digitalen Oberflächenmodells abgeschlossen. Die zur Erstellung der Risikomanagementpläne des ersten Risikomanagementzyklus benötigten Höhendaten wurden im Winter 2013/2014 abschließend erhoben, so dass bis Ende 2015 die ersten Risikomanagementpläne fertig gestellt werden konnten.

Damit steht jedem Bürger sowie allen Institutionen umfassendes aktuelles Material über die individuelle Hochwasservorsorge zur Verfügung. Hochwasserschäden sollen hierdurch minimiert werden. Mit der bis Dezember 2018 abgeschlossenen Überprüfung der Risikobewertung begann der zweite Hochwasserrisikomanagementzyklus, für den auf der Grundlage der o.g. Verwaltungsvereinbarung die Höhendaten aktualisiert werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel
Produktnummer/Leistung
Produktbezeichnung
Bezeichnung der Leistung

09 21
11a (ab 2020 ohne die Leistungen b und c)
Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (NHS)

Zielbeschreibung

Das Förderprogramm soll die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen fördern, die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (NHS) entsprechend den Empfehlungen der externen Experten aus dem Peer Review des Jubiläumsjahres 2018 weiterentwickeln, und dient der Förderung kommunaler/regionaler Nachhaltigkeitskonzepte und einer nachhaltigen Standortpolitik sowie der Indikatorenberichterstattung der Task Force „Ziele und Indikatoren“. Die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen ist eine ressortübergreifende Aufgabe. Die nachhaltige Entwicklung Hessens soll unter Beteiligung/Einbindung von Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft im Dialog vorangetrieben werden. Mit den Fördermitteln sollen die Voraussetzungen für innovative Lösungsansätze und neue Kooperationen geschaffen werden. Die Ausrichtung des hessenweiten Tages der Nachhaltigkeit alle zwei Jahre und Kampagnen zu Schwerpunktthemen regen zum Mitmachen an und dabei wird nachhaltiges Handeln erlebbar.

Ziel ist die breite Information, die Erarbeitung konkreter Hilfestellungen, die Initiierung von Lernnetzwerken, die Umsetzung konkreter innovativer beispielgebender Einzelmaßnahmen unter Vernetzung von Fachwissen aus den unterschiedlichsten Bereichen. Handlungsgrundlage sind die Beschlüsse des Bündnisses für Nachhaltigkeit, dem Nachfolgegremium der jährlichen Nachhaltigkeitskonferenzen zu den gebildeten Schwerpunktthemen. Ab Herbst 2019 werden die Handlungsschwerpunkte für Hessen im neu gebildeten Nachhaltigkeitsforum von Fachleuten, Experten und Akteuren aus allen gesellschaftlichen Bereichen ermittelt, diskutiert und für eine Beschlussfassung vorbereitet. So stellt sich die NHS den Herausforderungen Globalisierung, Digitalisierung, Ressourcenknappheit, Klimawandel, Energiewende, demografische Entwicklung etc. sowie ihren Interdependenzen und entwickelt die Ziele und Indikatoren für Hessen weiter.

Aufgrund der großen Unterschiedlichkeit einzelner Maßnahmen in Art, Umfang und Finanzierung (u.a. Veranstaltungen und Workshops, (Ideen-)Wettbewerbe und Mitmachaktionen, Einrichtung von Lehrpfaden zu Nachhaltigkeitsthemen, Flyer, Wissensspiele, Roadshows, Infostände, Fortschritts-/Nachhaltigkeitsberichte, Infomaterial zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten, Studien zur Findung innovativer Lösungsansätze, Ko-Finanzierung von Nachhaltigkeitsprojekten in anderen Ressorts

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



insbes. CO₂-neutrale Landesverwaltung, Einzelförderungen, Kooperationen innovativer Nachhaltigkeitsmaßnahmen) und der Einwirkung nicht beeinflussbarer äußerer Faktoren, kann der Mittelaufwand zur Zielerreichung nicht mit einheitlichen Parametern gemessen werden.

Um die Fortentwicklung der Nachhaltigkeit in Hessen jedoch insgesamt messbar zu machen, legte die Nachhaltigkeitskonferenz 2009 für 15 Zielindikatoren konkrete Zielvorgaben für das Jahr 2020 fest. Die Zielindikatoren decken die Bereiche Ökonomie, Ökologie und Soziales ab. Das Indikatoren-Set der NHS wurde überarbeitet und an die im September 2015 von den Vereinten Nationen unter Beteiligung von 193 Nationen beschlossenen AGENDA 2030 für eine globale nachhaltige Entwicklung mit 17 Sustainable Development Goals (SDGs) sowie an die Neuauflage der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie angepasst.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (NHS) hat das Ziel, Sichtbarkeit und Bewusstsein für nachhaltiges Handeln zu schaffen. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie der Hessische Tag der Nachhaltigkeit mit hessenweiten Aktionen unterschiedlichster Akteure und die jährliche Präsentation der Nachhaltigkeitsstrategie auf dem Hessestern mit Mitmachaktionen für alle Altersgruppen sind aufgrund der hohen Akzeptanz als dauerhafte Maßnahmen im regelmäßigen Turnus von der Nachhaltigkeitskonferenz beschlossen worden. Seit der erste Aktionstag im Herbst 2010 mit 318 hessenweiten Aktionen gestartet ist, wurden bis 2018 zum 5. Hessischen Tag der Nachhaltigkeit 615 Aktionen durchgeführt. Bei allen Maßnahmen liegt ein besonderer Fokus auf der Einbeziehung und Ansprache der jungen Generationen.

Die hohe Beteiligung an den Veranstaltungen und den von der NHS initiierten Maßnahmen zeigt den Erfolg der NHS. Die kontinuierliche fachliche Unterstützung der Geschäftsstelle durch ein externes Beratungsunternehmen bildet hierfür die Grundlage. Im Jubiläumsjahr 2018 wurde die Nachhaltigkeitsstrategie Hessen durch ein unabhängiges Expertengremium im Ländervergleich überprüft. Die bisherigen Erfolge wurden bestätigt und ergänzt um 12 Empfehlungen für die strategische Weiterentwicklung zur Anpassung an die sich signifikant ändernden Parameter und Rahmenbedingungen. Im Koalitionsvertrag sind diese Empfehlungen für die Nachhaltigkeitsstrategie („Unsere Lebensgrundlagen schützen“ Zeilen 4474/4475) festgeschrieben. Mit der Entwicklung eines Leitbildes für die NHS, der neuen Gremienstruktur, der Entwicklung einer Wirtschaftsinitiative ist eine erste Umsetzung der Empfehlungen durch das neue Bündnis für Nachhaltigkeit beschlossen worden.

Die Erfolge im Förderprodukt in konkreten Daten zu messen und diese Daten in einen gemeinsamen Kontext zu bringen, ist aufgrund der Komplexität, äußerer Einflussfaktoren und vieler Variablen nicht möglich. Als Kennzahlen werden daher nur für die Anzahl der Teilnehmer an Großveranstaltungen (Hessestern, Tag der Nachhaltigkeit) und für die Newsletter-Abonnenten erhoben. Bei allen Maßnahmen der NHS wird auch in Zukunft die Öffentlichkeitswirksamkeit für ein sich änderndes Bewusstsein hin zu nachhaltigem Handeln im Mittelpunkt stehen. Insbesondere die Internetpräsenz hat in der Kommunikation der Nachhaltigkeitsziele und Maßnahmen hier einen stetig steigenden Stellenwert.

Insgesamt kann jedoch auch die Wahrnehmung der Vorbildfunktion des Landes Hessen bei einer mit Mitteln der NHS unterstützten CO₂-neutralen Landesverwaltung, bei einer nachhaltigen Beschaffung, bei einem nachhaltigen Umgang mit Ressourcen, bei nachhaltigen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, beim Schutz der biologischen Vielfalt, bei der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Förderprodukt selbst im Rahmen von Kennzahlenfestlegungen nicht messbar gemacht werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21 – Förderungen im Bereich Umwelt
Produktnummer/Leistung	11b (bis 2019, 08 ab 2020)
Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsstrategie Hessen (bis 2019, ab 2020: Fachübergreifender Umweltschutz)
Bezeichnung der Leistung	Umweltallianz Hessen

Zielbeschreibung

Die Umweltallianz Hessen wurde aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung zwischen der hessischen Landesregierung und der hessischen Wirtschaft (Vertreter der Vereinigung hessischer Unternehmerverbände, der hessischen Industrie- und Handelskammern und des Hessischen Handwerkstages) im Mai 2000 gegründet. Im Jahr 2005 traten neue Bündnispartner der Umweltallianz bei: die 3 hessischen Kommunalen Spitzenverbände wurden neue Vertragspartner der Kooperation (Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag, Hessischer Städte- und Gemeindebund). Durch die Einbindung der Städte, Gemeinden und Landkreise sind neue Handlungsspielräume entstanden. Die Umweltallianz Hessen ist ein erfolgreiches und bewährtes Instrument, eine exklusive Kooperation zwischen der Landesregierung, der hessischen Wirtschaft und den Kommunen mit dem Ziel, den hohen Umweltstandard in Hessen zu sichern und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung in Hessen nachhaltig zu verbessern.

Die Geschäftsstelle der Umweltallianz als Vermittlungsstelle zwischen Verwaltung und Wirtschaft sowie Kommunen ist im Ministerium eingerichtet. Der Koordinierungskreis ist das Beschlussgremium der Umweltallianz Hessen. Er steuert und evaluiert die freiwillige Vereinbarung. Koordinatoren sind in den Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt der Regierungspräsidien (RP) benannt.

Die Mittel werden daher anlassbezogen

- für Informationsveranstaltungen aus dem Bereich Umwelt- und Arbeitsschutz bei den RPen im Rahmen von EcoDialog (Betriebe und Behörden im Dialog),
- für Unterstützungsleistungen zu Umweltmanagementplänen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und
- zur Unterstützung von Projekten und Maßnahmen aus der hessischen Wirtschaft und von hessischen Kommunen im Hinblick auf ein nachhaltiges Wirtschaften verwendet.

Darüber hinaus unterhält das Ministerium eine Informationsplattform unter www.umweltallianz.de und pflegt den Austausch zwischen den Umweltallianzen anderer Bundesländer.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht für die Umweltallianz in RN 4799 – 4801 folgendes vor: „Wir werden betriebliches Umweltmanagement und den Austausch zwischen Unternehmen stärken. Dafür werden wir die Umweltallianz wieder verstärkt beleben und Umweltmanagementpläne auch in kleinen und mittleren Unternehmen fördern.“

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Aus diesem Grund wird ab dem Jahr 2020 die Umweltallianz neu aufgestellt werden. Die detailgenaue Beschreibung der Neuaufstellung wird im darauffolgenden Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen aufgeführt werden.

Die durch die Umweltallianz geförderte Anreizwirkung bei gleichzeitiger Eigenleistung für die Einführung von freiwilligen Umweltschutzmaßnahmen der hessischen Wirtschaft soll weiter gefestigt werden. Das Hauptziel ist die Intensivierung des Umweltschutzes bei hessischen Betrieben und Kommunen.

Wirkungsanalyse

Eine konkrete Messung der Zielerreichung (Sicherung eines hohen Umweltstandards, nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen für umweltverträgliches Wirtschaften) lässt sich mittels Kennzahlen in Bezug auf die Mittelverwendung nicht darstellen. Die Einwirkung nicht beeinflussbarer äußerer Faktoren auf die Zielerreichung und das der Konstellation der Umweltallianz entsprechende anlassbezogene Agieren auf Belange der Wirtschaft mit großer Heterogenität in Art, Umfang und Finanzierung einzelner Maßnahmen und Projekte lässt eine Bestimmung von dauerhaften und einheitlichen Parametern zur Messung des Mittelaufwands zur Zielerreichung nicht zu. Das Ziel „Verbesserung der Kommunikation“ ist nicht messbar.

Zur Kennzahl Mitglieder der Umweltallianz:

Die Teilnehmerzahl im Jahr 2000 betrug 124. Die aktuelle Mitgliederzahl beträgt 1.070, davon 26 Kommunen. Das Interesse und die Bedeutung der Umweltallianz kann an der seit ihrer Gründung gestiegenen Mitgliederzahl festgemacht werden. Der Mitgliederbestand blieb in den letzten Jahren weitgehend konstant hoch.

Der Erfolg der Umweltallianz Hessen zeichnet sich dadurch aus, dass der in der Vergangenheit hohe Bedarf an Kooperationsmaßnahmen mit konkreten Einzelprojekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltstandards derzeit nicht nachgefragt wird. Die Kontaktplattform Umweltallianz bleibt bestehen, um bei Konfliktthemen lösungsorientiert eingreifen zu können. Die Befähigung, durch die Mittel des Förderproduktes mit oft sehr geringem finanziellen Aufwand auf aktuell an die Umweltallianz herangetragene Handlungsbedarfe mit innovativen Maßnahmen zeitnah reagieren zu können, ist auch zukünftig für die Partner wichtig.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 21
Produktnummer/Leistung	11c (bis 2019, 09 ab 2020)
Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsstrategie (ab 2020 neu: Bildung für nachhaltige Entwicklung)
Bezeichnung der Leistung	Bildung für nachhaltige Entwicklung

Zielbeschreibung

Das Programm dient der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der non-formalen Bildung, der Implementierung der BNE in allen Bildungsbereichen mit dem Ziel der strukturellen Verankerung, der Weiterentwicklung von Kooperationen und dem Runden Tisch sowie der Sicherung der Verstetigung und Professionalisierung der BNE.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode benennt an zahlreichen Stellen die Unterstützung und Förderung von BNE-Maßnahmen, sowie die Weiterentwicklung bestehender BNE-Projekte und Netzwerke.

Die Maßnahmen tragen zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele, der Ziele des Weltaktionsprogramms BNE und des Nationalen Aktionsplans BNE bei. Darüber hinaus werden Empfehlungen aus dem Peer Review Bericht zur Weiterentwicklung der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie umgesetzt.

Zu den BNE-Maßnahmen gehören insbesondere die Durchführung und Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen sowie von Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit zur BNE in Hessen. Dabei werden bewährte Konzepte unter Einbeziehung der freien Umweltbildungsträger, wie z.B. der regionalen BNE-Zentren, gestärkt.

Dazu gehören insbesondere:

- das gemeinsam mit dem HKM getragene Landesprogramm „Umweltschule – Lernen und Handeln für unsere Zukunft“
- das Transferprogramm zur Verstetigung des „Schuljahres der Nachhaltigkeit“
- das Transferprogramm zur Stärkung der „Regionalen BNE-Netzwerke“ und Etablierung von Bildungslandschaften
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung wie die Dachmarke „Nachhaltigkeit lernen in Hessen“ und die „Zertifizierten Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung“ in Hessen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Im Rahmen des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 (IKSP) werden, neben den oben beschriebenen Aufgaben, zusätzlich Maßnahmen zur Klimabildung umgesetzt. Diese ergänzen und erweitern die bisherigen Bildungsangebote einer BNE in Hessen, indem sie auf vorhandenen und erfolgreich erprobten Strukturen und Maßnahmen aufbauen und diese im Sinne einer nachhaltigen Klimabildung weiterentwickeln. Gute Praxis soll identifiziert, gebündelt, verstetigt und in die Breite gebracht werden. Dabei werden unterschiedliche Zielgruppen angesprochen, um eine stärkere Verbreitung zu gewährleisten. Alle Maßnahmen dienen dazu, Klimabildung mit allen Aspekten wie z.B. Energie, Mobilität, Ernährung und Ressourcenschutz aufzugreifen und langfristig strukturell zu verankern.

Wirkungsanalyse

Grundsätzlich ist eine quantitative Wirkungsanalyse im Bildungsbereich nur schwer darstellbar, insbesondere, wenn Maßnahmen primär der Entwicklung des Umweltbewusstseins dienen.

Hilfsweise kann über die Anzahl der Teilnehmenden an Programmen und Veranstaltungen eine gewisse Auswirkung auf Bewusstsein und Handlungsbereitschaft abgeleitet werden:

- Landesprogramm Umweltschule: Die Zahl der ausgezeichneten Umweltschulen konnte von 176 (Schuljahr 2015/16) über 174 (Schuljahr 2016/17) auf 184 (Schuljahr 2017/18) gesteigert werden; Tendenz zunehmend.
- Schuljahr der Nachhaltigkeit: Nachdem in der Pilotphase bis 2015 Konzepte pilothaft erprobt und mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler (SuS) erreicht wurden, konzentrierte sich die zweite Umsetzungsphase (Transferkonzept bis 2019) weniger auf die quantitative Steigerung, sondern viel mehr auf das Vorantreiben der dauerhaften Implementierung in Curriculum und Schulalltag. In dieser Phase wurden rund 600 SuS erreicht und im Jahr 2018 erstmals 20 Schulen als „Schuljahr der Nachhaltigkeit-Schulen“ ausgezeichnet.
- Regionale BNE-Netzwerke: Bis 2015 konnten sich fünf regionale BNE-Netzwerke mit einer Vielzahl an Bildungsakteuren etablieren. Im Rahmen des Transferprogramms der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie wurde im Jahr 2016 die Absicht erklärt, mittelfristig weitere Netzwerke in Hessen zu etablieren, die insgesamt zu einer flächendeckenden BNE-Bildungslandschaft in Hessen führen werden. Mit einer Aufstockung von 5 (2016) über 7 (2017) auf 8 (2018) wird diese Zielformulierung sukzessive verfolgt; für 2019 ist bereits ein weiteres Netzwerk in Gründung. Damit ist die flächendeckende Etablierung von BNE-Netzwerken erreicht. Zukünftig verschiebt sich der Fokus auf die inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung innerhalb der Netzwerke sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung:

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



- Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung: Die Zahl der zertifizierten Bildungsträger konnte von 32 (2016) über 34 (2017) auf 43 (2018) gesteigert werden; Tendenz zunehmend.
- Dachmarke „Nachhaltigkeit lernen in Hessen“: Die Anzahl der ausgezeichneten Schulen der in 2018 etablierten Dachmarke beträgt 268. Zur Dachmarke gehören die Marken Umweltschule und Schuljahr der Nachhaltigkeit-Schulen sowie Eine-Welt-, Fair-Trade-Grenzenlos- und UNESCO-Schulen.
- Lernwerkstatt Klimawandel: Nachdem im Jahr 2018 die Neukonzipierung der Lernwerkstatt erfolgte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren geschult und Arbeitsmaterialien erstellt wurden, werden 2019 erste Module an weiterführenden Schulen durchgeführt.
- Schuljahr der Nachhaltigkeit Primar – Klimamodule: Neben der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie der Erstellung von Materialkisten sind 2018 bereits 80 Durchführungen der Module an Grundschulen erfolgt. In den kommenden Jahren soll deren Anzahl nach Möglichkeit noch erhöht werden.

Für den Bereich BNE wurde bei der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen die Erarbeitung eines Zielindikators zurückgestellt, bis auf Bundesebene ein Indikator zu BNE für die nationale Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt ist. Als Reportingindikator wurde die Anzahl der Schulen unter der Dachmarke „Nachhaltigkeit lernen in Hessen“ ausgewählt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Anpachtung und Ankauf von schutzwürdigen Flächen
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Anpachtung und Ankauf schutzwürdiger Flächen zur Sicherstellung des Biotop- und Artenschutzes sowie Ausgleichszahlungen nach § 68 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Anpachtungen nach diesem Programm erfolgen keine mehr.

Nach § 68 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn auf Grund der Umsetzung des Gesetzes Beschränkungen des Eigentums erforderlich sind, die im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen. Alternativ ist im Rahmen der Konfliktbewältigung auch der Erwerb entsprechend belasteter Grundstücke möglich.

Darüber hinaus erfolgt eine Abführung gem. § 61 LHO für die Inanspruchnahme domänenfiskalischer Grundstücke für Naturschutzzwecke.

Wirkungsanalyse

Das Ziel des § 68 BNatSchG, unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausgleich für Beschränkungen des Eigentums gewähren zu können, wurde erreicht. Neue Anpachtungen von schutzwürdigen Flächen sind nicht mehr vorgesehen. Es werden nur noch bestehende Verträge abfinanziert. Die Abführungen für die Inanspruchnahme domänenfiskalischer Grundstücke werden auch in den kommenden Jahren geleistet.

Auch wenn derzeit nur in seltenen Ausnahmen Grundstücke erworben werden und somit keine besonderen Wirkungen feststellbar sind, muss diese Option der Konfliktbewältigung erhalten bleiben.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	03 a
Produktbezeichnung	Förderung der Naturparke, Hofgut Guntershausen und Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung für den Ausbau und die Unterhaltung der hessischen Naturparke

Zielbeschreibung

In den Naturparks wird eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung angestrebt. Sie sind wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für nachhaltigen Tourismus geeignet. Sie tragen zur Förderung der Regionalentwicklung maßgeblich bei.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Infrastruktur werden die Träger der Naturparke durch das Land finanziell gefördert.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die langfristige Förderung der Naturparke durch das Land und die Bereitstellung von Personal haben dazu beigetragen, dass auf großer Fläche die Kulturlandschaft, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung ist, erhalten, gepflegt und entwickelt werden konnte.

Durch die Förderung eines nachhaltigen Tourismus, einer nachhaltigen Landnutzung und einer nachhaltigen Vermarktung regionaler Produkte tragen die Naturparke in Hessen auch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen bei.

Die Naturparke unterhalten beispielsweise markierte Wanderwege und Freizeiteinrichtungen (Schutzhütten, Zeltplätze, Infozentren pp.) wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Länge der markierten Wanderwege (in km)	Anzahl der Freizeit- einrichtungen *
2014	15.387	1.586
2015	15.114	1.596
2016	15.536	1.608
2017	14.818	1.573
2018	15.387	1.608

* Parkplätze, Jugendzeltplätze, Infozentren, Lehrpfade, Liegewiesen, Spielplätze; Schutzhütten

Der kurzzeitige Rückgang in 2017 ist darauf zurückzuführen, dass in 2017 der Wildpark Lahn-Dill neu abgegrenzt wurde, daher ist in diesem Jahr auch die Länge der markierten Wanderwege und die Anzahl der Freizeiteinrichtungen zurückgegangen. Die Zahlen bestätigen jedoch den Trend eines zunehmenden Interesses der Bevölkerung, in den Naturparken in Hessen Urlaub zu machen und Angebote der Naherholung wahrzunehmen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	03 c
Produktbezeichnung	Förderung der Naturparke, Hofgut Guntershausen und Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“
Bezeichnung der Leistung	Hofgut Guntershausen und Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“

Zielbeschreibung

Die Umweltbildungsarbeit im Hofgut Guntershausen und im Umweltbildungszentrum Schatzinsel Kühkopf, das im Jahr 2014 eröffnet wurde und inzwischen als überregionales umweltpädagogisches Zentrum Bedeutung erlangt hat, zielt darauf ab, Angebote für Gruppen sowie Einzelbesucher zu schaffen, um weitergehende ökosystemare Zusammenhänge und die zeitgeschichtliche Komplexität der globalen Entwicklungen zu erläutern. Mit den inzwischen geschaffenen Ausstellungen „Mitten im Fluss“, „Geschichte im Fluss“ und „Speicherwelten“ sollen der Arten- und Biotopschutz im Beziehungsgefüge von Natura 2000 sowie der nationale und internationale Kontext des Natur- und Umweltschutzgedankens (Rio-Prozess und Kyoto-Protokoll) mit allen Fachdisziplinen nähergebracht werden. Dabei erfolgt eine Vernetzung über das Leitmotiv Erhalt der biologischen Vielfalt. Eine Reflexion auf die Beeinflussbarkeit von Veränderungsprozessen soll nicht nur in der Ausstellung, sondern auch mit einem Erlebnislehrpfad draußen initiiert werden. Die Herausforderung besteht in der Verknüpfung von Zeit- und Raumbezügen und der Verweisung von Inhalten zwischen Ausstellungsbereich und Erlebnislehrpfad im Außenbereich.

Die Ausstellungsteile „Geschichte im Fluss – Eine Insel entsteht“ im ehemaligen Kälberstall und „Welt im Fluss – Speicherwelten“ im oberen Speicher im Nordflügel des Hofguts konnten bis Oktober 2017 fertig gestellt werden und sind seither für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Auenerlebnispfad „Draußen im Fluss – Lebendige Inselwelt“ mit seinen digitalen Angeboten, der als letztes ergänzendes Modul zur Ausstellung Anfang Oktober 2018 in Betrieb genommen wurde, kann von diesen losgelöst ganzjährig begangen werden. Die Informationsstellen und die digitalen Informationsangebote vermitteln so ökologische Zusammenhänge direkt am Objekt und machen so Natur begreifbar und erlebbar. Die Erweiterung der Ausstellung „Speicherwelten“ ergänzt das bisherige Informationsangebot im Hofgut Guntershausen bedeutend. Hierdurch bekamen weitere Themen des Lebensraums Aue besondere Geltung. Die hohen und jährlich wachsenden Besucherzahlen zeigen das Interesse an diesem spannenden Ökosystem. Daher können die Besucherzahlen zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Verantwortlich für den Betrieb des Umweltbildungszentrums ist das Regierungspräsidium Darmstadt, das die Bewirtschaftung und personelle Betreuung der Umweltbildungsaufgaben auf Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau übertragen hat.

Wirkungsanalyse

Die schrittweise vergrößerte Ausstellung wurde in den vergangenen Jahren jährlich von weit über 25.000 Besucherinnen und Besuchern begangen, mit steigender Tendenz. Im Rahmen einer Evaluierung, die seit Eröffnung der Ausstellung „Speicherwelten“ von Oktober 2017 bis November 2018 vorgenommen wurde, wurden neben statistischen Erfassungen und Besucherbeobachtungen auch Fragebögen erhoben und Interviews durchgeführt. Die Ergebnisse zeigten so als Wirkungsanalyse, dass die hohe Komplexität der Themen erfolgreich vermittelt werden kann, die wichtigen Kernbotschaften als Eindruck bei den Besucherinnen und Besuchern haften bleiben und die Notwendigkeit für nachhaltiges Handeln ins Bewusstsein gelangt.

Die Ziele des Umweltbildungszentrums, die darin bestehen, die Zusammenhänge zu erklären und für einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit unseren Naturschätzen zu sensibilisieren, sowie gezielt Gestaltungskompetenz und Werteorientierung zu fördern, werden nach der übereinstimmend positiven Resonanz erfolgreich umgesetzt.

Das Projekt wurde gestartet, um das Wissen über das Ökosystem Aue und dessen Bedeutung in der Region zu erhöhen. Inzwischen ist die Ausstellung im Umweltbildungszentrum überörtlich bekannt. Verschiedene Universitäten – u.a. Geisenheim, Darmstadt, Marburg und Kiel – führen im jährlichen Turnus Seminare und Exkursionen in Kooperation mit dem Umweltbildungszentrum durch, das zunehmend auch von Biologielehrerinnen und -lehrern aus einem weiteren Umfeld als Lernort für ihren Unterricht genutzt wird. Es nehmen äußerst heterogene Gruppen wie zum Beispiel Sportvereine, Familien, Rentnergruppen, Naturschutzverbände oder Belegschaften im Rahmen von Betriebsausflügen an Führungen teil. Viele Erholungsuchende nehmen das Angebot eigenständig wahr. Dabei stellt der Auenerlebnispfad ein niederschwelliges Angebot dar, da er auch außerhalb der Öffnungszeiten aufgesucht werden kann. Die über eine App abrufbaren Informationsangebote richten sich vor allem an Jugendliche. Das Umweltbildungszentrum ist im BildungsnetzwerkAue und dem Netzwerk der Rheinbesucherzentren ebenso vertreten wie im jährlich tagenden Auenworkshop AÖW. Es macht über einen Presseverteiler und einen Newsletter durchgängig auf Veranstaltungstermine aufmerksam und berichtet über besondere Ereignisse. Es finden regelmäßige Berichterstattungen in lokalen und regionalen Medien statt. So informierten beispielsweise mehrere Zeitungen, der Hörfunk und das Fernsehen

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



über die Eröffnung des Lehrpfads. Berichtet wird jedoch auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Fachexkursionen mit rein thematischem Bezug auf die vermittelten Inhalte.

Seither wird der begonnene Ausbau des Umweltbildungszentrums fortgeführt. Neben den Ausstellungen im Nordflügel und einem Besucherlehrpfad zur Ausstellung werden die Gestaltung der Hofinnenflächen, die innere und äußere Erschließung, die Besucherlenkung mit technischer Infrastruktur und die Etablierung einer gastronomischen Versorgung für Besucherinnen und Besucher umgesetzt. Letzteres steht mit der denkmalgerechten Sanierung des ehemaligen Schafstalls beim Hofgut in Verbindung, der zur integrierten Nutzung als Gastronomie und Regionalladen hergerichtet wird. In erster Ausbaustufe ist bis zum Frühjahr 2017 das „Café Kühkopf“ als Hofkiosk mit kleinem Regionalladen errichtet worden und in Betrieb gegangen. Auch die Hofgestaltung im Innenbereich wurde bis Ende April 2017 weitestgehend fertig gestellt. Die seit dem Planungsbeginn in Angriff genommenen Gestaltungs- und Ausbaumaßnahmen im Hofgut Guntershausen und dessen Umfeld werden nach dem Projektplan des Umweltbildungszentrums abschnittsweise bis zum Jahr 2019 zu Ende gebracht.

Die Herrichtung der Einrichtung als funktionstüchtiges Gesamtgebilde wird durch Landesmittel finanziell wesentlich mitgetragen. Zur Erreichung einer entsprechenden gesicherten Auslastung bei gleichzeitiger Steigerung der Attraktivität für Besucherinnen und Besucher sind die im Konzept dargelegten Ausbauten und weiteren infrastrukturellen Verbesserungen wesentliche Voraussetzungen.

Entwicklung der Besucherzahlen im Umweltbildungszentrum „Schatzinsel Kühkopf“ über die Jahre:

2013	5.566
2014	25.115 („Schatzinsel Kühkopf“ neu eröffnet seit April 2014)
2015	27.392
2016	27.869
2017	29.953
2018	31.134

Die Zahlen bestätigen den Trend eines zunehmenden Interesses der Bevölkerung, einhergehend mit einer Zunahme an Veranstaltungen im Hofgut.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Förderung des Fischereiwesens
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Fischereiwirtschaft aus Mitteln der Fischereiabgabe

Zielbeschreibung

Nach § 31 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Hessen (HFischG) ist die Fischereiabgabe von dem für die Fischerei zuständigen Ministerium zweckgebunden zur Förderung des Fischereiwesens sowie für den Auslagenersatz des Landesfischereibeirates, der Fischereiberater und für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsicht zu verwenden.

Zusätzlich werden auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Mittel des Bundes für die Verarbeitung und Vermarktung im Bereich der Erwerbsfischerei in Anspruch genommen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag sowie den Vorgaben der Fischereiförderrichtlinie wird jährlich die Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher und Gewässerwarte sowie der Fischereiberater sichergestellt. Hierbei nimmt die Staatliche Fischereischule beim Regierungspräsidium Kassel eine Schlüsselstellung ein. In der Regel werden jährlich fünf Lehrgänge der Staatlichen Fischereischule des Landes Hessen durchgeführt und die o.g. Personengruppen geschult.

Neben der Aus- und Fortbildung besteht ein wesentlicher Baustein der Förderung des Fischereiwesens in der Unterstützung der fischereiwirtschaftlichen Betriebe und den sich engagierenden Vereinen bei Maßnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt in und an Gewässern sowie für die Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume. Dies zeigt sich auch durch die Erfolge, die bei der Unterstützung von Maßnahmen zur Wiederansiedelung ehemals in Hessen vorkommender Fischarten erzielt werden konnten. Wiederansiedelungsprojekte werden insbesondere für die Fischarten Atlantischer Lachs, Maifisch, Schneider und Schlammpeitzger durchgeführt. Sowohl der Atlantische Lachs als auch der Maifisch konnten sich nach Abwanderung ins Meer und Rückkehr in die hessischen Laichgewässer auch in Hessen erfolgreich reproduzieren und die Nachkommenschaft erneut ins Meer abwandern.

Durch die vorgenannten Maßnahmen wurden die Kenntnisse über die Fischerei, den Fischartenschutz und den Lebensraum „Gewässer“ erhöht, die Hege und die Gewässersysteme verbessert, sowie gefährdete Fischarten in ihrem Bestand gestützt bzw. aus Hessen verschwundene Arten bei einer möglichen Wiederansiedelung unterstützt.

Eine an festen Kennzahlen messbare Wirkungsanalyse ist bei der Förderung des Fischereiwesens nur schwer möglich, da zu viele nicht steuerbare Faktoren den Erfolg mit beeinflussen. Die jedoch augenscheinlich erzielten Erfolge bestätigen die Ausrichtung und Erreichung der Ziele des Produktes.

Auch im Jahr 2019 werden 5 Fortbildungsveranstaltungen durch die staatliche Fischereischule angeboten. Die erfolgreiche Unterstützung der fischereiwirtschaftlichen Betriebe und sich im Bereich der Fischerei engagierenden Vereine wird im gewohnten Umfang fortgesetzt.

Im Bereich der Wiederansiedelung des Maifisches wurde mit den bisherigen Projektpartnern ein Übergangprojekt zur Fortführung der Maßnahmen initiiert, um die Erfolge aus der Vergangenheit sicherzustellen und fortzusetzen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	05 a
Produktbezeichnung	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Rahmen von Artenhilfs- und Artenschutzprogrammen

Zielbeschreibung

Mit dem Förderprodukt werden Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert. Die Förderung des Artenschutzes dient zugleich der Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie.

Für den Artenschutz werden unter anderem folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Artenhilfsmaßnahmen für heimische Arten: z.B. Maßnahmen des angewandten Artenschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Sicherung von zurückgehenden und aussterbenden Arten, ggf. Bekämpfung von invasiven Arten, Schaffung von Landschaftselementen, Linienstrukturen und Kleinlebensräumen, Einrichtung und Unterhaltung von Schutzanlagen,
- Umsetzung von Aufgaben, die sich aus dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt sowie der Hessischen Biodiversitätsstrategie (HBS) ergeben,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Maßnahmen des Artenschutzes und der HBS.
- Maßnahmen des internationalen Artenschutzes in Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Verordnung (EG)Nr. 338/97 (u.a. Überwachung des Handels, Erteilung von Genehmigungen),
- Unterbringung eingezogener und besonders geschützter Tiere; Durchführung von DNA-Analysen zum Nachweis der legalen Nachzucht auf behördliche Anordnung; amtliche Kennzeichnung beschlagnahmter Tiere und von Tieren, für die eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht des Halters nicht besteht.

Die Zielerreichung kann anhand der Indizes für die Biologische Vielfalt, der Ergebnisse der NATURA 2000 – Berichte sowie der Ergebnisse der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten gemessen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Eine konkrete Zielerreichung („Erhaltung der biologischen Vielfalt“) ist sowohl bei der Erhaltung der Biodiversität als auch im Artenschutz grundsätzlich nur sehr langfristig absehbar und von vielen externen Faktoren (z.B. Landnutzung, Klimaveränderung) abhängig. Über das Förderprodukt hinaus wirken sich aber auch Maßnahmen aus anderen Förderprodukten und Programmen (z.B. Agrarförderung) direkt auf den Artenschutz und auf die Erhaltung der Biologischen Vielfalt aus.

Für den Artenschutz ist ein Berichtswesen etabliert, d.h. die Länder stellen regelmäßig Daten zu Art und Umfang und Erfolg von Maßnahmen des Artenschutzes zusammen (u.a. Statistik zum Washingtoner Artenschutzabkommen, Berichtspflichten nach Art. 16 und 17 FFH-Richtlinie sowie Art. 9 und 12 der Vogelschutzrichtlinie) und berichten dem Bund und der EU.

Die Erhaltungszustände von Tier- und Pflanzenarten werden in diesem Rahmen vom Land Hessen ermittelt und regelmäßig veröffentlicht. Darüber hinaus werden Rote Listen erstellt bzw. aktualisiert. Hier ergibt sich kein einheitliches Bild. Viele Artenschutzbemühungen, die in den Siebziger Jahren begonnen wurden, z.B. zum Schutz des Weißstorches oder die Wiederansiedlung des Bibers, sind offensichtlich erfolgreich. Weil Artenschutz langfristige Wirkungszeiträume hat, bleibt er eine Daueraufgabe.

Insbesondere die Berichte nach Artikel 17 FFH-RL und Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie und die für diese Zwecke erhobenen Erhaltungszustände der Populationen auf Landesebene (Erhaltungszustände nach dem Ampelschema) sollen in Verbindung mit Durchführungskontrollen von Artenschutz-Maßnahmen auch außerhalb der Schutzgebietskulisse dazu genutzt werden, ein effektives Maßnahmen-Monitoring aufzubauen. Dieses Maßnahmen-Monitoring soll in den kommenden Jahren das bereits über NATUREG erfolgreich etablierte Maßnahmen-Monitoring in den Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten ergänzen und flankieren.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	05 b
Produktbezeichnung	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen an Projektträger des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“

Zielbeschreibung

Das Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt unterstützt seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Gefördert werden Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen. An der Durchführung der Vorhaben muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rückgang der biologischen Vielfalt in Deutschland zu stoppen und mittel- bis langfristig in einen positiven Trend umzukehren. Sie müssen dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung sowie der Entwicklung der biologischen Vielfalt dienen und über die rechtlich geforderten Standards hinausgehen. Akzeptanzbildende Maßnahmen der Information und Kommunikation sollen dazu beitragen, das gesellschaftliche Bewusstsein für die biologische Vielfalt zu stärken. Das Programm soll die Kooperation unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung der Ziele der Nationalen Strategie fördern.

Die Förderquote des Bundes beträgt 75%. Um Anträgen, die gleichzeitig der Umsetzung entsprechender Maßnahmen des Landes dienen, zum Erfolg zu verhelfen, wurde eine jahresübergreifende Finanzierungsmöglichkeit durch das Land eröffnet.

Gemäß der Förderrichtlinie des Bundes ist eine projektbegleitende Evaluation durchzuführen (Leitfaden zur Evaluation von Projekten im Bundesprogramm Biologische Vielfalt), anhand derer die Zielerreichung gemessen werden kann. Die Evaluationsergebnisse fließen in den Abschlussbericht der Förderprojekte ein. Je nach Fragestellung (z. B. bei Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Maßnahme) kann die Evaluation aber auch nach Projektende erfolgen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Bisher wurden Finanzierungsmittel des Landes für folgende Projekte bereitgestellt:

- Hotspot-Projekt „Lebensader Oberrhein – Naturvielfalt von nass bis trocken“ des NABU Rheinland-Pfalz und NABU Baden-Württemberg, Laufzeit von 2013 bis 2019, zuwendungsfähige Gesamtausgaben von rd. 1,9 Mio. EUR, davon Land Hessen 46.000 EUR (aufgrund eines geringfügigen Flächenanteils in Hessen). Im Rahmen der Evaluation wurden zwei Zwischenberichte erstellt, der Endbericht ist in Vorbereitung. Gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen verläuft das Projekt erfolgreich. Der Abschlussbericht einschließlich Evaluation ist bis Ende des ersten Quartals 2020 vorzulegen.
- Projekt „Schutz und Förderung der Mopsfledermaus“ (Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands) der Naturstiftung David, Laufzeit 2019 bis 2024, zuwendungsfähige Gesamtausgaben rd. 1,3 Mio. EUR, davon Land Hessen 165.000 EUR
- In Vorbereitung: Hotspotprojekt „Biotopverbund-Korridor für die Hüteschafhaltung in der Werra-Meißner-Region, geplante Laufzeit 2019 bis 2026, geplante Gesamtausgaben 5,5 Mio. EUR, davon Land Hessen 400.000 EUR.

Aufgrund einer deutlichen Aufstockung der Fördermittel durch den Bund wird von einer verstärkten Nachfrage nach Kofinanzierungsmitteln in der nächsten Zeit ausgegangen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	05 c
Produktbezeichnung	Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und Artenschutz
Bezeichnung der Leistung	Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten; Förderung der Akzeptanz geschützter Arten in der Bevölkerung

Zielbeschreibung

In Hessen breiten sich zunehmend wieder ehemals ausgestorbene Arten aus, die streng geschützt sind, wie beispielsweise der Wolf. Die aktuelle Form der Landbewirtschaftung sowie der Nutztierhaltung ist an das Vorkommen solcher Arten oft nicht angepasst. Wenn dadurch Schäden verursacht werden, führt dies zu Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung. Dem ist durch geeignete Präventionsmaßnahmen des Landes entgegenzuwirken. Hierfür standen bislang keine Mittel zur Verfügung. Seit dem Haushaltsjahr 2017 wird durch zusätzliche Fördermittel von jährlich 50.000 Euro eine artspezifische Anpassung von Landbewirtschaftungsformen unterstützt und der hierdurch entstehende Mehraufwand, insbesondere durch Gefahrenabwehrmaßnahmen, ersetzt.

Hierzu gehören z. B. erhöhter Kontrollaufwand bei der Schafhaltung in Wolfserwartungsgebieten oder ein verbesserter Zaunschutzz bei ortsfest auftretenden Wölfen. Derzeit ist der Aspekt der Prävention vorrangig.

Wirkungsanalyse

Aussagen zur Wirkungsanalyse können erst in den Folgejahren getroffen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	06
Produktbezeichnung	Förderung von Biosphärenreservaten
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Im Rahmen des Programms "Der Mensch und die Biosphäre (MAB)" der UNESCO ist die Rhön im Jahr 1991 als Biosphärenreservat ausgewiesen worden mit der Zielsetzung, eine nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung zu gewährleisten, insbesondere wertvolle Ökosysteme zu erhalten und zu entwickeln. Dazu sollen eine standortangepasste naturverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbessert sowie für die Gesamtentwicklung der Region positive Impulse gesetzt werden. Das Biosphärenreservat Rhön umfasst eine Gesamtfläche von 243.322 ha, die sich auf Bayern, Hessen und Thüringen verteilt. Auf Hessen entfällt ein Anteil von 64.831 ha, das entspricht einem Anteil von 27 %.

Die Verwaltung des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön wurde mit dem Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda übertragen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Sachkosten werden dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda erstattet.

Grundlage der Arbeit der Verwaltung sind die einschlägigen Dokumente der UNESCO und des deutschen MAB-Nationalkomitees in Verbindung mit einer konkretisierenden Zielvereinbarung des HMUKLV mit dem Landrat des Landkreises Fulda. Zu erfüllen sind Schutzfunktionen, Entwicklungsfunktionen, insbesondere Ziele einer nachhaltigen, umweltgerechten Regionalentwicklung und logistische Funktionen, wie insbesondere Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung.

In einer Machbarkeitsstudie wird darüber hinaus seit 2018 die Möglichkeit der Entwicklung einer Biosphärenregion Rheingau-Taunus/Wiesbaden/Mainspitze geprüft, die bei positivem Ausgang in ein UNESCO-Antragsstellungsverfahren mündet. Die Studie wird voraussichtlich in 2020 abgeschlossen.

Wirkungsanalyse

Biosphärenreservate sollen Modellregionen für nachhaltige, umweltgerechte Entwicklung sein. Mit dem Landkreis Fulda wurde die Erfassung zahlreicher Kennzahlen vereinbart, wie z.B. geschützte Flächen, Pflegezustand, Zahl der Übernachtungen, Zahl von Ökobetrieben etc. Repräsentative Meinungsumfragen in der Rhöner Bevölkerung ergeben hervorragende Zustimmungswerte. In der im Jahr 2010 durchgeführten Befragung gaben beispielsweise 94 % an, dass sie gerne in der Rhön leben, 97

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



% beurteilten die Lebensqualität in der Rhön als gut bis sehr gut. 89 % der Befragten denken bei der Rhön an das Biosphärenreservat und 66 % sind der Meinung, das Biosphärenreservat Rhön bringt eher Vorteile für die Region.

Alle zehn Jahre werden Biosphärenreservate von der UNESCO überprüft. Im Jahr 2013 erfolgte die zweite Evaluierung des Biosphärenreservates Rhön. Sie wurde mit einer abschließenden positiven Bewertung durch den Internationalen Koordinierungsrat (ICC), dem höchsten Entscheidungsgremium des UNESCO-MAB-Programms, im Juni 2014 abgeschlossen.

Nachdem eine Überarbeitung des Rahmenkonzepts für das Biosphärenreservat Rhön aus dem Jahr 1994 erforderlich geworden war, welches länderübergreifende Ziele für den Schutz, die Pflege und die weitere Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Bereiche Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Siedlung, Wirtschaft und Verkehr enthält, wurde in den Jahren 2014 bis 2017 unter der Federführung der Verwaltungsstellen ein neues Rahmenkonzept verfasst. Die Ziele des ersten Rahmenkonzepts von 1994 wurden hierbei deutlich weiterentwickelt und um aktuelle Aufgabenstellungen wie demographischer Wandel, Klimawandel und erneuerbare Energien erweitert. Ein wichtiger Grundgedanke bei der Erarbeitung des neuen Rahmenkonzepts war, unter Mitwirkung vieler gesellschaftlicher Akteure aus verschiedensten Bereichen, eine Zukunftsperspektive für die Rhön zu entwickeln (Bottom-up-Ansatz). Am 16. Mai 2018 wurde das aus drei Bänden bestehende neue Rahmenkonzept im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Gersfeld präsentiert.

Mit dem neuen Rahmenkonzept ist ein umfassendes Leitbild für die Zukunft der Rhön entstanden, das mit zahlreichen Maßnahmenvorschlägen und Projektideen Antworten auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen einer nachhaltigen, umweltgerechten Entwicklung gibt und das die Anforderung der UNESCO an Biosphärenreservate erfüllt, als Modellregion zu fungieren. Insgesamt wurden 66 Projektideen zur konkreten Verfolgung der Ziele ausgearbeitet, z. B. zur Erhaltung der Biodiversität in der Agrarlandschaft, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten, zur Ermittlung und Nutzung von Energieeinsparpotenzialen, zur medizinischen Versorgung, zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt, zur Nahversorgung mit Lebensmitteln und Bankdienstleistungen.

In der Kabinettsitzung am 12. März 2018 im Hessischen Landtag erfolgte die zustimmende Kenntnisnahme der Hessischen Landesregierung zum neuen Rahmenkonzept, verbunden mit einer prinzipiellen Unterstützung der formulierten Ziele unter Haushalts-, respektive Finanzierungsvorbehalt. Eine Zustimmung zu oder Ablehnung von konkreten Maßnahmen bzw. Projekten war nicht erforderlich, da das neue Rahmenkonzept nicht als verbindliche Planung anzusehen ist.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	08 a
Produktbezeichnung	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Forst- und Holzwirtschaft

Zielbeschreibung

Durch das Ministerium werden insbesondere kleinere forst- und holzwirtschaftliche Projekte gefördert, die einer zukunftsorientierten Verbesserung der Forst- und Holzwirtschaft dienen.

Das Programm dient auch dazu, insbesondere auf aktuelle forst- und holzwirtschaftliche Fragestellungen Antworten zu geben. Als Beispiel wird das externe Gutachten zu den ökonomischen und ökologischen Ergebnissen der FSC-Zertifizierung des Hessischen Staatswaldes angesehen. Zudem werden länderübergreifende Aktivitäten finanziert.

Wirkungsanalyse

Die Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft hat dazu beitragen, sehr unterschiedliche einzelne, forst- und holzwirtschaftliche, auch länderübergreifende, Fragestellungen durch Dritte zu untersuchen. Der jeweilige Zweck wurde erfüllt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	08 b
Produktbezeichnung	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft
Bezeichnung der Leistung	Förderung des KWF (Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik)

Zielbeschreibung

Förderung von forst- und holzwirtschaftlichen Forschungsvorhaben und Projekten, die einer zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Forstwirtschaft dienen. Dazu gehört auch die Aufbereitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Anwendung in der Praxis.

Die Zuwendung an das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF), Groß-Umstadt, ist eine rechtliche Verpflichtung aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Flächenländern vom 01.01.1992 und beinhaltet die Förderung der Wirtschaftlichkeit und Ertragsleistung der deutschen Forstwirtschaft durch die Verbesserung der Waldarbeitstechnik und der Arbeitsbedingungen durch die Entwicklung, Erprobung und Prüfung technischer Hilfsmittel und deren sachgemäße Anwendung. Aufgrund der Vereinbarung beträgt der Anteil des Landes Hessen nach einem festgelegten Schlüssel 4,1% der Gesamtzuwendung aller Zuwendungsgeber, d. h. derzeit ca. 63.500 Euro jährlich.

Wirkungsanalyse

Zur Verbesserung der Waldarbeitstechnik und Arbeitsbedingungen werden als geeignete Kennzahlen zur Leistungswirkung die Anzahl der Veröffentlichungen herangezogen. Das bisher angestrebte Ziel, jährlich 50 bis 60 Veröffentlichungen zu erreichen, wurde bei Ausschöpfung des Bewilligungsvolumens seit dem Jahr 2009 kontinuierlich erfüllt.

Mit den Veröffentlichungen und Vorträgen erfolgt die Verbreitung des erarbeiteten Fachwissens an alle Waldbesitzer, um die gesteckte Zielerreichung insbesondere im selbstbewirtschafteten Privatwald qualitativ gleichwertig wie in den großen Staatsforstbetrieben zu erreichen.

Das KWF führt darüber hinaus u. a. Prüfungen und Zulassungen neuer Geräte, Maschinen und Verfahren durch. Die Federführung und Prüfung des Verwendungsnachweises der Zuwendungen des Bundes und der Länder wird durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgenommen.

Das Programm erfüllt seinen Zweck in vollem Umfang.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	08 c
Produktbezeichnung	Förderung von Institutionen der Forst- und Holzwirtschaft
Bezeichnung der Leistung	Finanzielle Unterstützung privater Waldbesitzer bei der Beseitigung der durch Waldbrand entstandenen Schäden

Zielbeschreibung

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Privatwald haben nach § 8 Abs. 6 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) Anspruch auf Erstattung der durch einen Waldbrand entstandenen Kosten durch das Land.

Die finanzielle Unterstützung wird für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschwernis der Holzernte, Hiebsunreifeverluste, Wertminderungen von Nutzholz, Gutachten zur Ermittlung des Schadens und die Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung gewährt, wenn:

1. Die Brandursache nicht von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zu vertreten ist und nicht auf höherer Gewalt beruht und
2. die Verursacherin oder der Verursacher nicht zu ermitteln ist oder zur Ersatzleistung nicht in der Lage ist.

Wirkungsanalyse

Die Maßnahme gewährleistet im Bedarfsfall die zeitnahe Wiederherstellung der Waldflächen und hierdurch die:

1. Sicherung der Schutzfunktionen (z.B. Boden- Wasser)
2. Sicherung der Erholungsfunktion
3. Sicherung der Naturschutzfunktionen (z.B. Biodiversität)
4. Sicherung der Nutzfunktionen für die Waldbesitzer.

Erforderliche Mittel werden bei Bedarf überplanmäßig bereitgestellt. In den vergangenen Jahren war das nur äußerst selten der Fall. Diese für alle Beteiligten günstige Lösung findet allgemein Zuspruch.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Welterbe
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen an die Projektträger von Naturschutzgroßprojekten (einschl. LIFE-Projekte)

Zielbeschreibung

Naturschutzgroßprojekte (NGP, LIFE) werden nach den Förderkriterien des Bundes oder der Europäischen Union abgewickelt. Sie werden für thematisch und räumlich konkretisierte Schwerpunkte von nationaler oder europäischer Bedeutung eingerichtet; das Land beteiligt sich mit den jeweils dort vorgegebenen Anteilen. Im Rahmen des Bundesprogrammes zur Förderung von Gebieten mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung wird derzeit noch das Naturschutzgroßprojekt "Vogelsberg" gefördert, da das NGP „Kellerwald“ 2018 erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Über die Fortführung des NGP „Grünes Band“ wird voraussichtlich in 2019 entschieden. Im Jahr 2015 wurde zudem das LIFE-Projekt „Hessische Rhön“ zur Unterstützung der Umsetzung von Natura 2000 nach dem EU-Förderinstrument für die Umwelt "LIFE" im Landkreis Fulda entwickelt. Das LIFE-Projekt ist im Oktober 2016 mit einer Laufzeit von 6 Jahren gestartet.

Gefördert werden in größeren Landschaftsräumen mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung von Lebensräumen und Arten Maßnahmen wie insbes. Biotopgestaltung, Wiederherstellung gestörter Lebensräume, Besucherlenkung, Ausgleichszahlungen an Grundeigentümer etc. Die Förderung soll zur Erhaltung der Biodiversität beitragen. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt durch vorgegebene Monitoringmaßnahmen. In LIFE-Projekten erfolgt die Überprüfung der Zielerreichung i. R. d. von der EU-vorgegebenen Berichtswesens, darüber hinaus ist die Erstellung eines „After-LIFE-Conservation-Plans“ vorgeschrieben.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Zielerreichung wird im Rahmen von Projekt begleitenden Arbeitsgruppen und der üblichen Überprüfung der vorzulegenden Verwendungsnachweise überprüft. Ergebnisse des Monitorings für das abgeschlossene Projekt „Kellerwald“ liegen noch nicht vor. Zwischenberichte zeigen jedoch, dass die eingeleiteten Maßnahmen auf eine große Akzeptanz gestoßen sind.

Das LIFE Projekt „Hessische Rhön“ hat der EU Kommission Ende Mai den 2. Fortschrittsbericht vorgelegt. Dieser deckt den Berichtszeitraum bis 30.4.2019 ab.

Der Projektfortschritt ist gut bis sehr gut. Die Umsetzung beauftragter Maßnahmen wird im Zuge des Projektmanagements laufend kontrolliert und im Projektverlauf evaluiert. Gemäß Projektantrag wurde das externe Maßnahmenmonitoring beauftragt und ist begonnen worden, die Ergebnisse liegen gegen Ende des Projekts in 2023 vor.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Naturschutzgroßprojekte, LIFE-Natur, UNESCO-Welterbe
Bezeichnung der Leistung	Maßnahmen zur Wahrung der hessischen UNESCO-Welterbestätten, einschließlich entsprechender Öffentlichkeitsarbeit

Zielbeschreibung

Mit der Anerkennung der hessischen UNESCO-Welterbestätten hat das Land einerseits die Verantwortung und Verpflichtung zur Erhaltung und Pflege der Welterbegebiete. Andererseits soll auch die Öffentlichkeit über die Aufgabe zur Erhaltung der Einzigartigkeit, Authentizität und Integrität dieser Welterbestätten informiert und aufgeklärt werden. Hierzu ist es u. a. auch erforderlich, prioritäre Maßnahmen des Naturschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit sowie Monitoringmaßnahmen umzusetzen.

Das „UNESCO Weltnaturerbe Alte Buchenwälder Deutschlands“ (fünf Teilgebiete in vier Bundesländern - BB, HE, TH und MV – wird seit 04/2015 federführend von Hessen betreut. Die Länder koordinieren auch die Öffentlichkeitsarbeit für diese serielle Welterbestätte und teilen sich die Kosten. Das Umweltministerium finanziert darüber hinaus prioritäre Maßnahmen im Naturschutz im Welterbe Oberes Mittelrheintal. Diese werden vom Forstamt Rüdesheim umgesetzt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die im Juni 2015 eingerichtete App für die Alten Buchenwälder Deutschlands ist in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Sie wurde 2016 als Projekt der UN Dekade Biologische Vielfalt ausgezeichnet. Bisher sind ca. 7.800 Downloads weltweit zu verzeichnen. Der im Juni 2016 vorgestellte Film über die „Alten Buchenwälder Deutschlands“ sowie einige Kurzfilme über die Teilgebiete wurden bisher ca. 45.000 Mal im Internet angesehen. Das Sonderheft „Buchenblatt“ des Nationalparks Kellerwald-Ederssee zum 5. Jahrestag der Einschreibung als Welterbe wurde mit einer Stückzahl von 30.000 Exemplaren aufgelegt und in den Jahren 2017 und 2018 herausgegeben.

Im Juli 2017 wurden weitere Buchenwälder in die Welterbeliste der UNESCO eingeschrieben. Es handelt sich hier um die dritte Erweiterung der transnationalen Welterbestätte auf nunmehr 12 Nationen mit 78 Teilgebieten. Im Jahr 2018 wurde das Faltblatt zum „UNESCO Welterbe Buchenwälder – Europas Wildnis“ in emotional ansprechender Sprache und im neuen Layout in deutscher und englischer Sprache neu aufgelegt. Das Faltblatt wird sehr gut angenommen und ist inzwischen schon vergriffen, so dass in Kürze ein Neudruck beauftragt werden wird.

Weiterhin wurde seit dem Jahr 2017 für das UNESCO Welterbe Buchenwälder mit der AG Öffentlichkeitsarbeit eine Marke (Branding) entwickelt. Das Markenhandbuch liegt seit Anfang Mai 2019 nach umfangreichen Vorarbeiten vor. Die Gestaltung der Öffentlichkeitsmaterialien, wie Flyer, Broschüren, Präsentationen, Plakate usw. soll für alle beteiligten 12 Nationen in gleicher Weise erfolgen, um den Wiedererkennungswert zu steigern. Dies ist bei der weltweit größten transnationalen Welterbestätte dringend geboten.

Die prioritären Maßnahmen im Naturschutz im Welterbe Oberes Mittelrheintal sind unter anderem Beweiden mit Ziegen, Entbuschen von Gelände, Aufsetzen von Trockenmauern usw. Aufgrund der gut sichtbaren Ergebnisse vor Ort und sollen die prioritären Maßnahmen fortgesetzt werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	11a
Produktbezeichnung	Management von Schutzgebieten (Natura 2000, NSG)
Bezeichnung der Leistung	Management von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten einschließlich investiver Maßnahmen (u. a. Flächenerwerb)

Zielbeschreibung

Mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie hat die EU umfangreiche Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes erlassen. Die im Jahr 2004 abgeschlossene Meldung von Natura 2000 Gebieten an die EU-Kommission hat die unter strengem Naturschutz stehende Landesfläche in Hessen auf rd. 21 % mehr als verzehnfacht.

Die sich anschließenden Vollzugsaufgaben umfassen insbesondere die Maßnahmenplanung, die Pflege und Unterhaltung der Gebiete, das Monitoring und die Erfüllung von Berichtspflichten an die EU. Von Bedeutung ist weiter die Erfassung und ständige Aktualisierung der relevanten Fachdaten zu den geschützten Lebensraumtypen und Arten der europäischen Richtlinien (Naturschutzdatenhaltung). Die Messung der Zielerreichung erfolgt über die Beobachtung der Entwicklung der Erhaltungszustände nach europaweit einheitlichen Kriterien.

Darüber hinaus umfasst das Programm die Pflege und Unterhaltung der Naturschutzgebiete im Rahmen der Pflegepläne. Der Begriff der „NSG-Pflege“ umfasst sämtliche Maßnahmen, die zur Erhaltung und Förderung der mit einem Gebiet geschützten Lebensräume und Arten erforderlich sind. Ziel ist es, den Verlust an Schutzgütern und Biodiversität aufzuhalten und den Fortbestand überlebensfähiger Populationen zu sichern.

Erfolge sind messbar am Pflegezustand der Gebiete und durch geeignete Monitoring-Maßnahmen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Grunddatenerhebung (Zustandserfassung) der gemeldeten Natura 2000 Gebiete wurde bereits 2012 abgeschlossen. Sämtliche Gebiete wurden mit Verordnung v. 16.1.2008 rechtsförmlich ausgewiesen. Die Natura 2000-VO wurde 2016 novelliert und die Verordnungsinhalte (Erhaltungsziele, Abgrenzungen) aktualisiert. Die landesweit gültige Sammelverordnung wurde mit der Novellierung durch drei Einzelverordnungen auf Regierungsbezirksebene ersetzt. Die FFH- Maßnahmenplanung wurde zum Jahresende 2016 abgeschlossen. Aktuell erfolgt die Beplanung der noch ausstehenden Vogelschutzgebiete.

Die Umsetzung der Maßnahmenpläne erfolgt in den fachlich wichtigsten Fällen unmittelbar anschließend an die Planung. Mit steigender Tendenz werden seit 2006 die Monitoringaufgaben erfüllt; der Bericht an die EU für die Periode 2006 bis 2012 wurde seinerzeit erstmals auf Grundlage eines systematischen Monitorings erstellt. Aktuell werden die Informationen und Daten für die Berichtsperiode 2012–2018 ermittelt, darin sollen auch Aussagen zur Zielerreichung getroffen werden.

In den NSG besteht ein hohes Maß an Zielerreichung. Die Maßnahmen- bzw. Pflegepläne werden systematisch umgesetzt, der Beitrag der Gebiete zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen und der Lebensgemeinschaft geschützter Arten ist hoch. Das seit vielen Jahren laufende intensive Gebietsmanagement der Naturschutzverwaltung gewährleistet in Verbindung mit zahlreichen ehrenamtlichen Schutzgebietsbetreuern und der ausgesprochen hohen öffentlichen Wahrnehmung der Naturschutzgebiete eine hohe Wirksamkeit. Nachdem noch nicht für alle NSG aktuelle Pflegepläne vorliegen, besteht in deren Erstellung ein Handlungsfeld der kommenden Jahre.

Die Durchführungskontrolle in den NSG und bereits beplanten Natura 2000-Gebieten wird über das Naturschutzdateninfosystem des Landes Hessen (Natureg) erfasst. Der Zuwachs an geplanten Maßnahmen in den hessischen Schutzgebieten war bis 2017 stetig und hat sich nun auf hohem Niveau stabilisiert. Im Beobachtungszeitraum konnte ein Anstieg von 5.230 Maßnahmen im Jahr 2011 auf über 10.000 Maßnahmen in den Jahren 2017 sowie 2018 verzeichnet werden. Die Zahlen aus dem Jahr 2018 sind allerdings als vorläufig zu werten, da in der Regel im Laufe des Folgejahres weitere Maßnahmen des Vorjahreszeitraums dokumentiert werden. Der Zuwachs ist vor allem Folge der Fortschritte bei der Aufstellung der für die Natura 2000-Gebiete erforderlichen Maßnahmenpläne.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Umsetzung von Maßnahmen / Durchführungskontrolle in hessischen Natura 2000-Gebieten (inkl. Naturschutzgebiete)

Stand der Umsetzung	Anzahl an Maßnahmen [n]			
	2015	2016	2017	2018
<i>umgesetzt</i>	4.212	4.551	4.886	5.552 (59%)*
<i>teilweise umgesetzt</i>	900	1.101	1.441	1.479 (16%)*
<i>nicht umgesetzt</i>	1.023	863	1.156	1.429 (15%)*
<i>Vorgaben zu prüfen</i>	71	73	50	129 (1%)*
<i>nichts zu veranlassen</i>	572	678	916	786 (8%)*
<i>keine Angabe</i>	1.113	1.396	1.741	793
Maßnahmen gesamt	7.891	8.662	10.190	10.168

Stand der Umsetzung von Maßnahmen [n] in Natura 2000-Gebieten und NSG nach den NATUREG-Umsetzungskategorien. * = 100% entsprechen der Differenz der Anzahl an Gesamtmaßnahmen und der Maßnahmen ohne Angabe. Stand: März 2019

Auch der Anteil an umgesetzten oder zumindest teilweise umgesetzten Maßnahmen ist stetig gestiegen.

Addiert man die Prozentwerte der umgesetzten Maßnahmen (59 %) und der Vorgaben, bei denen eine Zielerreichung ohne Maßnahmen erfolgte (8 %) und fügt dieser Summe die Hälfte des Prozentwertes der tlw. umgesetzten Maßnahmen (Statistische Annahme: im Mittel wurden die Hälfte dieser Maßnahmen umgesetzt) hinzu (8 %), so erhält man für das Jahr 2018 einen Umsetzungsgrad von 75 % der in den Mittelfristigen Maßnahmenplänen von NSG und Natura 2000-Gebieten geplanten Maßnahmen. Datensätze mit dem Umsetzungsstand „keine Angabe“ wurden hierbei nicht berücksichtigt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	11 b
Produktbezeichnung	Management von Schutzgebieten (Natura2000, NSG)
Bezeichnung der Leistung	Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Natura 2000-Gebieten

Zielbeschreibung

Ziel ist die Ausweisung, Pflege und Unterhaltung von Natura 2000- und Naturschutzgebieten, insbesondere die Aufstellung und Durchführung von Bewirtschaftungsplänen und Schutzwürdigkeitsgutachten einschließlich Monitoring sowie die Erfüllung von Berichtspflichten an die EU gem. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der EU.

Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie unterstützen in der Regel die Ziele der FFH-RL und umgekehrt. Damit haben die genannten Richtlinien in bestimmten gewässerabhängigen Landschaftsbereichen das gleiche Ziel, die Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch funktionsfähiger, natürlicher Lebensräume als Voraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Insbesondere im Bereich der Flussauen fallen die Anforderungen der FFH-, der VS- und der Wasserrahmenrichtlinie häufig zusammen. Ziel ist es, die Bewirtschaftungsplanung und -umsetzung in den gemeinsam zu bearbeitenden Zielräumen aufeinander abzustimmen und die bestehenden Synergien auszuschöpfen. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt langfristig im Rahmen von Monitoringmaßnahmen.

Wirkungsanalyse

Die Bilanz der Synergiemaßnahmen Natura2000/ WRRL ist nach 6 Jahren sehr positiv. Aus Landesmitteln in Höhe von rd. 12 Mio. EUR konnten bis einschließlich 2018 hessenweit insgesamt mehr als 100 Projekte abgeschlossen werden. Darüber hinaus befinden sich 53 Projekte in der Umsetzung und weitere zahlreiche Projekte in der Planung.

Durch gezielte Renaturierungsmaßnahmen wurde nachteiligen Veränderungen der Gewässersohle, der Ufer, der Laufstruktur und der Gewässeraue unmittelbar entgegengewirkt. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für verschiedenste Organismen konnte erheblich gesteigert werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	12
Produktbezeichnung	Sanierung der Waldbestände im Hessischen Ried
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die zunehmenden Waldschäden im Hessischen Ried und die besondere Bedeutung des Gebiets für die Landwirtschaft, für die Wasserwirtschaft, für Siedlungen, für den Naturschutz sowie für die Forstwirtschaft machen es erforderlich, eine nachhaltige Verbesserung des Waldzustands im Hessischen Ried zu erreichen.

Wesentliche Ziele sind zum einen die Verbesserung der Grundwassersituation durch ein nachhaltiges Wassermanagement zum Erhalt und zur Regeneration der Waldbestände und zum anderen, einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Natura 2000 und FFH-Gebiete entgegenzuwirken sowie langfristig zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes beizutragen.

Dabei erstreckt sich das Sanierungsgebiet auf das gesamte Hessische Ried, in dem ca. 13.679 ha Wald als geschädigt eingestuft sind.

Vorgesehen sind insbesondere Maßnahmen zur Sanierung und zum Erhalt von Waldflächen, risikostreuende Waldbaumaßnahmen, die zusätzliche Infiltration zur Aufspiegelung von Grundwasser, das Fördern der privaten, kommunalen und staatlichen Waldbesitzer, die Erstellung von Maßnahmenkatalogen, Maßnahmen zur Verbesserung von ungünstigen Erhaltungszuständen in Natura 2000-Gebieten und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Im HMUKLV wird ein Gesamtkonzept gemäß dem Abschlussbericht des Runden Tisches (2015) und dem Beschluss des Hessischen Landtags (DS 3539 vom 28.06.2016) zur „Verbesserung der Grundwassersituation im Hessisches Ried“ entwickelt. Das Gesamtkonzept soll die im Abschlussbericht identifizierten Handlungsfelder aufgreifen und die Empfehlungen des Expertengesprächs des Runden Tisches sowie die Ergebnisse im Umweltausschuss umsetzen.

Im Einzelnen sind dies:

1. Der umgehende Beginn von Waldbau- und Waldumbaumaßnahmen im Rahmen des Förderprodukts.
2. Die Prüfung einer vom Runden Tisch vorgeschlagenen ergänzenden Grundwasseraufspiegelung in Teilbereichen (Aufspiegelungszentren 9.1, 9.2 und 9.3 im Jägersburger und Gernsheimer Wald – JäGeWald).
3. Das Pilotprojekt einer vorlaufenden Waldbewässerung auf kleiner Fläche im Gernsheimer Stadtwald.
4. Das Prüfen einer Optimierung und Fortsetzung der bisherigen Stützungs- und Schutzmaßnahmen des Westwaldprojektes (Waldgebiete Harras und Triesch bei Darmstadt sowie im BüttelbornerWald).
5. Das Prüfen einer Optimierung und Fortsetzung der bisherigen Stützungs- und Schutzmaßnahmen im NSG Pfungstädter Moor.
6. Die Entwicklung eines integrierten Monitoringkonzeptes, das vergleichend die verschiedenen Ansätze im Hinblick auf die Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzrichtlinien, die Walderhaltung und Stabilisierung, die forstwirtschaftlichen Ziele und die entstehenden Investitions- und Dauerkosten evaluiert.
7. Das Prüfen möglicher Finanzierungslösungen für die einzelnen Komponenten des Gesamtkonzeptes unter Beachtung der Trägerschaft der Maßnahme.

Die Umsetzung erster Elemente des Gesamtkonzeptes hat in 2017 und 2018 begonnen. Bislang wurden auf rund 43 ha Maßnahmen nach dem Rahmenvertrag für waldbauliche Maßnahmen vom 28.11.2017 umgesetzt und rund 892.000 Euro an Waldbesitzende erstattet. Weitere waldbauliche Maßnahmen wurden für 2019 vertraglich vereinbart.

Stand der Umsetzung:

- Die Finanzierungsinstrumente aus dem Rechtsgutachten werden geprüft.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



- Zum Pilotprojekt Aufspiegelung im JäGeWald wird gerade ein Gutachten gefertigt, das ein belastbares Szenario entwickeln soll.
- Eine vertragliche Folgelösung für die Grundwasserbewirtschaftung Griesheim und Weiterstadt wird mit dem federführenden RPDA abgestimmt (Sanierung Westwald Darmstadt).
- Es wird eine Machbarkeitsstudie zur „Wiedervernässung Pfungstatter Moor“ unter Federführung des RPDA erstellt.
- Beim Waldklimafonds wurde ein Antrag zur Umsetzung des Pilotprojekts „Oberflächliche Zuwässerung“ im Stadtwald Gernsheim eingereicht.

Die genehmigungsvorbereitende Planung eines Aufspiegelungspiloten und die Klärung der rechtlich möglichen Finanzierungsmodelle werden in die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches einfließen. Die zusätzliche Bewässerung der Böden ist zum Erhalt des dort vorhandenen dauerfeuchten Lebensraumtyps LRT 9160-(Sternmieren–Eichen–Hainbuchenwälder) nach aktuellem Erkenntnisstand unverzichtbar.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	13
Produktbezeichnung	Ersatzzahlungen
Bezeichnung der Leistung	a) Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden b) Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinden aus dem Bestand der sog. § 6c-Mittel

Zielbeschreibung

Die nach § 15 Abs. 6 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) festzusetzende i. V. m. § 9 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) zu erhebende Ersatzzahlung (früher: Ausgleichsabgabe) ist eine zweckgebundene Sonderabgabe. Sie ist zeitnah – i. d. R. innerhalb von drei Jahren nach Erhebung – und nur für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die möglichst im Naturraum des Eingriffs liegen sollten, zu verwenden.

Die Zielerreichung wird anhand der vorgesehenen Kennzahl der geförderten / umgesetzten Maßnahmen sowie der umgesetzten Haushaltsmittel überprüft.

Wirkungsanalyse

a) Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden

Der Regelfall ist heute die Verwendung erhobener Ersatzzahlungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Naturschutzbehörden i.S.d. § 15 Abs. 6 BNatSchG. Der Mitteleinsatz erfolgt z.T. durch Förderung Maßnahmen Dritter, z.T. durch Regiemaßnahmen der Naturschutzbehörden. Ziel der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen ist es, bei nicht vollständig real kompensierbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes den Restschaden finanziell abzugelten und die Mittel für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege einzusetzen. Die Vorhabenträger, die keine reale Kompensation leisten können, sollen nicht bessergestellt werden.

Landesweit wurden seit 2003 bei jährlich durchschnittlich 562 Eingriffen naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen erhoben. Hieraus wurden in diesem Zeitraum pro Jahr durchschnittlich 371 Maßnahmen des Naturschutzes mit einem Volumen von rund 2,5 Mio. EUR gefördert bzw. umgesetzt. Dies führt zu einer gewünschten Konzentration der Mittel. Diese Maßnahmen stellen neben der realen Kompensation einen wichtigen Beitrag zur Wiedergutmachung von Eingriffen dar.

Im Laufe der Zeit hat sich die Zahl der Maßnahmen pro Jahr tendenziell verringert. Es besteht ein Trend hin zu größeren, effektiveren Maßnahmen. Die Anteilsförderung von Projekten Dritter hat sich als wirtschaftlich bewährt. Eigene Planungen für Regiemaßnahmen entfallen und der Mitteleinsatz wird effizienter. In der Regel ist eine nachfolgende Pflege und Aufsicht der umgesetzten Maßnahmen sichergestellt.

Die Arten der geförderten Maßnahmen variieren stark. Gefördert werden sowohl Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Einzelartenschutzmaßnahmen lokaler Gruppen als auch die Umsetzung von Naturschutzzielen im Zuge von Flurbereinigungsverfahren. Das durch die zweckgebundene Sonderabgabe angestrebte Ziel einer gruppennützigen Verwendung der Mittel ist hierdurch erreicht.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Die Einnahmen aus naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen werden langfristig aus Gründen des demographischen Wandels sowie sinkender Zahlen von Eingriffen zurückgehen. Kurzfristig sind demgegenüber – wegen der Energiewende sowie der damit einhergehenden Errichtung von Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen – mehr Zahlungen zur Abgeltung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Zahl der umgesetzten Maßnahmen wird aus den zuvor genannten Gründen bei jährlichen Schwankungen nach dem statistisch ablesbaren Trend weiter abnehmen.

b) Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinden aus den sog. § 6c-Mitteln

Hierbei handelt es sich um eine auslaufende Rechtslage. In der Zeit zwischen 1995 und 1998 wurden nach § 6c des damaligen Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuches sowie in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, Ausgleichsabgaben erhoben, die nach § 8a des damaligen Bundesnaturschutzgesetzes den Gemeinden zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen zur Verfügung gestellt wurden. Einige Gemeinden haben die ihnen zustehenden Mittel trotz intensiver Betreuung noch nicht umgesetzt. Die restlichen sog. § 6c-Mittel sollen vorrangig verausgabt werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	14
Produktbezeichnung	Naturschutz-Zentrum Hessen – Akademie für Natur- und Umweltschutz
Bezeichnung der Leistung	Förderung des Naturschutz-Zentrum Hessen e.V.

Zielbeschreibung

Das Naturschutzzentrum Hessen e.V. als Teil der Naturschutzakademie Hessen bietet im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Fort- und Weiterbildung der dort ehrenamtlich oder im privaten Berufsfeld Tätigen an, ist Träger des Freiwilligen ökologischen Jahres und führt Projekte zur Natur- und Umweltbildung durch.

Ziel ist die Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz sowie die Verbesserung der Arbeitsqualität für hessische Naturschutzorganisationen.

Als Maßstab für die Zielerreichung dient die Anzahl der Teilnehmer. Die Sollkennzahl beträgt 3.500.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2015 wurden Veranstaltungen mit 3.914 Teilnehmern und im Jahr 2016 Veranstaltungstage mit 5.044 Teilnehmern durchgeführt. In den Jahren 2017 und 2018 konnten 4.869 bzw. 5.293 Teilnehmer gezählt werden. Damit ist der Kapazitätsrahmen nahezu in vollem Umfang ausgeschöpft.

Die beabsichtigte Wirkung, mit einem vorhandenen Budget die Zusammenarbeit zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz zu vertiefen, wurde durch die hohe Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer erreicht.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	17
Produktbezeichnung	Walderhaltungsabgabe
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Soweit nachteilige Wirkungen einer Waldumwandlung nicht durch Ersatzaufforstungen des Verursachers ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Die Walderhaltungsabgabe wird von den für die Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung zuständigen Stellen erhoben und an das Land abgeführt (§ 12 Abs. 5 des Hessischen Waldgesetzes - HWaldG).

Die Mittel aus der zweckgebundenen Walderhaltungsabgabe dienen der Finanzierung gezielter Maßnahmen von Waldbesitzern und Grundstückseigentümern aller Besitzarten sowie Stiftungen des Landes Hessen, um den Waldbestand aufrecht zu erhalten. Mit dem Aufbau von neuem Wald oder der Sanierung vorhandener Waldbestände sollen die aus der Rodung von Wald resultierenden negativen Einflüsse auf die Umwelt ausgeglichen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Walderhaltungsabgabe ist zweckgebunden zur Erhaltung des Waldes einschließlich der Verbesserung seiner Schutz- und Erholungsfunktionen einzusetzen und wird im Einzelnen wie folgt verwendet:

1. für Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Waldfunktionen, soweit dies über die Grundpflichten nach § 3 in Verbindung mit § 4 des Hessischen Waldgesetzes im Einzelfall hinausgeht, insbesondere auch Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der besonderen Waldfunktionen von ausgewiesenem Schutzwald, Bannwald oder von Wald in Natura 2000-Gebieten,
2. zum Erwerb von Waldgrundstücken in ausgewiesenem Schutzwald oder Bannwald oder von Waldgrundstücken oder anderen Grundstücken in Natura 2000-Gebieten durch das Land zur Durchführung oder Sicherstellung von Maßnahmen nach Nr. 1 oder 4 bis 6,
3. für Waldschutzmaßnahmen sowie für Maßnahmen der Schadensbewältigung und der Wiederbewaldung nach abiotischen oder biotischen Kalamitäten,
4. zum Grunderwerb mit dem Ziel der Aufforstung,
5. zur Erstaufforstung von Flächen sowie deren waldbauliche Sicherung,
6. zum Grunderwerb zum Zweck des freiwilligen Tausches von Flächen mit dem Ziel der Erstaufforstung,
7. für die Rekultivierung zu Wald und für die Wiederaufforstung von Landschaftsschäden, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist.

Die nachteiligen Wirkungen von Waldumwandlungen in Hessen werden durch die genannten Maßnahmen minimiert bzw. ausgeglichen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	18 b
Produktbezeichnung	Förderung des Jagdwesens
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung der Stiftung Hessischer Jägerhof (SHJ)

Zielbeschreibung

Die Stiftung Hessischer Jägerhof, Eigentümerin des Ensembles Jagdschloss Kranichstein, bestehend aus dem Jagdschloss, dem gleichnamigen Museum und dem Museum Bioversum im Zeughaus, hat im Verbund mit der die Gebäude umgebenden Parklandschaft sowie dem Wildschutzgebiet Kranichstein die schwierige und zugleich wichtige Aufgabe übernommen, im Rahmen der Umweltbildung breite Bevölkerungsschichten über Kultur-, Forst- und Jagdgeschichte in Hessen zu informieren.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2017, Az. 8 A 10578/16, und die Hinweise des OVG NRW in dem Berufungsverfahren wegen der nordrhein-westfälischen Jagdabgabe vom 15. November 2018 gebieten es, die Erhebung und Bewirtschaftung der Jagdabgabe in Hessen zu überdenken. Da hiervon u.a. auch die Förderung der Stiftung Hessischer Jägerhof betroffen ist, wird sie seit 2019 nicht mehr aus Mitteln der Jagdabgabe, sondern aus Landesmitteln finanziert.

Das Hauptziel der Förderung der Stiftung Hessischer Jägerhof besteht darin, das Jagdschloss Kranichstein mit seinen Sammlungen zu erhalten (siehe Webseite der Stiftung), d.h. das bedeutsame Denkmal mit seiner jagdhistorischen Bedeutung zu bewahren. Von Beginn der Stiftung im Jahre 1952 an sah man die Jägerschaft wegen der Geschichte der Liegenschaft in einer Verpflichtung und versuchte, sie als eine Stätte des hessischen Jagdwesens zu entwickeln. Es besteht ein hohes Landesinteresse, das Jagdschloss, insbesondere aus Gründen des Denkmalschutzes, zu erhalten.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Stiftung Hessischer Jägerhof erfüllt das wichtige Anliegen der Öffentlichkeitsarbeit für die Jagd- und Forstbehörden. Während das Jagdmuseum sich vorrangig der Jagdgeschichte und Jagdkultur in vergangener Zeit widmet, wurde mit der Einrichtung des Bioversums mit dem jüngst eröffneten Freilandlabor ein Museum geschaffen, in dem die Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Wechselbeziehungen in zeitgemäßer Form vorgestellt werden. Insbesondere durch die Einbeziehung und Problematisierung von invasiven Arten weist dieser Museumsteil einen sehr aktuellen Bezug auf.

Das Ziel, breite Bevölkerungsschichten über Kultur-, Forst- und Jagdgeschichte in Hessen zu informieren, wird erreicht. Dies unterstreichen die Besucherzahlen in den beiden Museen. Während 2004 noch 11.902 Besucher verzeichnet werden konnten, waren es 2016 schon 19.585, davon 9.788 Kinder und Schüler. Im Jahr 2017 konnte eine Besucherzahl von 20.488 Personen, davon 10.413 Kinder und Schüler, erreicht werden. 2018 betrug die Zahl 17.861 Besucher, davon 8.283 Kinder und Schüler. Auch die Zahl der Nachfragen nach Veranstaltungen ist im gleichen Zeitraum von 13 auf 185 gestiegen. 2017 betragen sie 195 und 2018 fanden 200 Veranstaltungen statt.

Mit den bisher gewährten Zuwendungen wurde die SHJ in die Lage versetzt, ein gutes und vielseitiges Angebot zu installieren. Die anhaltend hohen Nachfragen und Besucherzahlen unterstreichen den hohen Zielerreichungsgrad. Für die Zukunft wird es darum gehen, das Erreichte zu festigen und durch attraktive Neuerungen auszubauen. Allerdings wird es nicht mehr aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert werden dürfen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	18 d
Produktbezeichnung	Förderung des Jagdwesens
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Hegegemeinschaften

Zielbeschreibung

Auf der Grundlage von § 10a Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 9 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) sind in Hessen von zusammenhängenden Jagdbezirken, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, sogenannte Hegegemeinschaften zu bilden. Näheres dazu regelt die „Verordnung zur Zusammenfassung und Änderung jagdrechtlicher Verordnungen“ vom 10.12.2015 in den §§ 30 ff. Im ergänzenden Erlass „Förderung der Hegegemeinschaften aus Mitteln der Jagdabgabe“ vom 17.12.2015 wird dazu ausgeführt, dass auf Antrag Zuschüsse aus den Mitteln der Jagdabgabe an Hegegemeinschaften gewährt werden können. Organisatorisch sind Hegegemeinschaften ein freiwilliger Zusammenschluss aller Jagdausübungsberechtigten und Inhaber des Jagdrechts, der sich eine Satzung usw. gegeben hat. Sie sind in der Regel keine Vereine und niemals in Hessen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Hegegemeinschaften nehmen u.a. eine wichtige Rolle bei jagdbezirksübergreifenden Jagden, bei der Abschussplanung und bei der Wildfütterung wahr.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass im vorhergehenden Jagdjahr eine revierübergreifende Gemeinschaftsjagd (Bewegungsjagd oder gemeinschaftlicher Ansitz) auf Schwarzwild, die alle Reviere miteinbindet, durchgeführt wurde. Die jeweilige Hegegemeinschaft soll bei der Organisation dieser Jagden als Koordinator unterstützend und lenkend fungieren. Vor dem Inkrafttreten der o.g. Rechtsverordnung erhielten alle Hegegemeinschaften eine Zuwendung als Organisationszuschuss. Nunmehr zeigt die Wirkungskennzahl an, wie viele Hegegemeinschaften die Voraussetzung erfüllt haben.

Die Zuwendung soll den Hegegemeinschaften helfen, dass diese ihren Aufgaben im Sinne des Hessischen Jagdgesetzes nachkommen können.

Wirkungsanalyse

In Hessen gibt es derzeit insgesamt 265 Hegegemeinschaften (228 Niederwild-Hegegemeinschaften und 37 Hochwild-Hegegemeinschaften). Das Wild kennt keine Jagdbezirksgrößen und insbesondere Schwarzwild kann nur großräumig effektiv bejagt werden. Durch die Einführung der o.a. Zuwendungsvoraussetzung ist diese effektive Bejagungsform auf der Fläche verstärkt diskutiert, teilweise erstmals angewandt worden. Sie etabliert sich weiterhin. Dadurch wird das in der Jägerschaft weit verbreitete, stark revierbezogene Denken und Handeln zugunsten gemeinsamen Jagens und Agierens

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



langsam zurückgedrängt und soll langfristig zu verbesserten gemeinsamen Jagdstrategien führen. Die Hegegemeinschaften leisten flächendeckend einen Beitrag zur Abschussplanung und der Erarbeitung der Wildfütterungskonzepte.

Da Hegegemeinschaften finanziell auf freiwilligen Spenden oder Beiträge ihrer Mitglieder angewiesen sind, trägt die Förderung aus Mitteln der Jagdabgabe dazu bei, die Umsetzung dieser wichtigen Aufgaben zu unterstützen.

Mit der erstmals eingeführten Bindung der Zuwendung an eine definierte Leistung galt es, eine verwaltungswirtschaftliche Lösung für die Erfassung der Kennzahlen zu etablieren, was durch die Datensammlung bei den unteren Jagdbehörden gelungen ist. Hier laufen zugleich auch die Informationen über den Beteiligungsgrad an den geforderten Jagden zusammen. Die anfängliche Diskussion seitens der Jägerschaft ist der Einsicht gewichen, dass das Schwarzwild-Problem mit den bisherigen Praktiken nicht zu lösen ist.

Es wird erwartet, dass die in Vergangenheit etablierten Maßnahmen für die Zielerreichung grundsätzlich kurzfristig geeignet sind.

Das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 15. Februar 2017, Az. 8 A 10578/16, und die Hinweise des OVG NRW in dem Berufungsverfahren wegen der nordrhein-westfälischen Jagdabgabe vom 15. November 2018 gebieten es allerdings, die Erhebung und Bewirtschaftung der Jagdabgabe in Hessen im Allgemeinen zu überdenken.

Bei der Jagdabgabe handelt es sich nach der finanzverfassungsrechtlichen Systematik um eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion. Als nicht-steuerliche Abgabe unterliegt sie im Hinblick auf den Gleichheitssatz – die Heranziehung zu der Abgabe ist eine begründungspflichtige Ungleichbehandlung – besonderen Rechtfertigungs- bzw. Begründungserfordernissen.

Die Hegegemeinschaften erhalten im Hinblick auf die Ihnen nach § 35 HJagdV übertragenen Aufgaben eine Förderung (§ 36 HJagdV). Allerdings rechtfertigt § 36 HJagdV die Bezuschussung noch nicht, vielmehr muss nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Gruppennützigkeit und der Finanzierungsverantwortung die Finanzierung zu rechtfertigen sein. Bei einzelnen Aufgaben (Erstellung von Lebensraumgutachten, Mitwirkung bei der Abschussplanung, Hinwirken auf die Erfüllung der Abschusspläne, Prüfung der zum Einsatz kommenden Totfanggeräte) ist zu hinterfragen, ob es sich nicht um Verwaltungsaufgaben handelt. Bei den übrigen Aufgaben bedarf es noch einer genaueren Prüfung und ggf. besonderer Vorgaben, um die Förderung zu rechtfertigen.

Diese Prüfung und die Erarbeitung von Vorgaben sowie Kriterien zur zukünftigen Förderung von Hegegemeinschaften wird im Rahmen der derzeitigen Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur Verwendung von Jagdabgabemitteln durchgeführt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	19
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Jugendwaldheime
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung an die SDW für die hessischen Jugendwaldheime

Zielbeschreibung

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hessen, ist Träger der vier Jugendwaldheime Hoher Meißner, Hasselroth-Niedermittlau, Petershainer Hof und Weilburg.

Die Jugendwaldheime werden von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Klassenfahrten zur praktischen Unterrichtung und Ausbildung in der Natur genutzt.

Das Land Hessen fördert die SDW im Rahmen der institutionellen Förderung zur Aufrechterhaltung des Betriebes in den Jugendwaldheimen selbst.

Die Betreuung und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird in erforderlichem Umfang von pädagogisch geschulten Forstbediensteten durch das Land Hessen sichergestellt.

Wirkungsanalyse

Die i. d. R. einwöchigen Aufenthalte in Feld und Wald bringen die Kinder und Jugendlichen der Natur näher, schärfen das Umweltbewusstsein und sensibilisieren für aktuelle und komplexe Umweltthemen. Die Teilnehmerzahl beliefen sich im Jahr 2017 auf 20.704 und im Jahr 2018 auf 21.685.

Aufgrund der bestehenden, erheblichen Nachfrage hessischer Schulen am Ausbildungsangebot der vier hessischen Jugendwaldheime sind diese bereits für die nächsten Jahre ausgebucht.

Mit den geleisteten Zuwendungen wird damit ein essentieller Beitrag zur Aufrechterhaltung des Angebots geleistet, mit dem die Grundlagenarbeit zur Schaffung eines umfassenden Umweltbewusstseins unterstützt wird. Die kontinuierlich hohe Buchungsauslastung zeigt, dass die Projektwochen in Jugendwaldheimen ein wichtiger und sehr geschätzter Bestandteil der Vermittlung von Umweltthemen im Rahmen der pädagogischen Arbeit sind.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	20 a
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Landschaftspflegeverbänden

Zielbeschreibung

Die auf der Ebene von 5 Landkreisen bestehenden Landschaftspflegeverbände unterstützen in ihrer Arbeit Bereiche staatlicher Tätigkeit, insbesondere bei der Bewerbung, der fachlichen Begleitung und der Erfolgsprüfung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen sowie bei dem Projektmanagement bei Kompensationsmaßnahmen und der Förderung von Vermarktungskonzepten. Hierfür gewährt das Land eine finanzielle Unterstützung.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die bestehenden Landschaftspflegeverbände (LPV) leisten in den betreffenden Landkreisen wertvolle Naturschutzarbeit und tragen dazu bei, den Naturschutz in Hessen zu stärken.

So engagiert sich z.B. der LPV des Main-Kinzig-Kreises besonders stark für die Streuobstwiesen zwischen Maintal und Sterbfritz, organisiert Nachpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen, Schnittkurse und die Nutzung des Grünlandes unter den Bäumen. Schutzprojekte für die Hessen-Art Speierling sowie Projekte zur Verbesserung der Biodiversität auf Magerrasen sowie im besiedelten Raum (z.B. „Bergwinkelgrün“, Maintal blüht“ oder „Jossgrund summt“) komplettieren das Arbeitsspektrum des LPV.

Naturräumlich bedingt andere Schwerpunkte setzt der „Naturschutzfonds Wetterau“, der LPV des Wetteraukreises. Der Schutz und Erhalt von Feuchtweiden und Wiesenbrüter-Lebensräumen und der damit verbundene Flächenerwerb gehören ebenso zum Aufgabenspektrum wie der Erhalt von Magerasen und Schafhutungen. So war der Naturschutzfonds Wetterau beispielsweise ein wichtiger Akteur bei der erfolgreichen Umsetzung des hessischen LIFE-Projektes „Wetterauer Hutungen“. Auch bei den Nachfolgeprojekten spielt der Naturschutzfonds eine wichtige Rolle

Es ist davon auszugehen, dass die hessischen Landschaftspflegeverbände künftig eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie und bei der Stärkung des Netzes Natura 2000 insbesondere bei der Umsetzung von Erhaltungszielen im Bereich der großen Vogelschutzgebiete (z.B. Wiesenbrüterschutz) leisten werden. Im Rahmen eines Pilotvorhabens wird aktuell erprobt, wie Dritte Aufgaben des Schutzgebiets- und Artenmanagements im Rahmen der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 im Auftrag des Landes übernehmen können. Da in der Trägerstruktur der Landschaftspflegeverbände Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände und Kommunen gleichberechtigt drittelparitätisch vertreten sind, ist davon auszugehen, dass diese insbesondere geeignet sind, die Abstimmung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen zu gewährleisten. Das Pilotvorhaben wird durch eine Evaluation begleitet. Die Ergebnisse sind Ende des Jahres zu erwarten.

Für die Folgejahre ist beabsichtigt, flächendeckend in Hessen Landschaftspflegeverbände auf Landkreisebene zu gründen. Eine entsprechende Förderrichtlinie ist derzeit in Arbeit.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	20 b
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bezeichnung der Leistung	Erstattungen von Aufwendungen im Rahmen des Freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ)

Zielbeschreibung

Das Freiwillige ökologische Jahr – FÖJ ist ein Angebot an junge Menschen, für die Umwelt praktisch tätig zu sein und ökologische Zusammenhänge besser zu verstehen. Die Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit werden mit theoretischer Wissensvermittlung in Seminaren und intensiver fachlicher sowie persönlicher Betreuung sinnvoll kombiniert. Das FÖJ verbindet aktives Engagement für die Umwelt, Umweltbildungsjahr mit einem Jahr der Persönlichkeitsentwicklung sowie Berufsorientierung.

Das FÖJ wird nach den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 umgesetzt. Das Land Hessen gewährt Zuschüsse für Taschengeld, Bahncard und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Ziele werden in vollem Umfang umgesetzt.

Das FÖJ ist in Hessen außerordentlich vielfältig. Es wird in seiner Qualität gesichert. Die hohe Attraktivität wird durch die hohe Zahl an Anfragen und Interessenten bestätigt. Die Anzahl der geförderten Plätze konnte in den vergangenen 20 Jahren ausgeweitet werden. In der aktuellen Legislaturperiode steht der Ausbau des FÖJ im Koalitionsvertrag. Es ist eine Steigerung des FÖJ um 10 Plätze pro Jahr vorgesehen.

Jahr	Teilnehmer/Teilnehmerinnen
2016/2017	147
2017/2018	149
2018/2019	160

Die Befragungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie der Einsatzstellen zeigen ein hohes Maß an Zufriedenheit. Die Qualitätssicherung erfolgt über eine ausführliche Berichterstattung der Träger des FÖJ. Die Förderung durch das Land erzielt die notwendige Anreizwirkung bei gleichzeitiger Eigenleistung aller Beteiligten.

Es ist vorgesehen, die vom Bund geförderte Anzahl der Einsatzstellen zu erhöhen, da die Bewerberanzahl stetig ansteigt und die Teilnehmenden wie auch die Gesellschaft sehr von diesem Freiwilligendienst profitieren.

Die Aktivitäten im Jahr 2019 stehen im Zeichen des 25-jährigen Bestehens des FÖJ in Hessen. Am 26. Juni 2019 finden die zentralen Feierlichkeiten auf dem Schlossplatz und der spätere Festakt in der Wiesbadener Stadtmitte statt. Die Freiwilligen, Träger und Einsatzstellen beteiligen sich aktiv mit Info- und Aktionsständen daran, um auf das FÖJ und seine Themen aufmerksam zu machen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 22
Produktnummer/Leistung	20 c
Produktbezeichnung	Zuwendungen an Verbände und Organisationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen an anerkannten Naturschutzverbände Hessens

Zielbeschreibung

In Hessen sind acht Naturschutzverbände nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Hessen anerkannt, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Den Naturschutzverbänden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben insbesondere bei der Vorbereitung von Verordnungen, Programmen und Plänen sowie vor der Erteilung von Befreiungen, von Geboten und Verboten bestimmter Sachverhalte. Darüber hinaus sind sie im Planfeststellungsverfahren und bei Plangenehmigungen zu beteiligen (§ 63 Bundesnaturschutzgesetz vom 6. August 2009). Die Beteiligungsrechte entsprechen einem kooperativen Verständnis zur sachgerechten Lösung komplexer Problemfelder.

Mit der Beteiligung sollen Konfliktpotentiale ausgelotet und im Rahmen demokratischer Prozesse minimiert werden. Neben dieser Befriedungsfunktion soll eine Reduktion von Aufwand und Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung erreicht werden. Die Förderung bezweckt die Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit und soll gleichzeitig den notwendigen Anreiz sowie die Qualitätssicherung bei den Naturschutzverbänden bewirken.

Die Zielerreichung wird an der Kennzahl „durchgeführte Beteiligungsverfahren“ gemessen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Landeszuwendung wird zweckgebunden gewährt. Sie führt nur zur teilweisen Deckung der Kosten, die im Rahmen von Beteiligungsverfahren als anerkannte Naturschutzverbände entstehen. Die Zahl der Beteiligungsverfahren, in denen die anerkannten Naturschutzverbände in der Summe in den letzten Jahren tätig wurden, lag seit 2015 im Durchschnitt bei jährlich 10.500 Verfahren. Damit geht eine erhebliche Sammlung von Sachargumenten insbesondere für die Abwägung im Rahmen der Entscheidungsfindung einher. Die Ziele werden damit in vollem Umfang erreicht. Dabei werden die Ausgaben der Verbände nur anteilig finanziert. Die Verbände tragen den darüberhinausgehenden Finanzbedarf selbst. Mit der Förderung wird eine hohe Zweck-Mittelbeziehung gewährleistet.

Zahl der Beteiligungsverfahren, in denen die anerkannten Naturschutzverbände in der Summe tätig wurden:

2015	11.067 Fälle
2016	10.559 Fälle
2017	9.841 Fälle
2018	10.399 Fälle

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Förderung der Tierzucht
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere sowie zur Erhaltung tiergenetischer Ressourcen für die Landwirtschaft

Zielbeschreibung

An die landwirtschaftliche Nutztierhaltung werden zunehmend höhere Anforderungen gestellt. Dies betrifft nicht nur die ökonomischen Merkmale der Leistung und der Produktqualität, sondern auch weitere wichtige Bereiche wie Vitalität, Tiergesundheit, Sozialverhalten und Ressourceneffizienz. Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich sowohl aus den Marktanforderungen als auch aus gesellschaftlichen und politischen Erwartungen hinsichtlich des Tierschutzes sowie des Umwelt- und Klimaschutzes. Die Förderung der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zum Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Ressourcenschutz.

Die **Maßnahme zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere** fördert eine nachhaltige Tierzucht, die eine Verbesserung der Erzeugung tierischer Produkte unter Berücksichtigung von Produktqualität, Tiergesundheit und ökologischen Auswirkungen zum Ziel hat. Die Förderung hat die Aufgabe, die Züchtung gesunder, robuster und effizienter Nutztiere zu unterstützen und somit zu einer Verbesserung des Status der Tierhaltung in den Bereichen Tiergesundheit und Tierwohl bzw. Tierschutz und damit zu einer Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutztierhaltung beizutragen.

Die Zielerreichung der Maßnahme wird ab dem Jahr 2017 nach der grundlegenden Überarbeitung der Fördermaßnahme im Jahr 2015 an der durchschnittlichen Nutzungsdauer pro Kuh gemessen. Der Sollwert wurde für das Jahr 2018 auf 36,8 Monate festgelegt.

Die **Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Nutzierrassen** fügt sich in die Agrarbiodiversitätsstrategie des Bundes und in die hessische Biodiversitätsstrategie ein, die der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft dient. Mit der Förderung soll ein Anreiz geschaffen werden, Tiere einheimischer Nutzierrassen zu halten, deren Populationen existenzgefährdet sind.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die **Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere** ist ein essentieller Baustein für die zukünftigen Entwicklungen und stellt die Grundlage für ökonomisch sinnvolle und ökologisch notwendige Entscheidungen dar. Der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) führt die zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit notwendigen Erfassungen und Auswertungen für Milchkühe, Sauen und Mastschweine durch. Die hierbei gewonnenen und vom HVL aufbereiteten Daten stehen den hessischen Landwirten als betriebliche Entscheidungshilfe zur Verfügung und bilden zudem die Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Nach dem alten Fördergrundsatz waren es mehrheitlich Merkmale der tierischen Leistung und Produktqualität, die erfasst und deren Wirkung anhand der durchschnittlichen Milchmenge pro Kuh und Jahr evaluiert wurden.

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung der Förderbestimmungen im Jahr 2015 hat sich die Kennzahl zur Überprüfung der Zielerreichung geändert. Ab dem Jahr 2017 wird die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Kuh erfasst. Der Zielwert für das Jahr 2017 liegt bei 36,8 Monaten. In 2017 betrug die aktuelle Nutzungsdauer 36,5 Monate und lag damit leicht hinter der Zielvorgabe, so dass die Zielvorgabe für das Jahr 2018 erneut mit 36,8 Monaten festgeschrieben wurde. 2018 betrug die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Kuh dann 36,9 Monate. Das neue Soll für 2019 liegt bei 36,9 Monaten und für 2020 bei 37,0 Monaten. Ziel ist es die Nutzungsdauer kontinuierlich zu steigern.

Die zusätzliche Erhebung, Auswertung und züchterische Berücksichtigung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere erzeugen für die Züchter erhöhte Kosten. Diese Zusatzkosten, werden durch die Förderung abgedeckt. Es besteht sonst die Gefahr, dass viele Züchter aus der Datenerfassung aussteigen und damit die züchterische Weiterentwicklung in Richtung Gesundheit und Robustheit der landwirtschaftlichen Nutztiere zum Erliegen kommt.

Mit der **Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Nutzierrassen** soll ein Anreiz geschaffen werden, Tiere einheimischer gefährdeter Nutzierrassen zu halten. Tiere gefährdeter Nutzierrassen erbringen in der Regel geringere Leistungen (Milch, Fleisch). Die gezahlten Zuschüsse stellen eine wenn auch geringfügige Ausgleichsleistung zu den wirtschaftlichen Nachteilen dar, die den Betrieben bei der Haltung und Züchtung in ihrer Existenz bedrohter Nutzierrassen. Eine Anreizwirkung der Fördermaßnahme kann unterstellt werden. Die Anzahl der geförderten Betriebe und somit auch Tierzahlen ist in den letzten Jahren stetig angestiegen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	04 b
Produktbezeichnung	Förderung der Tierzucht
Bezeichnung der Leistung	Durchführung Leistungsprüfung in der Tierzucht bei den Tierarten Rind, Schwein und Schaf sowie Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ)

Zielbeschreibung

Die **Durchführung und Entwicklung von Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung** bei den Tierarten Rind, Schwein und Schaf durch staatlich anerkannte Züchtervereinigungen dienen der kontinuierlichen Verbesserung züchterisch relevanter Eigenschaften und bestimmen damit das tatsächliche Leistungsniveau der Tiere unter Umwelt- und Managementbedingungen im landwirtschaftlichen Betrieb. Die Förderung dient der quantitativen Verbesserung der tierischen Erzeugung in Hessen und damit der Sicherung einer regionalen, verbrauchernahen Erzeugung. Die aktuellen Verträge zwischen dem Land Hessen und den Züchtervereinigungen laufen bis Ende des Jahres 2020. Die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung verfolgt dabei das Ziel, den Status der Tierhaltung in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Tiergesundheit und Tierwohl zu verbessern und damit zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Betriebsweise beitragen.

Die **Förderung der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ)** erfolgt im Rahmen einer Bund-/Länder-Vereinbarung und gewährleistet die Durchführung von grundlegender Forschung und Informationsverbreitung zu praxisrelevanten Themen der Tierzucht. Die DGfZ als Mittlerin zwischen der praktischen Tierzucht, der Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung stellt Sachverhalte wertfrei und sachlich dar und bietet der Verwaltung damit eine wichtige Entscheidungshilfe. Die Veröffentlichungen der DGfZ greifen aktuelle tierzüchterische Themen auf und berichten über Forschungsprojekte. Sie sind für Beratung und Betriebe gleichermaßen wichtige Informationsquellen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere stellt die Grundlage für ökonomisch sinnvolle und ökologisch notwendige Entscheidungen dar. Der Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (HVL) führt die für die Verbesserung der genetischen Qualität notwendigen Leistungsprüfungen für Milchkühe, Sauen und Mastschweine durch. Die hierbei gewonnenen Daten sowie weitere Informationen zur Verbesserung der Produktionstechnik werden unmittelbar oder über die Schweinekontrollringe den hessischen Landwirten vermittelt und bilden die Grundlagen für die Zuchtwertschätzungen. Die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen bei den einzelnen Tierarten betrauten Züchtervereinigungen berichten alljährlich über den Ablauf der Prüfungen und die hierbei erreichten Ergebnisse. Die erreichte Wirkung wird ab dem Jahr 2017 anhand der durchschnittlichen Nutzungsdauer pro Kuh evaluiert. Die Zielvorgabe liegt hier bei 36,8 Monaten. In 2017 betrug die aktuelle Nutzungsdauer 36,5 Monate und lag damit leicht hinter der Zielvorgabe, so dass die Zielvorgabe für das Jahr 2018 erneut mit 36,8 Monaten festgeschrieben wurde. 2018 betrug die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Kuh dann 36,9 Monate. Das neue Soll für 2019 liegt bei 36,9 Monaten und für 2020 bei 37,0 Monaten. Ziel ist es die Nutzungsdauer kontinuierlich zu steigern.

Durch die Förderung konnten die Beiträge der Landwirte an die in Hessen anerkannten Züchtervereinigungen für Rind, Schwein und Schaf in den letzten Jahren in einem für die Züchter akzeptablen Rahmen gehalten werden, so dass trotz des teilweise dramatischen Strukturwandels in der hessischen Landwirtschaft die Zahl der an den Leistungsprüfungen teilnehmenden Zuchtbetriebe (=Mitgliedzahlen beim HVL) nur leicht rückläufig ist. Die Zahl der Milchkühe, bei denen eine Leistungsprüfung durchgeführt wurde, ist ebenfalls leicht rückläufig. Dieser zu verzeichnende Trend entspricht allerdings auch den Prognosen, jedoch ist nach wie vor davon auszugehen, dass die genetische Qualität der in Hessen gezüchteten Tiere konstant hoch ist.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	05 a
Produktbezeichnung	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte
Bezeichnung der Leistung	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse

Zielbeschreibung

Die Bienenzucht und Honigerzeugung leistet einen wichtigen Beitrag für die heimische Landwirtschaft. Die Bestäubungsleistung der Honigbienen ist von großer Bedeutung insbesondere für den hessischen Obstbau. Die Förderung dient der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Produktion von Bienenzuchterzeugnissen, insbesondere durch die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebots und der Qualität.

Die Förderung wird auf Basis der „Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (ABL. Nr. L 347/671)“ aus EU-Mitteln (50 Prozent) kofinanziert. Mit den EU- und Landesmitteln werden gemäß den „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in Hessen“ Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen sowie des Angebots und der Qualität gefördert.

Die Zielerreichung des Förderprogramms kann anhand der Anzahl an Imkerinnen und Imkern sowie der Anzahl an Bienenvölkern in Hessen gemessen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

In der laufenden Förderperiode 2017-2019 wurden bzw. werden wie bereits in den vergangenen Förderperioden Projekte vom Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI), vom Bieneninstitut Kirchhain des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen (LLH) und vom Institut für Bienenkunde Oberursel der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit sehr guten Erfolgen gefördert. Das Jahr 2009 war der Tiefpunkt der Bienenvölkerzahl in Hessen mit 48.612 Wirtschaftsvölkern. Seitdem ist ein langsamer, aber stetiger Anstieg zu verzeichnen. Im vergangenen Oktober konnten 60.300 Völker eingewintert werden. Die Zunahme an Imkern und Völkern seit dem Jahr 2009 ist nicht zuletzt auf die Förderung der Nachwuchsarbeit in den Imkervereinen zurückzuführen, die das Land Hessen finanziell unterstützt. Eine wesentliche Rolle spielen dabei eine solide fachliche Ausbildung und kontinuierliche Beratung. Diese Aktivitäten werden maßgeblich durch die Zuwendung aus EU- und Landesmitteln im Rahmen des Imkereiprogrammes gefördert. In der Praxis heißt dies: Der Landesverband Hessischer Imker verzeichnet pro Jahr einen Zugang von knapp 1000 Neuimker/innen. Diese müssen fortlaufend geschult werden. Entsprechendes Schulungsmaterial (u.a. Lehrbienenstände) fällt in großem Umfang an. Die Honig- und Wachsuntersuchungen, einschließlich der Rückstandsuntersuchungen müssen entsprechend der wachsenden Zahl an Imkern und Völkern angepasst werden. Ein umfassenderes Analysespektrum, flächendeckendere Beprobungen und steigende Untersuchungskosten waren ebenfalls Hintergrund für einen erhöhten Mittelbedarf.

Mit dem Beginn der neuen Förderperiode 2019 bis 2022 am 1.8.2019 kann nun der höhere Mittelbedarf für die hessischen Imkerinnen und Imker realisiert werden. Damit wird auch der Vereinbarung des Koalitionsvertrages Rechnung getragen, in der sich die Landesregierung dazu bekennt, die bereits bestehende Förderung des hessischen Imkereiwesens nicht nur weiter zu unterstützen, sondern darüber hinaus auch eine Stärkung dieser Förderung umzusetzen (Vgl. Zeile 4337f des KOA-Vertrags: „Auch die hessischen Imkerinnen und Imker wollen wir stärker unterstützen.“).

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	05 e
Produktbezeichnung	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte
Bezeichnung der Leistung	Beauftragung Dritter für Agrarmarketingmaßnahmen

Zielbeschreibung

Die Versorgung der hessischen Verbraucherinnen und Verbraucher mit Lebensmitteln aus der Region ist seit vielen Jahren Anliegen der Landesregierung. Das Interesse der Konsumenten an regionalen Produkten ist in den letzten Jahren weiter gewachsen. Die Vorzüge der nahegelegenen landwirtschaftlichen Produktion sind der eingesparte Transportweg, der Vertrauensvorschuss für alles was nah ist, die Frische, Transparenz und Sicherheit. Deshalb achtet mehr als die Hälfte der deutschen Verbraucher beim Einkauf auf Produkte aus der Region.

Für Produkte, die nach der EU-Öko-Verordnung produziert und verarbeitet werden, ist dies das "Bio-Siegel HESSEN", für die konventionellen Produkte aus integriertem Anbau die "Geprüfte Qualität - HESSEN". Mit dem Agrarmarketingvertrag 2013-2017 wurde angestrebt, dass 1.000 Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft an einem der Markenprogramme für hessische Regionalprodukte teilnehmen und einen Umsatz in Höhe von mindestens 300 Mio. Euro generieren.

In 2017 wurde, ein neuer Agrarmarketingvertrag mit einer Laufzeit von 2018 bis 2022 abgeschlossen. Es wird damit eine Optimierung der Wertschöpfungsketten und eine stärkere Ausrichtung auf besonders nachhaltige Formen der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung angestrebt.

Wirkungsanalyse

Bis Ende 2018 haben sich 680 hessische Unternehmen am „Bio-Siegel HESSEN“ oder an dem Programm „Geprüfte Qualität“ beteiligt.

Bei der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft wurde die angestrebte Zielgröße bis Ende 2018 nicht erreicht. Das ist einerseits auf den verstärkten Strukturwandel in der Branche und andererseits auf die Marktkrisen in einigen wichtigen Produktionssektoren zurückzuführen.

Bei nahezu unveränderter Teilnehmerzahl liegt der Umsatz für das letzte erhobene Wirtschaftsjahr 2017/2018 bei rund 324 Mio.€.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	05 f
Produktbezeichnung	Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte
Bezeichnung der Leistung	Zuwendungen zur Unterhaltung von Geschäftsstellen besonderer Verbände/Vereine

Zielbeschreibung

Gefördert werden die Vereinigung Ökologischer Landbau Hessen (VÖL) als auch die Vereinigung hessischer Direktvermarkter (VHD). Die VÖL ist als Bündnis der in Hessen aktiven Ökolandbauverbände Bioland, Naturland, Demeter, Biokreis und GÄA Ansprechpartner der Landesregierung. Außerdem koordiniert die VÖL die Zusammenarbeit der Beratung durch die Verbände mit der des Ökoteams des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) und arbeitet in bisher 12 Gremien, die dem HMUKLV zuzuordnen sind, mit. Die politische und wirtschaftliche Bedeutung des Ökologischen Landbaus nimmt ständig zu. Damit steigen auch der Kommunikationsbedarf der Landesregierung mit den Interessenvertretern und der Abstimmungsbedarf in den zugehörigen Gremien. Vergleichbar, wenn auch in geringerem Umfang, gilt das auch bei der VHD.

Oberstes Ziel des Förderprogramms ist die Steigerung verbrauchernaher Erzeugung authentischer und ökologischer Lebensmittel, Entwicklung regionaler Wertschöpfungsketten, Weiterentwicklung der Direktvermarktung und die Einkommenssicherung und Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Die Art der Kommunikation und Qualität der Ergebnisse lässt sich nicht in Kennzahlen erfassen.

Wirkungsanalyse

Seit 2014 hat sich der Austausch mit den Verbänden zunehmend verstärkt. Die Verbandssprecherinnen und –sprecher sind fast wöchentlich an Veranstaltungen im Ministerium oder anderen Dienststellen des Landes beteiligt. Mit Beteiligung beider Verbände wurden mehrere Projekte des Ökoaktionsplanes im Sinne des Förderzieles gestartet und werden zu einem späteren Zeitpunkt mit deren Unterstützung auch evaluiert.

Die Fördermaßnahme erzielt somit eine sehr gute Wirkung.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	06
Produktbezeichnung	Förderung des Tierschutzes
Bezeichnung der Leistung	Preisgelder für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes

Zielbeschreibung

Es werden regelmäßig Preise für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes verliehen:

1. der Hessische Tierschutzpreis würdigt besondere Leistungen durch ehrenamtliches Engagement im Tierschutz und wird jährlich vergeben an hessische Bürgerinnen/Bürger oder hessische Organisationen, und
2. alternierend im 2-Jahres-Turnus der Hessische Tierschutzschulpreis und der Hessische Preis für landwirtschaftliche Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter „Tierschutz in der Landwirtschaft“. (Bis 2018 wurde im zweijährigen Turnus der Hessische Tierschutzforschungspreis verliehen.)

Der Tierschutzforschungspreis sollte einen Beitrag leisten zur Vermeidung oder Verminderung von Tierversuchen bzw. Arbeiten würdigen, die zu einer deutlichen Verminderung von Schmerzen oder Leiden der verwendeten Tiere führen können. Beim Schulpreis sollen Lehrer und Schüler ausgezeichnet werden, die sich mit der artgerechten Haltung und dem richtigen Umgang mit Tieren in künstlerisch ansprechender Weise auseinandersetzen. Mit dem Hessischen Preis für landwirtschaftliche Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter (Betriebe mit Nutztierhaltung) sollen in Hessen ansässige Betriebe (Unternehmen) im Haupt- bzw. Nebenerwerb ausgezeichnet werden, deren Haltungssysteme oder Managementmaßnahmen nachhaltig, vorbildlich und praxisnah zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen bzw. auf andere landwirtschaftliche Betriebe übertragbar sind.

Wesentlicher Inhalt und Zweck aller Preise ist die Förderung des Tierschutzgedankens in Hessen, sowohl im Bereich des ehrenamtlichen Engagements, als auch bei Kindern und Jugendlichen, bei Tierhaltern und im Bereich der Wissenschaft.

Eine Messung der Ergebnisse ist schwierig, jedoch gehen alljährlich viele auszeichnungswürdige Beiträge zu den verschiedenen Preisen ein, die ein deutliches Interesse am Thema widerspiegeln.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Preise würdigen besondere Leistungen im Tierschutz auf den verschiedenen Ebenen. Die Summen, die vergeben werden, sind dabei mehr oder weniger eine symbolische Anerkennung für die Preisträgerinnen und Preisträger.

Die bisherige Zielerreichung ist zwar nicht mit Kennzahlen zu ermitteln, jedoch sind die Verleihungen durchaus geeignet, das Bewusstsein für den Tierschutz sowohl in die Bevölkerung allgemein als auch in die Forschung und Lehre sowie in die Schulen und in den Bereich der Nutztierhaltung zu tragen. Die Pressearbeit hat deshalb eine besondere Bedeutung. Nachdem die Preisverleihungen jedes Jahr ein großes mediales Echo erfahren, wird das Ziel, vorbildlichen Einsatz für den Tierschutz öffentlichkeitswirksam anzuerkennen, in vollem Umfang erreicht.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	07 a
Produktbezeichnung	Förderung des Verbraucherschutzes
Bezeichnung der Leistung	Institutionelle Förderung von Verbraucherschutzorganisationen

Zielbeschreibung

Die Hessische Landesregierung unterstützt im Rahmen der institutionellen Förderung die hessischen Verbraucherschutzorganisationen zur teilweisen Deckung der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß jährlich vorzulegender Wirtschaftspläne für den laufenden Betrieb.

Empfänger dieser Zuwendungen sind die Verbraucherzentrale Hessen e.V. (VZH), der DHB – Netzwerk Haushalt (früher: Deutsche Hausfrauenbund), Landesverband Hessen und die Sektion Hessen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE). Ziel ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Multiplikatoren zu beraten und zu informieren.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Zahl der Rechtsberatungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ist im Jahr 2017 weiter gestiegen auf rund 55.000 (2016: 45.000). Das Jahr 2018 wurde mit dem gleichen Ergebnis abgeschlossen – und auch in den Folgejahren ist mit einem ähnlich positiven Ergebnis zu rechnen. Dies ist das Ergebnis des Hessischen Verbraucherschutzkonzepts „Verbraucherberatung in Hessen: flexibel, modern und zuverlässig“. Im Zuge dessen wurden sechs neue Beratungsstützpunkte des DHB in Regionen eingerichtet, die zuvor von der Verbraucherberatung nicht versorgt waren. Zur gestiegenen Beratungszahl hat auch das neue nicht ortsgebundene Beratungsangebot via E-Mail beigetragen.

Der kollektive Verbraucherschutz in Hessen wurde auch durch die Einrichtung einer Rechtsabteilung bei der VZH deutlich gestärkt. Während einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher nicht in der Lage sind, möglicherweise kostspielige Rechtsstreite wegen ungenügender Dienstleistung oder Waren zu führen sowie wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklagen zu erheben, ist die klagebefugte Verbraucherzentrale dazu in der Lage. Diese Aufgabe nimmt sie wahr im Auftrag aller Verbraucherinnen und Verbraucher in Hessen. Weiter verbessert hat sich die Qualität der Beratung. Auch in diesem Bereich wirkt das Verbraucherschutzkonzept, das die Art und Weise der Fortbildung der Beratungskräfte für alle Verbände festlegt.

Der Schwerpunkt der fachlichen Arbeit der Sektion Hessen – DGE e.V. liegt auf der Schulung von Multiplikatoren unterschiedlicher Fachrichtungen. Dazu gehören Lehrkräfte, Erzieher/Erzieherinnen, GV Fachkräfte, Küchenkräfte in Kindertageseinrichtungen, Fachberater der Kommunen, Pflegekräfte, medizinisches Fachpersonal, Ernährungsfachfrauen des Landfrauenverbandes usw. Somit konnten auch im Jahr 2017 erneut mehrere Hundert Multiplikatoren erreicht werden. Auch konnten im Jahr 2017 mehrere Tausend Verbraucherinnen und Verbraucher über Vorträge, Messen und Tagungen im Rahmen der Verbraucherbildung angesprochen werden. Damit wird die Zielsetzung, einen effektiven und bürgerorientierten Verbraucherschutz sicherzustellen, vollumfänglich erreicht. Das Ergebnis des Jahres 2018 liegt noch nicht vor.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	07 b und c
Produktbezeichnung	Förderung des Verbraucherschutzes
Bezeichnung der Leistung	b) Projektförderungen und sonstige Maßnahmen im Bereich der Verbraucherinformation und -aufklärung sowie der Ernährung und Lebensmittelverschwendung c) Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Zielbeschreibung

Mit Projektförderungen werden Projekte zur Lösung aktueller Problemstellungen unterstützt; teilweise auch über Ausschreibungen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende, meist wiederkehrenden Projekte finanziert:

- Alltagskompetenzen (Gemeinschaftsprojekt von Verbraucherzentrale Hessen -VZH und DHB-Netzwerk Haushalt – Berufsverband der Haushaltsführenden e.V. - DHB)
- Projekt „Verbraucherkompetenz für Flüchtlinge“ (VZH und DHB)
- Werkstatt Ernährung (Umsetzung mit dem Landfrauenverband)
- Vernetzungsstelle Schulverpflegung (Kooperation zwischen HMUKLV und HKM)
- In diesem Produkt wird darüber hinaus die Maßnahme "Nachhaltiges Ernährungsverhalten durch Ernährungsbildung" des Integrierten Klimaschutzplans Hessen umgesetzt.
- Online-Schlichter

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Alltagskompetenzen:

Mit diesem zentralen Projekt der Verbraucherbildung wurden die Ziele in vollem Umfang erreicht. Seit dem Jahreswechsel 2007/2008 haben die Projektpartner DHB und VZH bislang rund 16.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht und in grundlegenden Alltagskompetenzen unterrichtet. Angeboten werden Kurse zu finanziellen, rechtlichen, hauswirtschaftlichen und Ernährungsfragen. Ein Veranstaltungsangebot zum Thema „Smartphones, Tablets und Soziale Netzwerke“ wurde erfolgreich eingeführt.

Verbraucherkompetenz für Flüchtlinge:

Hessen bietet ein bundesweit einmaliges Maßnahmenpaket für Aufklärung und Schulung von Flüchtlingen an. Es besteht aus passgenauen und sich ergänzenden Modulen zur Stärkung der Konsum- und Hauswirtschaftskompetenz von Flüchtlingen. Neben Informationsangeboten und speziellen Beratungstagen werden Flüchtlinge gezielt in ihrem Wohnumfeld besucht und beraten. Die Informationen werden auf Deutsch sowie in Arabisch, Kurdisch, Dari, Somali oder Russisch vermittelt.

Werkstatt Ernährung:

Das entwickelte Bausteinkonzept „Werkstatt Ernährung“ behandelt das Thema „Essen und Trinken“ und ist Grundlage für den Unterricht, Arbeitsgruppen und Projekttag mit der Zielgruppe Schüler/innen vorwiegend der Klassen 5 und 6 aller Schulformen.

Ziel ist es, durch Schulung weiterer Multiplikatorinnen und ergänzender Schulung bereits arbeitender Multiplikatorinnen im Hinblick auf Klimaschutz, die an der „Werkstatt Ernährung“ teilnehmenden Schulen stark zu erhöhen. Weiterhin ist vorgesehen, im Rahmen regionaler Fortbildungen Lehrkräfte entsprechend zu schulen.

Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen:

Die vom HMUKLV und HKM geförderte und durch den Bund kofinanzierte Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen versteht sich als Ansprechpartner und Servicestelle rund um das Thema Schulverpflegung. Schulen in Hessen werden unterstützt ein ausgewogenes, akzeptiertes und wirtschaftlich tragfähiges Schulverpflegungsangebot zu ermöglichen. Die Qualitätsstandards der DGE in der Schulverpflegung sollen dabei bekannt gemacht werden. Durch die Startberatungen zur Entwicklung von schulischen Verpflegungskonzepten, Fortbildungsveranstaltungen, Vernetzungsworkshops, Foren zum Erfahrungsaustausch und Fachtagungen hat die Vernetzungsstelle Jahr für Jahr mehrere hundert

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Akteure. Als Dienstleister für die hessischen Schulen, Schulträger, Schulämter und Eltern rund um das Thema Schulverpflegung erreicht die Vernetzungsstelle alle Zielvorgaben in vollem Umfang.

Bauernhof als/im Klassenzimmer:

Das bewährte Projekt „Bauernhof als Klassenzimmer“ wird weiterentwickelt, Lehrmaterialien aktualisiert und angepasst. Der Fokus wird dabei auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz gerichtet. Voraussetzung für die Förderung wird sein, dass am Projekt teilnehmende Landwirte zunächst in den Zielen geschult werden. Grundsätzliches Ziel ist es, jedem Kind im Laufe seiner Schulzeit einen Besuch eines Bauernhofes zu ermöglichen.

Online-Schlichter:

Der Online-Schlichter unter dem Dach des Europäischen Verbraucherzentrums (EVZ) in Kehl, wurde 2009 als Modellprojekt des Landes Baden-Württemberg ins Leben gerufen. Ziel war, im Bereich des Online-Handels ein Schlichtungsangebot zu schaffen, um Streitigkeiten schnell und unbürokratisch zu lösen. Wegen der geringen Streitwerte und der Freiwilligkeit der Teilnahme ist das Verfahren für die Beteiligten kostenlos. Neben dem Ziel der gütlichen Streitbeilegung sollte ein Beitrag zur Stärkung des Schlichtungsgedankens in Deutschland geleistet und Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt werden. Ferner sollten weitere Bundesländer als Finanzpartner gewonnen, die örtliche Zuständigkeit des Online-Schlichters damit sukzessive bundesweit ausgebaut und vor allem aber auch Finanzpartner aus der Wirtschaft zur Teilnahme und Mitfinanzierung an dem Projekt bewegt werden. Hessen fördert den Online-Schlichter seit dem Jahr 2011 mit einem jährlichen Förderbetrag von 20.000 Euro. Weitere Förderländer sind Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Brandenburg. Von den 933 Schlichtungsfällen im Jahr 2018 hatten 136 Fälle (14,58%) einen hessischen Bezug. Der Online-Schlichter gilt wegen der hohen Quote von ca. 70% erfolgreich abgeschlossener Schlichtungsfälle als effektiv.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	08
Produktbezeichnung	Einzelbetriebliche Förderung Landwirtschaft (EFP)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Ziel des Produkts ist die Förderung investiver Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft. Diese investiven Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen sollen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen. Dabei sind die Verbesserungen des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes besonders zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Diversifizierung sollen neue Einkommensmöglichkeiten für Landwirte und im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitende Familienangehörige begründet werden. Diese Förderung zur Schaffung zusätzlicher nichtlandwirtschaftlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit leistet einen Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes und wirkt dem anhaltenden Strukturwandel in ländlichen Gebieten entgegen. Die beiden Teilmaßnahmen des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms Landwirtschaft (EFP), das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) werden überwiegend mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit einem Anteil von 50 Prozent kofinanziert.

Einzelne Vorhaben, z. B. im Rahmen der AFP-Maschinenförderung, werden aufgrund zusätzlicher Mittelbereitstellung des Bundes für diese Vorhaben mit rein nationalen Mitteln (Bund/Land) finanziert. Darüber hinaus können investive Vorhaben, die zu einer Steigerung der Stickstoffeffizienz durch technische Verbesserung für die Lagerung und Aufbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern beitragen über Mittel des Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 unterstützt werden. Im Rahmen der Evaluation von Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020 (EPLR Hessen) wird die Zielerreichung anhand dafür vorgegebener Indikatoren gemessen.

Neben den jährlich zu erarbeitenden Durchführungsberichten wird nach Abschluss des Förderjahres 2017 eine Halbzeitbewertung für die Maßnahmen des EPLR erstellt. Weitere Informationen zu den Evaluationsberichten sind abrufbar unter: <https://umwelt.hessen.de/landwirtschaft/laendlicher-raum/foerderung-der-entwicklung-des-laendlichen-raums/eplr-2014-2020>

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Nach dem Indikatorenplan des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR) 2014 bis 2020 sollen in der Teilmaßnahme 4.1 - im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) in Hessen bis 2023 (n+3) landwirtschaftliche Betriebe mit öffentlichen Mitteln in Höhe von 89,6 Mio. Euro unterstützt werden. Dabei sollen nach dem indikativen Finanzplan des EPLR 2014-2020 im Rahmen des AFP Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 558 Mio. Euro umgesetzt werden. Mit der Zuordnung zu der ELER-Priorität 2A im EPLR 2014-2020 wirkt die Teilmaßnahme 4.1 auf eine Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung hin. Weitere national definierte Ziele sind insbesondere die Verbesserung der Haltungsbedingungen landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die Minderung von Emissionen und Umweltbelastungen, insbesondere als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

Mit der Förderung von Investitionen zur Diversifizierung (FID) sollen in der Teilmaßnahme 6.4 des EPLR 2014-2020 in Hessen bis 2023 (n+3) landwirtschaftliche Betriebsinhaber und mitarbeitende Familienangehörige mit öffentlichen Mitteln in Höhe von insgesamt rund 6 Mio. Euro in Vorhaben zur Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten unterstützt werden können. Dieser Förderbeitrag zur Schaffung von Einkommensalternativen wird Investitionen von mehr als 20 Mio. Euro auslösen, die nach dem EPLR 2014-2020 hinsichtlich der ELER-Priorität 6A „Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen“ Wirkung entfalten.

In den Förderjahren 2014-2018 konnten über beide Fördermaßnahmen 523 Vorhaben mit EU-Beteiligung oder rein nationalen Mitteln in landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen mit Neubewilligungen unterstützt werden. Dabei lag das Gesamtinvestitionsvolumen der AFP-Vorhaben bei rund 261 Mio. Euro, im Falle von FID-Vorhaben bei rund 28 Mio. Euro. Der durchschnittliche Zuschussbetrag pro Vorhaben lag im AFP in den Jahren 2014-2018 bei rund 99.000 EUR, im FID bei rund 78.000 Euro.

Der Schwerpunkt der baulichen AFP-Investitionen mit EU-Beteiligung lag in den Förderjahren 2014-2018 im Bereich Milchvieh/Rinder mit rund 48 Prozent der bewilligten Zuschüsse, gefolgt von Vorhaben im Bereich der Geflügelhaltung (vorw. Legehennen) mit rund 17 Prozent und der Schweinehaltung mit ebenfalls rund 17 Prozent.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Rund 96 Prozent der bewilligten Stallbauvorhaben konnten mit der Umsetzung von baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung die sog. Premiumförderung (höherer Zuschuss / bis zu 40 Prozent) in Anspruch nehmen. Die ebenfalls oberhalb gesetzlicher Standards liegende sog. Basisförderung (max. 20 Prozent Zuschuss) wird in Hessen seit dem Förderjahr 2016 nur noch in besonderen Einzelfällen angeboten (z. B. Stallumbau zur Umstellung von Anbindehaltung bei Rindern). Im Hinblick auf die Umsetzung des im Jahr 2014 vorgestellten Aktionsplans für mehr ökologischen Landbau in Hessen konnte der Anteil der über das AFP unterstützten Ökobetriebe gegenüber dem Jahr 2013 erheblich gesteigert werden. Er lag in den Förderjahren 2014-2018 durchschnittlich bei rund einem Drittel der antragstellenden Landwirtschaftsbetriebe und in der Spitze im Förderjahr 2017 bei rund 40 Prozent.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Unterstützung von Bildungseinrichtungen

Zielbeschreibung

Die Förderung von Bildungsmaßnahmen dient den Zielen

- Betriebsinhaberinnen und -inhaber, mitarbeitende Familienangehörige, Lohnarbeitskräfte sowie in beruflicher Weiterbildung befindliche Personen aus kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Land- und Forstwirtschaft zur qualitativen Neuausrichtung der Erzeugung zu befähigen,
- sie zur Umstellung auf andere Tätigkeiten qualifizieren,
- die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit den Belangen von Landschaftserhaltung und -verbesserung, Umweltschutz, Hygiene und Tierschutz, vereinbar sind, zu initiieren und zu fördern,
- die Qualifikation von Leitern wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe zu verbessern und
- Privatwaldbesitzer und Mitglieder forstlicher Zusammenschlüsse auf die Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden vorzubereiten, mit denen die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Funktion der Wälder verbessert werden kann.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Projektförderung richtet sich an alle in der Landwirtschaft tätigen Personen (Betriebsinhaber/innen, Mitarbeiter/innen). Grundlage der Förderung ist eine Vereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen über die Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum. Diese wurde am 1. Dezember 2014 für die Jahre 2015 bis 2020 neu abgeschlossen.

Darüber hinaus werden einzelne Bildungsträger gefördert, so z.B. Hausfrauenbund und Landfrauenverband, die Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung in der Hauswirtschaft und Multiplikatorinnenschulung anbieten, Landjugend, die Lehrfahrten, agrarpolitische Schulungen und Arbeitskreise anbieten, bis zum Betriebshilfsangebot des Bauernverbandes.

Die Evaluation der angelaufenen ELER-Förderperiode zeigte einen steigenden Bedarf an Weiterbildung, z.B. Seminare für Nebenerwerbslandwirte. Im Rahmen der Bemühungen der Landesregierung um eine Förderung des lebenslangen Lernens werden gerade diese Angebote für Menschen, die bereits eine längere Berufstätigkeit, ggf. in anderen Bereichen, absolviert haben und sich nun im Bereich Landwirtschaft betätigen bzw. qualifizieren möchten, finanziell unterstützt.

Die Rückmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wonach die Seminarinhalte für ihre betriebliche bzw. persönliche Entwicklung hilfreich waren und die Tatsache, dass viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer Folgeseminare besuchen, sind ein wesentliches Indiz für die Wirksamkeit der Lehrgänge.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung

Zielbeschreibung

Die Förderung der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) basiert auf vertraglichen Vereinbarungen mit nicht-landeseigenen Einrichtungen. Diesen werden die Lehrgangskosten für hessische Auszubildende, die an den vertraglich vereinbarten ÜA-Lehrgängen teilnehmen, erstattet.

Die Förderung dient dem Ziel der Qualifikationsverbesserung der Ausbildung in den landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Berufen sowie der Erhaltung und möglichst Ausweitung der Zahl der Auszubildenden bzw. der Ausbildungsstellen in diesen Berufen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Gefördert wird die Teilnahme von hessischen Auszubildenden der Landwirtschaft, des Gartenbaus (Erwerbsgartenbau und Garten- und Landschaftsbau) und der Floristik an ÜA-Lehrgängen der Deula-Witzenhausen, der LVG-Erfurt und des Fachverbandes Floristik.

Jahr	Auszubildende in den geförderten Berufszweigen	Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der ÜA in den geförderten Berufszwei- gen *
2015	1.569	1.993
2016	1.463	1.890
2017	1.081	1.722
2018	1.071	1.778

* Die Teilnehmerzahlen liegen über der Zahl der Auszubildenden, da im Bereich Garten- und Landschaftsbau mindestens 2 Lehrgänge je Ausbildungsjahr zu absolvieren sind und die Teilnehmerzahl je Lehrgang erhoben wird.

Die Anzahl der Ausbildungsbetriebe und Auszubildenden ist nicht direkt beeinflussbar und unterliegt gewissen Schwankungen. Unabhängig davon ist zu bemerken, dass die Bereitschaft der Betriebe, die Auszubildenden zu den Lehrgängen zu schicken, in den letzten Jahren gestiegen ist, da die Betriebe die Qualitätsverbesserung der Ausbildung durch die ÜA positiv vermerken.

Somit kann die Aussage getroffen werden, dass mit den Zuschüssen die geplanten Ziele erreicht werden.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 e
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)

Zielbeschreibung

Die Maßnahme soll den freiwilligen Zusammenschluss von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Nutzungsberechtigten fördern und Zusammenschlüsse von Vereinen, Verbänden und Lohnunternehmen unterstützen, die dem rationellen Einsatz der Landtechnik und gemeinsamen Dienstleistungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Landschaftspflege dienen.

Die Landeszuschüsse zu den Organisations- und Sachaufwendungen sollen den Selbsthilfewillen unterstützen und die überbetriebliche Zusammenarbeit stärken. Ferner soll durch landwirtschaftlich-technische Gemeinschaftsvorhaben die technische Entwicklung der Betriebe gesichert und deren Investitionsaufwand für die Einführung innovativer, schlagkräftiger und insbesondere umweltschonender Technik in die Praxis minimiert werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Der überbetriebliche Maschineneinsatz ist eine wesentliche Maßnahme bei der Kostensenkung in allen Bereichen der landwirtschaftlichen Produktion. Nachdem die Mitgliederzahlen und Flächen bis 1998 stagnierten, ist seitdem - entgegen dem Trend in der übrigen Landwirtschaft - eine nahezu kontinuierliche Zunahme zu beobachten.

Die Flächenzunahme seit dem Jahr 2014 zeigt, dass eine Mitgliedschaft auch für Betriebe mit wachsender Flächenausstattung lohnend ist und das Ziel der Kosteneinsparung in der Landwirtschaft erreicht wird.

Entwicklung der überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV) in Hessen

Jahr	Mitglieder	Fläche in Hessen (ha)
2014	11.265	365.701
2015	8.043	374.097
2016	8.047	370.443
2017	7.875	364.036
2018	7.660	380.989

Anmerkung: Seit 2017 gibt es eine regionale Organisation weniger. Eine Reduzierung der Mitgliederanzahl sowie der Fläche war die Folge.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	09 f
Produktbezeichnung	Förderung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen im ländlichen Raum
Bezeichnung der Leistung	Bauberatung durch die Hessische Landgesellschaft (HLG)

Zielbeschreibung

Die Förderung dient dem Ziel, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben eine qualifizierte Bauberatung anzubieten, die insbesondere auch die besonderen Anforderungen von Tierschutz, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Hessische landwirtschaftliche Betriebe werden bei der zum Teil umfassenden und komplexen Planung und Umsetzung ihrer Bauvorhaben unterstützt. Dabei werden innovative, ökonomische und ökologische Lösungen unter Berücksichtigung von Baurecht, artgerechter Tierhaltung und Förderkulisse erarbeitet. Die Förderung richtet sich an alle landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Evaluation erfolgt regelmäßig im Rahmen des Berichtswesens. Sie zeigt einen großen Bedarf an dieser fachlich fundierten Spezial-Bauberatung. Kernelemente der Bauberatung sind:

- Einzelbetriebliche Beratung
- Baufachliche Stellungnahmen (u.a. zur Unterstützung der Agrarverwaltung)
- Teilnahme an der Baulehrschau durch Vorträge und Gruppenberatung
- Veröffentlichungen
- Vorträge

Schwerpunkte der Beratungstätigkeiten waren in den Berichtsjahren die Betriebszweige Milchviehhaltung, Schweinemast und -zucht, Geflügelhaltung und zunehmend die Diversifizierung durch Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen. Ein wachsender Schwerpunkt sind Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung auf ökologischen Landbau. In 2017 (der Bericht 2018 liegt noch nicht vor) bildeten die Beratungen zum Bau von Gülle- und Sickersaftanlagen einen Schwerpunkt, während die Beratungen zu Zuchtsauen- und Mastschweineeställen stark rückläufig waren, aufgrund der Rechtsunsicherheiten in diesen Bereichen.

Jahr	Anzahl Beratungen	
	umfassend / vor Ort	telefonisch
2015	90	332
2016	81	326
2017	96	305

Sowohl die Anzahl der Beratungen als auch die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass das Angebot gut angenommen wird und die Förderziele erreicht werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	10 c
Produktbezeichnung	Förderung von Garten- und Weinbau
Bezeichnung der Leistung	Landesgartenschauen

Zielbeschreibung

Landesgartenschauen zielen darauf ab, in hessischen Kommunen unter umweltpolitischen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltete Lebensräume und Grünzonen zu schaffen, vorhandene entsprechend aufzuwerten und sie nachhaltig zu sichern. Sie sind zudem geeignete Orte der Umweltbildung und beinhalten ein entsprechendes Bildungs- und Veranstaltungskonzept. Darüber erlauben sie ein intensives Stadtmarketing. Damit kommt den Landesgartenschauen unter regionalökonomischen Aspekten und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels große Bedeutung zu.

Ziel ist es, dieses Konzept vielen Besucherinnen und Besuchern näher zu bringen und eine entsprechende städtische Fläche in beschriebenem Sinn nachhaltig neu- bzw. umzugestalten. Der Erfolg der jeweiligen Landesgartenschau wird bisher mit den Kennzahlen „Anzahl der Besucher“ und „umgestaltete Fläche“ gemessen. Zukünftig soll zeitverzögert die Wirkung der Landesgartenschauen anhand der wirtschaftlichen Entwicklung der Kommune bestimmt werden. Dazu sollen je nach spezifischer Ausrichtung der Landesgartenschau geeignete Indikatoren, z.B. die Entwicklung der Zahl der Übernachtungen, herangezogen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die 6. Hessische Landesgartenschau fand 2018 in Bad Schwalbach statt. Primär durch die ungewöhnliche Hitze des Jahres 2018 wurde die Erwartung 500.000 Besucherinnen und Besuchern nicht erreicht, es konnten rund 302.000 Besucherinnen und Besucher begrüßt werden.

Mit der Landesgartenschau wurde in Bad Schwalbach der ca. 18 ha große Kurpark unter Beachtung des Denkmal- und Naturschutzes behutsam in einen attraktiven und zeitgemäß gestalteten Stadtpark umgewandelt. So wurde u.a. das Wegenetz erneuert und teilweise neu geordnet, um das Gelände für die Besucher/innen neu zu erschließen bzw. die ursprünglichen Planungen wieder zu realisieren. Umfangreiche und attraktive Informations- und Bildungsangebote zu dem Themenkomplex Natur-Umwelt-Garten-Biodiversität fanden starken Zuspruch. Begleitende städtische Projekte unterstützten die positiven Auswirkungen der Landesgartenschau für Bad Schwalbach. Hier sind u.a. die Neugestaltung des Busbahnhofes und die Renovierung des Kurhauses zu nennen. Der als begleitendes städtisches Projekt neugeschaffene Mehrgenerationenspielplatz erhöht die Attraktivität des Kurparkes und stärkt damit Bad Schwalbach u.a. als Tourismusdestination. Aktuell liegen noch keine konkreten Zahlen zur Auswirkung der Landesgartenschau auf die lokale und regionale Wirtschaft vor; analog zu bisherigen Landesgartenschauen dürfte sie aber durch die Großveranstaltung profitiert haben; so motivierte die Landesgartenschau auch viele Hausbesitzer zu Investitionen.

Vergleichbare Effekte sind auch für zukünftige Landesgartenschauen zu erwarten. Die 7. Hessische Landesgartenschau findet 2023 in Fulda statt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	11
Produktbezeichnung	Bau- und Kulturdenkmal Kloster Eberbach
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss zur Generalsanierung des Bau- und Kulturdenkmals Kloster Eberbach

Zielbeschreibung

Die Finanzierung der Generalsanierung des Bau- und Kulturdenkmals Kloster Eberbach basiert auf einer Entscheidung des Landtages, ab dem Jahr 1986 das Projekt in Angriff zu nehmen. Sie umfassen alle auf dem Gelände des Klosters Eberbach befindlichen Gebäude, die Klostermauern, die Außenanlagen sowie den Erhalt und die Schaffung notwendiger Infrastruktur, die im Zuge der Sanierung den gesetzlichen Anforderungen als auch dem Stiftungszweck einer schonenden und maßvollen Nutzung genügen muss. Die Generalsanierung erfolgt mit dem Ziel, das Kulturdenkmal von europäischem Rang für die Nachwelt zu erhalten und dauerhaft über die im Jahr 1998 errichtete Stiftung Kloster Eberbach zu nutzen und zu erhalten.

Mit Kabinettsbeschluss vom 25.02.2013 wurde einer Anpassung des Gesamtfinanzierungsplans zugestimmt, so dass unter der Voraussetzung einer jährlichen Förderung in Höhe von 3 Mio. Euro die Sanierung noch bis zum Jahr 2024 fortgeführt wird. Die Gesamtausgaben betragen zum 31.12.2018 rd. 98,4 Mio. Euro. Die Zielerreichung wird seit dem Haushaltsjahr 2018 mittels der Angabe Gesamtausgaben im Verhältnis zum Gesamtmittelbedarf auf der Basis des Kabinettsbeschlusses 2013 angegeben.

Wirkungsanalyse

Alle Sanierungsmaßnahmen laufen in enger Abstimmung zwischen Stiftung Kloster Eberbach und Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen im Rahmen der jährlich bereitgestellten finanziellen Mittel. Die Sanierungsarbeiten an dem einzigartigen Kulturensemble erfolgen unter der vielschichtigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und den Anforderungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung. Zu den großen Projekten sind die Sanierung der Basilika, der Orangerie, die Außenanlagen, der Hochwasserschutz und die Sanierung der Klostermauern zu zählen.

Aufgrund der jährlich vorgesehenen Mittel können die jeweils geplanten Maßnahmen fristgerecht durchgeführt werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	16
Produktbezeichnung	Technische Hilfe
Bezeichnung der Leistung	Maßnahmen der Technischen Hilfe

Zielbeschreibung

Bei der Technischen Hilfe handelt es sich nicht um ein Förderprogramm im klassischen Sinne, sondern um ein Finanzinstrument für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 bis 2020 (EPLR) genutzt wird. Sie dient der ELER-Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. Art. 66 VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO).

Die Mittel der EU dürfen nur für Vorhaben zur Unterstützung der ELER-Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen des EPLR Hessen eingesetzt werden. Die verschiedenen Maßnahmen der Technischen Hilfe unterstützen die Umsetzung der Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds zum einen bei der Umsetzung des Programms und zum anderen durch eine umfassende Information das Verständnis der breiten Öffentlichkeit für die durchzuführenden Maßnahmen fördern.

Ziel ist hierbei, die veranschlagten Fördermittel optimal im Verhältnis zu den gesamten ELER-Mitteln einzusetzen.

Wirkungsanalyse

Die Technische Hilfe wird in vielschichtiger Weise eingesetzt, um die ELER-Verwaltungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Grund dessen ist der Erfolg nicht unmittelbar messbar. Mittelbar lassen sich die positiven Wirkungen der Vorhaben der Technischen Hilfe ELER teilweise durch den Erfolg öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen feststellen, u.a. durch die finanzielle Unterstützung von Internetplattformen wie www.landservice-hessen.de, durch die Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, wie die Förderung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Einkommen (Direktvermarktung, Landtourismus, sonstige Dienstleistungen, etc.) oder die Unterstützung im Rahmen von Messeauftritten, was letztlich zu betrieblicher Wertschöpfung führen kann.

Darüber hinaus soll die Technische Hilfe ELER u.a. dazu beitragen, die Förderpolitiken und den Beitrag der EU hierzu gegenüber der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Eine Maßnahme ist dabei die obligatorische Anbringung von Erläuterungstafeln an geförderten Vorhaben.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	18
Produktbezeichnung	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Die Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten (AGZ) dient der Sicherung einer standortgerechten Landbewirtschaftung in benachteiligten Gebieten. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbsfähigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Die Finanzierung erfolgte von 2007-2013 anteilig aus EU- und nationalen Mitteln, in den Jahren 2014 und 2015 aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und in den folgenden Jahren grundsätzlich aus Mitteln des EGFL. Die Umsetzung erfolgt nach den Richtlinien für die Gewährung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete 2015-2020. Ziel ist es, jährlich rund 9.000 Betriebe mit einer förderfähigen Fläche von 330.000 ha zu fördern. Ab 2019 wird die Kulisse der förderfähigen Gebiete neu abgegrenzt. Dies führt voraussichtlich ab 2021 zu einer Verringerung der Anzahl der förderfähigen Betriebe und der förderfähigen Fläche.

Wirkungsanalyse

Von 2014 bis 2018 wurden jährlich rund 9.000 Betriebe mit der Ausgleichszulage gefördert. Die Höhe der Zahlung je Hektar richtete sich nach dem Grad der Benachteiligung und der Flächennutzung. Für Ackerflächen wird maximal die Hälfte der Grünlandförderung gewährt, wobei gewisse Kulturarten (wie Mais, Zuckerrüben, Weizen etc.) von der Förderung ausgeschlossen sind.

Der Flächenumfang liegt bei etwa 330.000 ha pro Jahr, davon entfallen rund 68 % auf Grünland. Damit wird das gesteckte Ziel im Hinblick auf die geförderten Betriebe und auf die geförderte Fläche erreicht. Die Höhe der Förderung je Betrieb betrug im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 ca. 2.000 Euro bzw. 72 Euro je ha.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	19 c
Produktbezeichnung	Hess. Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege- Maßnahmen (HALM – Weinbau)
Bezeichnung der Leistung	Förderung des Weinbaus in Steillagen

Zielbeschreibung

Ziel des Programms ist der Erhalt des Weinbaus in den Steillagen der beiden hessischen Anbaugebiete Hessische Bergstraße und Rheingau. Der Steillagenweinbau stellt nicht nur eine besondere Form des Weinbaus auf exponierten Rebflächen mit einem hohen Ertragspotenzial qualitativ herausragender Weine dar, sondern bildet als einzigartigen Kulturlandschaft auch die Basis für die touristischen Ziele der Regionen. Zudem besitzen Rebflächen in Steillagen besondere Bedeutung für die Biodiversität mit teilweise sehr spezifischen Arten.

Die Zuwendungen dienen zum Ausgleich der bei der Bewirtschaftung dieser Rebflächen auftretenden Bewirtschaftungsschwernisse insbesondere zum Ausgleich der Auflagen wie sie im Leitfaden für den umweltgerechten Weinbau festgelegt sind. Dies sind z. B. Auflagen bezüglich der Begrünung der Rebzeilen, Einschränkungen in der Wahl der Pflanzenschutzmittel und der Nährstoffzufuhr etc.

Die Zuwendung wird als pauschalierter Betrag je Hektar in Abhängigkeit von der Hangneigung ausbezahlt und beträgt bei einer Hangneigung von:

- > 30 % (sofern nicht flurbereinigt) 1.500 Euro,
- > 40 % 1.900 Euro,
- > 45 % 2.300 Euro.

Die Zielerreichung kann anhand der in den beiden Anbaugebieten in Steillagen bewirtschafteten Rebflächen gemessen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Seit Einführung der Steillagenförderung konnte der Aufgabe der Steillagenbewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen aktiv entgegengewirkt werden. Der Anteil der Flächen in Steillagen ist hessenweit mittlerweile stabil und erfährt im Rheingau sogar eine leichte Ausdehnung. Der Steillagenweinbau kann somit weiterhin zum Erhalt der Kulturlandschaft, als wertvolles Biotop, zur Existenzsicherung der weinbaulichen Betriebe und Winzerfamilien sowie zur Erhaltung der kulturlandschaftlichen Kulisse für den Tourismus in den Anbaugebieten beitragen.

In 2018 wurden in Hessen 427,5 ha Rebflächen in Steillagen bewirtschaftet, davon 69,1 ha an der Hessischen Bergstraße und 358,4 ha im Rheingau. Gegenüber 2016 hat sich die Fläche um 2,3 ha erweitert, primär im Rheingau. Es darf erwartet werden, dass durch die Steillagenförderung die Flächen auch in den nächsten Jahren in der Bewirtschaftung gehalten werden.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	19 d
Produktbezeichnung	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM – Weinbau)
Bezeichnung der Leistung	Biologischer/biotechnischer Pflanzenschutz in Dauerkulturen

Zielbeschreibung

Ziel des Programms ist die Förderung der Anwendung von Pheromonpräparaten als biologische/biotechnische Pflanzenschutzmaßnahme gegen den Traubenwickler (1.-3. Generation) in den Rebanlagen der beiden hessischen Anbaugebiete Hessische Bergstraße und Rheingau.

Die Zuwendungen dienen zum Ausgleich der bei der Anwendung dieses Verfahrens gegenüber der sonst notwendigen Verwendung chemischer Pflanzenschutzpräparate erhöhten finanziellen Aufwendungen. Für eine erfolgreiche und wirtschaftliche Anwendung sind bestimmte Flächengrößen (mind. 1 ha; optimal ca. 20 ha) zielführend. Die einzelnen Weinbaubetriebe schließen sich dazu i.d.R. zu lokalen Anwendergemeinschaften (Pheromon-Gemeinschaften) zusammen.

Die Zielerreichung kann anhand der in den beiden Anbaugebieten erreichten Flächen, die mit den Pheromonpräparaten behandelt wurden, gemessen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

In 2018 wurde die Förderung für rund 2.959 ha bewilligt, das entspricht knapp 81 % der hessischen Rebfläche insgesamt.

Der Anteil der mit Pheromonen behandelten Rebfläche ist mit 2.928,5 ha im Rheingau (entspricht 91,1 % der Rebfläche) besonders hoch, da das Verfahren dort schon seit mehreren Jahren erfolgreich eingesetzt wird und die Rebflächen relativ kompakt beieinanderliegen. Dies erleichtert die Ausbringung und verringert die bei „Streulagen“ hohen Aufwendungen für den Schutz der Flächen nach außen.

Seit 2011 beteiligen sich auch die Winzer der Hessischen Bergstraße und brachten in 2014 Pheromone auf 93,63 ha aus, d.h. 20,7 % der Rebfläche. Die stark zersplitterten und eher kleinteiligen Eigentumsverhältnisse erschweren die Anwendung des Verfahrens. Leider löste sich durch den Rückzug eines großen Betriebes 2015 eine Pheromongemeinschaft auf. Aktuell werden in dem Anbaugbiet nur noch ca. 31 ha Rebflächen (knapp 7% der Gesamtfläche) auf diese Weise gegen den Traubenwickler geschützt werden. Die weinbauliche Beratung des RP Darmstadt wirbt weiterhin intensiv für das Verfahren.

Die gegenüber 3.047,15 ha im Jahre 2014 jetzt leicht reduzierten Flächen erklären sich dadurch, dass ökologisch wirtschaftende Betriebe aus diesem Programm keine Förderung für ihre Flächen in Steillagen mehr erhalten können, weil der Einsatz entsprechender Präparate in der dortigen Förderung bereits zur Auflage gemacht und bei der Ermittlung der Zuwendungen für ökologisch bewirtschaftete Flächen in die Kalkulation einbezogen wurde.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	20
Produktbezeichnung	Marktstrukturförderung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Bei der Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Landwirtschaft in Verbindung mit der Erhöhung der Wertschöpfung im Vordergrund. Ziel dieser Investitionsförderung ist, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen. Mittelbar dient diese Förderung über den erforderlichen Abschluss von Liefer- und Abnahmeverträgen zwischen der Erzeugungsebene und geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen dazu, wirtschaftliche Vorteile auf der Erzeugerebene zu schaffen.

Darüber hinaus werden die Gründung und das Tätigwerden von anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen gefördert (Gewährung von Startbeihilfen zu den Organisationskosten der Erzeugerzusammenschlüsse). Ziel dieser Marktstrukturförderung ist es, die gemeinschaftliche Vermarktung von nach einheitlichen Regeln erzeugten Produkten zu unterstützen und auch dadurch die Wertschöpfung auf der Erzeugerebene zu verbessern. Startbeihilfen werden Erzeugerzusammenschlüssen für die ersten 5 Jahre nach Anerkennung gemäß Agrarmarktstrukturrecht gewährt.

Die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen bei. Sie zielt auf die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege ab. Zudem sichert sie Erzeugerzusammenschlüssen eine gute Marktposition.

Im Rahmen der Evaluation von Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020 (EPLR Hessen) wird die Zielerreichung anhand dafür vorgegebener Indikatoren gemessen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Das Land Hessen legt besonderen Wert auf die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen von höherer Qualität im Sinne der unionsrechtlich verankerten Lebensmittelqualitätsregelungen und besonderen Lebensmittelqualitätsregelungen des Landes Hessen (z. B. Geprüfte Qualität Hessen). Vorhaben, die diese Anforderungen berücksichtigen, können im Rahmen der nach der ELER-Verordnung vorgesehenen Vorhabenauswahl prioritär für die Förderung mit öffentlichen Mitteln ausgewählt werden.

Zu Beginn der Förderperiode 2014-2020 konnten bis Ende des Förderjahres 2018 bisher 20 investive Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe rund 21 Mio. Euro und Zuschüssen in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro gefördert werden. Zwei Erzeugerzusammenschlüsse wurden mit Startbeihilfen in Höhe von insgesamt rund 190.000 Euro unterstützt.

Nach dem Indikatorplan des EPLR 2014-2020 können bis Ende 2020 voraussichtlich mindestens 30 investive Vorhaben in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen oder anerkannten Erzeugerzusammenschlüssen mit öffentlichen Mitteln in Höhe von rund 12 Mio. Euro unterstützt werden. Mit der Förderung sollen nach der indikativen Finanzplanung des EPLR Gesamtinvestitionen von rund 45 Mio. Euro ausgelöst werden.

Nach den vorliegenden Ex-post Bewertungen zu der zurückliegenden Förderperiode 2007-2013 und anhand der bisher abgeschlossenen Verfahren der laufenden Förderperiode 2014-2020 ist auch für die Zukunft davon auszugehen, dass sich die Wettbewerbsfähigkeit in der deutlich überwiegenden Anzahl der geförderten Unternehmen auf der Basis der Indikatoren (u.a. Bruttowertschöpfung, Umsatz, Beschäftigung, Effizienz, Produktivität, neue Technologien) verbessert. Damit tragen die Investitionen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen bei. Durch den Anstieg vertraglich gebundener Rohware leistet die Maßnahme auch einen Beitrag zur Absatz- und Preissicherung bei den Erzeugern (Erzeugernutzen). Zudem ist mit jedem Fördervorhaben ein Beitrag zur Ressourceneffizienz verbunden, der sich überwiegend in der Einsparung von Wasser und/oder Energie verzeichnen lässt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	21
Produktbezeichnung	Agrarplanungen
Bezeichnung der Leistung	Maßnahmen im Rahmen der Agrarplanungen

Zielbeschreibung

Im Zeitraum 2004 – 2010 sind für die drei Regierungsbezirke mit den „Agrarplanungen“ agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen erstellt worden. Die vom Hessischen Bauernverband e.V. (HBV) in Zusammenarbeit mit der hessischen Landwirtschaftsverwaltung erstellten Agrarplanungen leisten insb. einen Beitrag zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in anderweitigen flächenrelevanten Planungen und Verfahren. Ausgehend von einer Bestandsaufnahme und Analyse der flächengebundenen Landwirtschaft stellen die Agrarplanungen die Nutz- und Schutzfunktionen der Landwirtschaft (Feldflurfunktionen) dar und nehmen eine fundierte flächenbezogene Gesamtbewertung dieser Feldflurfunktionen vor, die als landwirtschaftliche Flächenbewertung bei flächenrelevanten Maßnahmen Berücksichtigung finden soll. Die Agrarplanungen haben Eingang etwa in die Regionalplanungen für die Regierungsbezirke gefunden; die landwirtschaftlichen Vorrangflächen in den Regionalplanungen konnten so landesweit um ca. 100.000 ha erweitert werden.

Zur Aufrechterhaltung dieser Wirkungen etwa in den anstehenden Fortschreibungen der Regionalplanungen sind die Agrarplanungen zu aktualisieren und ihrerseits fortzuschreiben. Der 2012 mit dem HBV geschlossene und 2015 auf eine breitere Basis gestellte „Zukunftspakt Landwirtschaft“ der Hessischen Landesregierung sieht eine bedarfsweise Fortschreibung der Agrarplanungen vor.

Der mit den landwirtschaftlichen Agrarplanungen geleistete Beitrag der Landwirtschaft zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei anderweitigen flächenrelevanten Maßnahmen ist mittelbarer Natur und insofern nicht direkt messbar. Als geeignete Kennzahl zur Zielerreichung wird daher die Entwicklung der Landwirtschaftsfläche in Hessen, die vor einer Neuinanspruchnahme für nichtlandwirtschaftliche Zwecke möglichst geschützt werden soll, herangezogen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Nach Daten des Hessischen Statistischen Landesamts (HSL) ist die Landwirtschaftsfläche in Hessen im Zeitraum von 1991 bis 2018 von rd. 928.000 ha auf rd. 882.000 ha zurückgegangen. Der Rückgang der Landwirtschaftsfläche hat sich nach dem vom HSL verwandten „gleitenden Vierjahresdurchschnitt“ von über 6 ha/Tag in den 1990er-Jahren und von mehr als 5 ha/Tag in der ersten Dekade der 2000er-Jahre seit dem Jahr 2010 auf rund 3 ha/Tag verlangsamt (vgl. LT-Drs. 19/3346 vom 25.07.16).

Die seit 2010 landesweit einheitlich vorliegenden Agrarplanungen sind für diese Dämpfung der Flächenneuanspruchnahme nicht allein oder hauptursächlich, haben aber einen untergesetzlich möglichen landwirtschaftlichen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Hessischen Nachhaltigkeitsstrategie leisten können, indem sie von der Landwirtschaftsverwaltung und über die berufsständische Mitwirkung in flächenbeanspruchende Planungs- und Genehmigungsverfahren nichtlandwirtschaftlicher Fachverwaltungen und Stellen belangwährend eingebracht werden konnten.

Hessen ist derzeit das einzige Bundesland mit landesweit vorliegenden Agrarplanungen. Der prozentuale Rückgang der landwirtschaftlichen Fläche Hessens ist in den letzten zehn Jahren mit 1,3 % im Bundesvergleich unterdurchschnittlich (Bundesgebiet über 2 %). Da Hessen über keine spezialgesetzlichen originären Flächenschutzvorschriften im Landwirtschaftsrecht verfügt und mit dem Zukunftspakt Landwirtschaft angestrebt wird, den Anteil der Landwirtschafts- an der Landesfläche langfristig stabil zu halten, ist der landwirtschaftliche Beitrag zur Erreichung des fachübergreifenden Ziels der Reduktion der Flächenneuanspruchnahme - z.B. für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans - fortlaufend notwendig.

Durch den verlangsamten Rückgang der Landwirtschaftsfläche kann davon ausgegangen werden, dass das Ziel dieses Förderprogramms erreicht wird.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	24
Produktbezeichnung	Förderung der Dorfentwicklung
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt Dorfentwicklung dient der Beseitigung sozialer, funktionaler und städtebaulicher Mängel in ländlichen Orten und umfasst auch den Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ und das Förderprogramm „Dorfmoderation“.

Die Förderung basiert auf dem Prinzip der Förderschwerpunkte. Hierbei werden einzelne Kommunen (seit 2012 mit allen Orts- bzw. Stadtteilen) als Förderschwerpunkt anerkannt und verbleiben neun Jahre im Förderprogramm. Als Fördergrundlage ist zunächst ein integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) zu erstellen, bevor eine Förderung der Vorhaben zu dessen Umsetzung erfolgen kann.

Gefördert werden kommunale Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Basisinfrastrukturen des dörflichen Lebens ebenso wie bürgerschaftliche und ehrenamtliche Initiativen im Bereich der Daseinsvorsorge im erweiterten Sinne. Umbau, Sanierung und Neubau im Ortskern sowie ein hierzu evtl. erforderlicher Rückbau nicht sanierungsfähiger Gebäude sind Förderangebote an private Antragsteller. Die Gestaltung von funktionalen Freiflächen und der Erhalt ortsbildprägender, historischer Bausubstanz sind weitere Förderangebote. Damit soll erreicht werden, dass der ländliche Raum als attraktiver und lebendiger Lebensraum in allen Bereichen gestaltet wird. Gemeindliche Infrastruktur in Verbindung mit sozialen und kulturellen Angeboten sowie die Sicherung der Grundversorgung und der Mobilität sollen bedarfsgerechte Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere Kinder, Jugendliche und Senioren, im ländlichen Raum ermöglichen.

Eine konkrete Zielerreichung ist im Einzelfall durch Abgleich mit den Zielsetzungen des IKEK messbar. Übergreifend sind in der langfristigen Betrachtung die gemeindespezifischen demografischen Daten für eine Beurteilung der Wirkung heranzuziehen. Bei den Kennzahlen zum Produkt wird auf die Anzahl der Förderschwerpunkte (Anzahl Gesamtkommunen) und der damit erfassten einzelnen Orts- bzw. Stadtteile referenziert. Diese Angaben ermöglichen eine Beurteilung der flächenmäßigen Wirkung des Förderprogramms in Hessen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Die Entwicklung der Förderschwerpunkte und der Orts- bzw. Stadtteile stellt sich im Betrachtungszeitraum wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Förderschwerpunkte	Anzahl Orts- bzw. Stadtteile
2017	147	665
2018	127	780

Erläuterungen zur Tabelle:

Bis zum Jahr 2012 wurden nur einzelne Orts- bzw. Stadtteile in die „Dorferneuerung“ aufgenommen. Jeder Orts- bzw. Stadtteil entsprach einem Förderschwerpunkt (Kooperationen waren möglich). Im Jahr 2011 entsprechen 239 Förderschwerpunkte insgesamt 305 Orts- bzw. Stadtteilen. Die Laufzeit der Förderschwerpunkte in der Dorferneuerung betrug 10 Jahre, die letzten alten Förderschwerpunkte laufen 2020 aus. Da in der Dorferneuerung jährlich eine hohe Anzahl an Förderschwerpunkten (>30) aufgenommen wurde, scheiden auch entsprechend viele Förderschwerpunkte derzeit aus dem Verfahren aus.

Ab dem Jahr 2012 erfolgte die Anerkennung von Förderschwerpunkten auf gesamtkommunaler Basis (eine Kommune mit allen Orts- bzw. Stadtteilen). Dadurch wurden erheblich mehr Orts- bzw. Stadtteile in die Förderung aufgenommen, als es die Zunahme der Förderschwerpunkte erkennen lässt. Die Laufzeit der Förderschwerpunkte ist 8 Jahre. Je anerkannten Förderschwerpunkt sind zwischen 2 und 25 Orts- bzw. Stadtteile in das Programm gekommen. In 2016 erfolgte aufgrund der Evaluierung des Programms keine Anerkennung. Ab 2017 werden Förderschwerpunkte nach dem neuen Verfahren der Dorfentwicklung anerkannt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Ausgehend vom strategischen Erstellungsprozess des integrierten kommunalen Entwicklungskonzepts mit einer breit angelegten Bürgerbeteiligung ist festzustellen, dass im Rahmen der Laufzeit der Dorfentwicklung in den einzelnen Orts- bzw. Stadtteilen Vorhaben mit lokaler oder gesamtkommunaler Bedeutung wie private Investitionen und Maßnahmen initiiert werden können, die ohne das Förderprogramm nicht entstanden wären. Durch den Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung (SRPLE) 2019 – 2021 und die 2019 geänderte Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Anhebung von Fördersätzen, Einführung neuer Fördergegenstände, Verfahrensvereinfachung) können Vorhaben und Maßnahmen nochmals deutlich besser unterstützt werden.

Identitätsbildung, Wohnqualität, öffentliche, soziale und kulturelle Angebote sowie Versorgung der Bevölkerung verbessern die Lebens- und Wohnverhältnisse und sorgen so dafür, dass Bürgerinnen und Bürger ihren Dörfern verbunden bleiben und durch die erhöhte Attraktivität auch Neubürger für den ländlichen Raum gewonnen werden können. Gerade im ländlichen Raum ist immer wieder festzustellen, dass Prognosen zur demografischen Entwicklung zu korrigieren sind, nachdem sich diese viel positiver gestalteten, als es die Prognosen erwarten ließen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	25 a
Produktbezeichnung	Förderung der ländlichen Regionalentwicklung / LEADER
Bezeichnung der Leistung	Ländliche Regionalentwicklung

Zielbeschreibung

Die ländliche Regionalentwicklung in Hessen verfolgt das Ziel, den ländlichen Raum auch angesichts der prognostizierten demografischen Veränderung als attraktiven Lebensraum zu erhalten sowie seine Zukunftschancen durch Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Potenziale zu wahren. Dies ist in erster Linie eine Gestaltungsaufgabe der ländlichen Regionen, die ihre Stärken und Schwächen erkennen, Ziele und Entwicklungsstrategien bestimmen und in einem regionalen Entwicklungskonzept darlegen. Das Land Hessen unterstützt die Regionen bei der Erarbeitung der regionalen Entwicklungskonzepte (REK) als Fördervoraussetzung und der Umsetzung der daraus resultierenden Vorhaben. In diesen sind Ziele und Handlungsfelder beschrieben und diesen Zielen anteilig Fördergelder aus dem bereitgestellten Planungsbudget zugeordnet.

In der aktuellen ELER-Förderperiode 2014-2020 setzt Hessen seine Förderangebote der ländlichen Regionalentwicklung überwiegend im Rahmen des LEADER-Ansatzes um. Diese werden ab 2017 um weitere nationale Förderangebote im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) ergänzt– zugunsten der Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (seit 2017) und der Förderung von Basisinfrastruktur, Daseinsvorsorge und Grundversorgung (ab 2019) sowie der Umsetzung des Regionalbudgets (ab 2019).

Die Zieldefinition basiert auf den Vorgaben der ELER-Verordnung der EU und wird durch den Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Hessen (EPLR) sowie die einzelnen REK konkretisiert. Mit der Evaluation des Förderprogramms und der Zielerreichung ist ein externer Evaluator beauftragt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Hessen hat für die aktuelle Förderperiode 2014-2020 insgesamt 24 Regionen als Träger des LEADER-Prozesses anerkannt. Dies entspricht nahezu vollständig dem Fördergebiet „ländlicher Raum“. Damit kann das Förderprogramm fast im gesamten Gebiet Wirkung entfalten. Die Regionen haben im Laufe des Jahres 2015 ihre Arbeit aufgenommen. Bereits im Förderjahr 2016 konnten zahlreiche Vorhaben bewilligt werden. In den jährlich abzugebenden Jahresberichten stellen die Regionen ihre Tätigkeiten und den Beitrag der geförderten Vorhaben an der Zielerreichung des REK dar.

Für 2017 ist ein gegenüber 2016 gesteigerter Bedarf festzustellen, da sich die Bemühungen des Regionalmanagements um entsprechende Projekte nunmehr an der Anzahl der Förderanträge messen lassen. Für 2018 und 2019 wird von einer weiteren hohen Antragsdichte ausgegangen, bevor in 2020 die letzten Bewilligungen für die laufende Förderperiode ausgesprochen werden können.

Die Anerkennung der aktuellen LEADER-Regionen endet 2020.

Durch den Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung (SRPLE) und die 2019 geänderte Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung (Einführung neuer Fördergegenstände, Anhebung von Fördersätzen,) können in der Regionalentwicklung nochmals deutlich mehr Projekte gefördert werden. Im Fokus stehen hier besonderes die Förderung von Kleinunternehmen, Projekte der Landschafts- und Kulturgeschichte, der Basisinfrastruktur sowie das Regionalbudget.

Das große Interesse der ländlichen Bevölkerung an den LEADER-Maßnahmen lässt erkennen, dass das Förderprogramm gut angenommen wird.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	0923
Produktnummer/Leistung	28
Produktbezeichnung	Energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen
Bezeichnung der Leistung	Förderung der energetischen und stofflichen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen

Zielbeschreibung

Zielsetzung des Landes Hessen ist es, die Verwendung nachwachsender Rohstoffe bis zu ihrer Etablierung auf dem Markt aus Gründen der Emissionsverminderung, der ökologischen Nachhaltigkeit und der Förderung des ländlichen Raums zu unterstützen.

Die Förderung erfolgt, um endliche fossile Ressourcen durch regenerative Rohstoffe zu ersetzen. Dazu sollen die vorhandenen Potentiale der energetischen und der stofflichen Nutzung von Biomasse nachhaltig, umweltverträglich und effizient zur Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen und zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung im ländlichen Raum genutzt werden. Besondere Schwerpunkte liegen dabei auf der Effizienzsteigerung vorhandener Technologien, der Nutzung biogener Rest- und Abfallstoffe, die keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung darstellen, der Entwicklung neuer Verfahren und der Informationsvermittlung zur Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen.

Das Land Hessen gewährt daher Zuschüsse für Maßnahmen und Vorhaben, die der umweltverträglichen Energiegewinnung durch nachwachsende Rohstoffe aus der Land- und Forstwirtschaft und dem stofflichen Einsatz nachwachsender Rohstoffe in Hessen dienen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Mit Landesmitteln wurden im Zeitraum 1999 bis Ende 2018 insgesamt 162 Biogasanlagen, davon 29 mit angeschlossenen Nahwärmenetzen, 364 große Biomassefeuerungsanlagen (> 100 kW), davon 65 mit Nahwärmeleitungen, sowie 147 kleine Biomassefeuerungsanlagen (50-100 kW; meist Pelletfeuerungen) gefördert. Diese 768 Anlagen (673 Biomasseanlagen sowie 95 Nahwärmenetze) wurden mit insgesamt mehr als 43,5 Millionen Euro Fördermittel unterstützt und haben damit ein Investitionsvolumen von über 221 Millionen Euro vorwiegend im ländlichen Raum Hessens initiiert.

Sie erzeugen zusammen eine thermische Leistung von über 135.000 kW und eine elektrische Leistung von knapp 39.000 kW. Damit wird eine Primärenergieeinsparung von über 1 Million MWh pro Jahr und eine CO₂-Einsparung von mehr als 244.000 Tonnen pro Jahr erreicht. Dies entspricht einem Heizöläquivalent von über 43 Millionen Litern pro Jahr.

Die Nachfrage nach einer Förderung hat sich im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum reduziert. Mit der geänderten Förderrichtlinie zur energetischen und stofflichen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen besteht seit Mitte 2018 die Möglichkeit, auch marktgängige Biomassefeuerungsanlagen zur zentralen Wärmeversorgung ab 30 kW zu fördern. Die Nachfrage nach dieser Fördermöglichkeit bleibt abzuwarten. Über die Jahre betrachtet gab es über alle Anlagenformen und -klassen hinweg einen steten Zuwachs, welcher zu steigenden Primärenergie- und CO₂-Einsparungen führte. Das Förderprogramm kann somit als erfolgreich gewertet werden. Jetzt gilt es, das aktuelle Niveau zu halten und bestehende Nutzungspfade zu optimieren.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	09 23
Produktnummer/Leistung	29
Produktbezeichnung	Ökoaktionsplan
Bezeichnung der Leistung	Förderung im Rahmen des Ökoaktionsplans

Zielbeschreibung

Ziel ist die Weiterentwicklung und Verbreitung des Ökologischen Landbaus in Hessen. Zur Förderung des ökologischen Landbaus werden Forschungsvorhaben, Konzepte und ausgewählte Projekte der ökologischen Erzeugung und Lebensmittelwirtschaft unterstützt. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Projektmanagern zur Implementierung von Entwicklungskonzepten in ausgewählten Modellregionen zur Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus, die Unterstützung von Informations- und Motivationsmaßnahmen, Forschungs-, Entwicklungs- und Pilotvorhaben sowie die Stärkung der Ökokontrolle.

Wirkungsanalyse

Das Hauptziel – die Ausweitung des Ökolandbaus auf 100.000 ha – wurde mit dem Anstieg der ökologisch bewirtschafteten Fläche auf 102.500 ha deutlich übertroffen.

Die Anzahl der jährlich neu bewilligten Projekte bewegt sich bisher im angestrebten Rahmen. Das Förderangebot wird gut angenommen. Das Ende der Projektlaufzeit der ersten 3 Ökomodellregionen wurde auf Ende 2020 verlängert. Weitere 5 neue Ökomodellregionen wurden ernannt mit einer zweijährigen Laufzeit. In 2019 werden die bereits laufenden Projekte fortgeführt. Erste neue Projektanträge sind eingereicht worden.

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden